



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament



GREEN EUROPEAN
FOUNDATION

Europa für Anfängerinnen und Anfänger

Ein Grüner EU-Leitfaden

Überarbeitete und
erweiterte Fassung



Europa für Anfängerinnen und Anfänger

Ein Grüner EU-Leitfaden



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament



**GREEN EUROPEAN
FOUNDATION**

**GREEN EUROPEAN FOUNDATION**

Herausgegeben von der Green European Foundation und der Fraktion Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament als überarbeitete und erweiterte Fassung der 3. Auflage 2014 (ehemals *Handbuch für Europa*)

Aktualisiert und überarbeitet von Josiah Mortimer und Ferran Rosa

Textkoordination: Aurélie Maréchal, Joachim Denkingen

Basierend auf dem Originaltext von Karl Staudinger, Andrew Murphy, Andrew Rodgers und Daniel Schade

Gedruckt in Belgien, Dezember 2015

Produktion: Micheline Gutman

Auf 100% Recyclingpapier gedruckt

Titelbild: © Jeffrey De Keyser

Die Inhalte und Meinungen in dieser Veröffentlichung sind allein die der AutorInnen.

Sie spiegeln nicht zwingend die Ansichten der Green European Foundation oder der Grünen/EFA im Europäischen Parlament wider.



Europäisches Parlament

Diese Veröffentlichung wurde mit der finanziellen Unterstützung des Europäischen Parlaments verwirklicht. Das Europäische Parlament trägt keine Verantwortung für den Inhalt dieses Projektes.

Diese Veröffentlichung kann bestellt werden bei:

Green European Foundation – Brussels Office:

15 Rue d'Arlon – B-1050 Brussels – Belgium

Tel: +32 2 234 65 70 | Fax: +32 2 234 65 79

E-mail: info@gef.eu | Web: www.gef.eu

Die Green European Foundation ist eine politische Stiftung auf europäischer Ebene, deren Aufgabe darin besteht, zu einer lebhaften europäischen Debatte beizutragen und eine stärkere Beteiligung der BürgerInnen an der europäischen Politik zu fördern. Die GEF will dazu beitragen, Diskussionen über Inhalte und Form der europäischen Politik im politischen Diskurs zu etablieren, sowohl innerhalb der politischen Familie der Grünen als auch darüber hinaus. Die Stiftung nimmt dabei die Rolle einer Ideenwerkstatt ein, bietet grenzüberschreitende politische Bildung und dient als Plattform für Kooperation und Austausch auf Europaebene.

Green European Foundation asbl
3 Rue du Fossé – 1536 Luxembourg

Die Grünen/ EFA im Europäischen Parlament
Office PH02C27
60 rue Wiertz – 1047 Brüssel

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des GEJ	4
Vorwort zur überarbeiteten und erweiterten Fassung	6
1. Die Geschichte der EU	7
1.1 Die Idee hinter dem Ganzen	9
1.2 Alles begann mit Kohle und Stahl	9
1.3 „Ein immer engerer Zusammenschluss“: der Vertrag von Rom	10
1.4 Auf dem Weg zu einem Binnenmarkt – die Einheitliche Europäische Akte	11
1.5 Maastricht: Euros und die Union	12
1.6 Rechte, Demokratie und Wachstum: der Vertrag von Amsterdam	14
1.7 Anpassung an die Erweiterung: der Vertrag von Nizza	16
1.8 Der Europäische Konvent: Erfolg oder Niederlage?	17
1.9 Der Vertrag von Lissabon: die Fortsetzung des Konvents?	18
1.10 Die EU heute	20
2. Ihre Stimme	21
2.1 Demokratie in den Institutionen der EU	22
2.2 Die Europäische BürgerInneninitiative	24
2.3 Ihre Rechte	26
2.4 Lobbyismus in der EU	28
2.5 Politische Gruppierungen	29
2.6 Zwei Schritte vorwärts, einer zurück?	38
3. Wer macht was? Die Machtverteilung in der EU	39
3.1 Was die EU tun kann	40
3.2 Stimme des Volkes? Das Europäische Parlament	43
3.3 Alle Fäden in der Hand: der Rat der Europäischen Union	48
3.4 Politischer Antreiber: der Europäische Rat	51
3.5 Weder Staaten noch BürgerInnen: die Europäische Kommission	53
3.6 Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit: der Gerichtshof der Europäischen Union	56
3.7 Kontrolle der Eurozone: die Europäische Zentralbank	57
3.8 Facheinrichtungen und Beratungsorgane	58
3.9 Das Ringen der Institutionen	60
4. Wie funktioniert das alles? Entscheidungsfindung in der EU	61
4.1 Das Rechtssystem	62
4.2 Gesetzgebung	63
4.3 Vertragsänderungen	68
4.4 Wie die EU ihren Haushalt aufstellt	69
4.5 Wirtschafts- und Währungsunion	71
4.6 Die EU in der Welt – Außenpolitik	74
4.7 Gleichgewicht in Gefahr?	75

Vorwort

Die GEF entstand 2008 im Zuge der Gründung weiterer europäischer politischer Stiftungen und bekam einen sehr umfassenden, ehrgeizigen Auftrag: Sie sollte, zusammen mit der EU, vor allem zur demokratischen Entwicklung der europäischen Öffentlichkeit, ihrer Rolle und ihrer Zukunft beitragen.

Dieser Aufgabe haben wir uns im Rahmen der normativen Leitvorstellung von der politischen Ökologie Europas angenommen, wie sie von der Europäischen Grünen Partei und der Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament beschrieben wird: eine Vision von „Einheit in der Vielfalt“ über den gesamten Kontinent hinweg, aber entschieden kritisch gegenüber den politischen Entscheidungen und Ausrichtungen der ChristdemokratInnen, SozialdemokratInnen und Liberalen, sowohl auf nationaler Ebene als auch in den europäischen Institutionen.

Aus dieser Perspektive haben politische und soziale Ereignisse von 2008 bis 2015 in einigen Ländern katastrophale Situationen hervorgerufen und scheinbar generell zu einer lang anhaltenden Phase der Stagnation geführt. In diesem Sinne steht die Europäische Union, deren Rechtmäßigkeit auf ihren in Zeiten von Frieden, Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung erzielten Erfolgen basiert, vor einer riesigen Herausforderung, auch im Hinblick auf Grundrechte wie die Rechte von Flüchtlingen, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht. Diese Erkenntnis wird jedoch von einem Großteil des politischen „Establishments“ nicht geteilt. Dieses weist lieber, nicht ganz unberechtigt, darauf hin, dass die Europäische Gemeinschaft in 60 Jahren durch die Bewältigung nationaler Spannungen und durch die fortschreitende Festlegung gemeinsamer Interessen errichtet wurde, was schließlich dazu führte, dass nicht nur ihre Kompetenzen, sondern auch ihre Mitglieder und ihre kulturelle Vielfalt immer umfangreicher wurden.

Zurzeit befinden wir uns in einer gleichermaßen tragischen wie faszinierenden Phase. Tragisch, da Europa kein kriegsfreier Kontinent ist und da die EuropäerInnen, entgegen unserer Erwartungen (vor allem diejenigen Generationen, die zu Beginn der Nachkriegszeit geboren wurden), nicht unwiderruflich in eine weltoffene Ära der Demokratie eingetreten sind. Stattdessen sind Ungleichheit, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit nach wie vor an der Tagesordnung.

Gleichzeitig ist die derzeitige Situation faszinierend, da das europäische Haus trotz allem noch immer steht, weil die politischen Lösungen im Guten wie im Schlechten de facto auf einer besseren Koordinierung, ja sogar Verflechtung, der nationalen politischen Vorgehensweisen basieren und weil die meisten EuropäerInnen sich selbst immer noch als BürgerInnen der EU sehen, wenn man den Eurobarometern glauben darf. Viele AnalytikerInnen glauben allerdings, dass sich die EU an einem Scheideweg befindet.

Inmitten dieses Soges verfügen die nationalen und europäischen Kräfte der politischen Ökologie heute nur über begrenzte Kapazitäten für eine politische Einflussnahme und zögern angesichts der auf die Union, die Mitgliedstaaten und die Regionen aufgeteilten Zuständigkeiten, vor allem in Bezug auf ihre Möglichkeiten, die demokratische Beteiligung an politischen Entscheidungen zu erhöhen und zu verbessern. Kurz gesagt: Unser derzeitiger föderaler Ansatz wird nicht mehr von allen Grünen befürwortet.

Aus diesem Grund hat die GEF von Anbeginn an einen Teil ihrer Ressourcen für länderübergreifende Fortbildungsmaßnahmen, die sich in erster Linie an junge AktivistInnen der Grünen richten, zur Verfügung gestellt. Wir hoffen, dass wir auf diese Weise, durch den Austausch von Wissen, die ÖkologInnen zum Nachdenken und Diskutieren anregen können und dadurch unsere Handlungsfähigkeit auf europäischer Ebene erhöhen.

In Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen liegt jetzt, 2015, jede Menge Arbeit vor uns! Um unsere Aktivitäten zu unterstützen, veröffentlicht die GEF Studien und Berichte, die oft in direkter Zusammenarbeit mit den MdEPs erarbeitet werden; sie pflegt Websites, insbesondere die des Green New Deal; und zu guter Letzt gibt sie das anspruchsvolle Green European Journal heraus.

„Europa für Anfängerinnen und Anfänger: Ein Grüner EU-Leitfaden“ ist ein kompaktes „Lehrbuch“ zur Ergänzung unserer regulären Veröffentlichungen. Herzlichen Dank an Josiah Mortimer und Ferran Rosa, die unter GEF-Direktorin Aurélie Maréchal die verschiedenen Kapitel verfasst haben.

Dieser Leitfaden soll eine allgemeine Einführung in die Europäische Union bieten und dokumentiert zu diesem Zweck die Entwicklung des europäischen Zusammenwachsens (vom Vertrag von Rom gleich nach dem Zweiten Weltkrieg bis hin zum Vertrag von Lissabon und der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise). Er legt dar, welchen Stellenwert die Demokratie auf EU-Ebene einnimmt, welche Rolle die EU-BürgerInnen dabei spielen und welche Rechte ihnen zustehen. Außerdem stellt er kurz und präzise die wichtigsten EU-Institutionen vor, zum Beispiel das Europäische Parlament, den Europarat und den Europäischen Rat, die Europäische Kommission sowie den Gerichtshof der Europäischen Union, und legt dar, wie diese Organe bei ihrer Entscheidungsfindung miteinander interagieren. Darüber hinaus wird in diesem Leitfaden erläutert, wie die EU Gesetze beschließt und ihr Budget festlegt oder was die Hauptmerkmale der Wirtschafts- und Währungspolitik und der Außenpolitik der Europäischen Union sind.

Diese Veröffentlichung beschränkt sich jedoch nicht nur darauf, die Europäische Union, ihre Organe, Abläufe und ihre Geschichte zu beschreiben, sondern versucht auch, diese Aspekte aus der Sicht der Grünen darzustellen. Darum haben wir uns bemüht, ausführliche Beispiele für die Tätigkeiten der Grünen im Europäischen Parlament und einige ihrer Erfolge aufzuführen. Wir hoffen somit, dass dieser Leitfaden uns dabei helfen wird, das Projekt Europa neu zu erfinden und die LeserInnen weiter davon zu überzeugen, dass Alternativen zu den derzeitigen politischen Wahlmöglichkeiten nicht nur nötig, sondern durchaus auch möglich sind.

Pierre Jonckheer und Susanne Rieger,
Co-Vorsitzende
Brüssel, Dezember 2014



Vorwort zur überarbeiteten und erweiterten Fassung

In vielen EU-Mitgliedstaaten kehren immer mehr BürgerInnen der Politik den Rücken. Sie wenden sich von den etablierten Parteien ab und neuen Bewegungen wie Podemos in Spanien und Syriza in Griechenland, aber auch Pegida in Deutschland zu, in der Hoffnung, dass diese Lösungen parat haben. Während zu Beginn noch die nationalen Regierungen das Hauptaugenmerk der Protestierenden waren, werden mittlerweile auch immer mehr EU-PolitikerInnen mit den wachsenden Zweifeln der BürgerInnen am Projekt Europa konfrontiert. Die Angst vor der Zukunft, Arbeitslosigkeit und Armut spielen eine große Rolle. Aber auch nationalistische Bewegungen tragen zu dieser zunehmenden Abneigung gegen die Europäische Union und ihrer Ablehnung bei.

Obwohl die EU-Politik unmittelbare Auswirkungen auf den Alltag der EU-BürgerInnen hat, ist sie den meisten völlig fremd – ob nun im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen wie dem Konflikt in der Ukraine, der Griechenland- oder der Flüchtlingskrise oder in Bezug auf bestimmte Gesetze wie die Aufhebung der Roaming-Gebühren oder dem Kampf gegen Steuerdumping. Die EU-Politik ist für viele Menschen belanglos geworden. Es gelingt uns schlicht und einfach nicht, unsere Botschaft zu übermitteln oder zu veranschaulichen, was wir im Europäischen Parlament und in den anderen EU-Institutionen tun. Diese Broschüre wurde verfasst, um dem Abhilfe zu schaffen.

Es geht nicht einfach nur darum, mehr Informationen zu vermitteln. Stattdessen müssen wir begreifen, wie wir der EU die so dringend benötigte Anerkennung verschaffen, wie wir die Unterstützung für und das Vertrauen in die Europäische Union wieder zurückerlangen können. Leider kommt es in der EU zu etlichen Missverständnissen. Ein Beispiel dafür ist Griechenland. Durch die alleinige Konzentration auf Sparmaßnahmen wurden die bestehenden Probleme nur noch weiter verschlimmert und das Land und seine EinwohnerInnen in eine tiefe Krise gestürzt. Unsere Grünen-Vision war und ist, dass es keine Solidarität ohne Verantwortung geben kann. Und wir glauben, dass die EU-BürgerInnen diese Politik als verantwortungslos empfinden, wenn sie dazu führte, dass ein Mitgliedstaat aus der Währungsunion austritt. Stattdessen sind die Grünen bestrebt, den Euro zu stabilisieren, indem sie die politische Integration der EU vertiefen.

Die einzige Möglichkeit, der EU mehr Zuspruch zu verschaffen, besteht darin, unsere gemeinsamen europäischen Werte und Normen zu verteidigen. Diese müssen gleichermaßen innerhalb und außerhalb der EU gelten. Wir können nicht einfach untätig herumsitzen, während tausende von Menschen im Mittelmeer ertrinken. Mit jedem Flüchtling, der im Mittelmeer stirbt, geht auch ein Stück unserer europäischen Werte unter. Ebenso wenig können wir es zulassen, dass der Regierungsvorsitzende in Ungarn die Wiedereinführung der Todesstrafe vorschlagen kann, ohne dass seine nationalen AmtskollegInnen in Berlin oder anderswo ihre Kritik äußern. Die EU wurde mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet und muss jeden Tag aufs Neue beweisen, dass sie ihn verdient hat.

Wir sollten aber auch die bisherigen Errungenschaften der EU nicht in Frage stellen oder relativieren. Wir dürfen das vergangene Jahrhundert niemals vergessen oder als Vergangenheit abhaken. Darum ist es zu begrüßen, dass diese Broschüre auch die Geschichte der EU darlegt und uns in Erinnerung ruft. Nur wenn wir uns an die Weltkriege, den Holocaust, den Kalten Krieg und den Fall der Berliner Mauer erinnern, begreifen wir, wie wichtig und stichhaltig die dem europäischen Integrationsprojekt zugrundeliegende Idee ist. Wir wollten und wollen über die nationalen Unterschiede und das gefährliche, kurzfristige alleinige Interesse an nationalen Angelegenheiten hinauswachsen. 2014, hundert Jahre nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs, wurde durch Russlands Annexion der Krim-Halbinsel und den Verstoß gegen internationales Recht deutlich, wie wichtig es sowohl für uns als auch für unsere östlichen Nachbarn ist, dass wir die europäischen Wertvorstellungen weiter verteidigen und uns dafür einsetzen.

Manchmal ist ein gewisser Abstand nötig, um die Dinge klar und präzise beurteilen zu können. Diesen Abstand hat der kolumbianische Autor Héctor Abad in seiner Erörterung über die EU in der Zeitschrift „Lettre International“: „Europa ist weder ein Fehler, noch ist es wertlos. In Europa liegt einiges im Argen, und es bedarf einer Reform. Die Welt wird niemals ein Paradies werden, aber der Erfolg der letzten sechzig Jahre, in denen sich die europäischen Nationen zu einer auf Solidarität basierenden Gemeinschaft vereint haben, ist bislang von allen bisher auf der Welt durchgeführten Experimenten dasjenige, das am weitesten entfernt von einer Hölle zu sein scheint.“ In Kolumbien ist Gewalt an der Tagesordnung und die Demokratie ständig in Gefahr – in solch einem Land erweckt die EU eindeutig eine starke Sehnsucht.

Unsere Aufgabe besteht darin, unsere bisherigen Errungenschaften zu bewahren und darauf aufzubauen. Gemeinsam mit den EU-BürgerInnen und mit Mut, Hingabe und Geduld.

Brüssel, Mai 2015

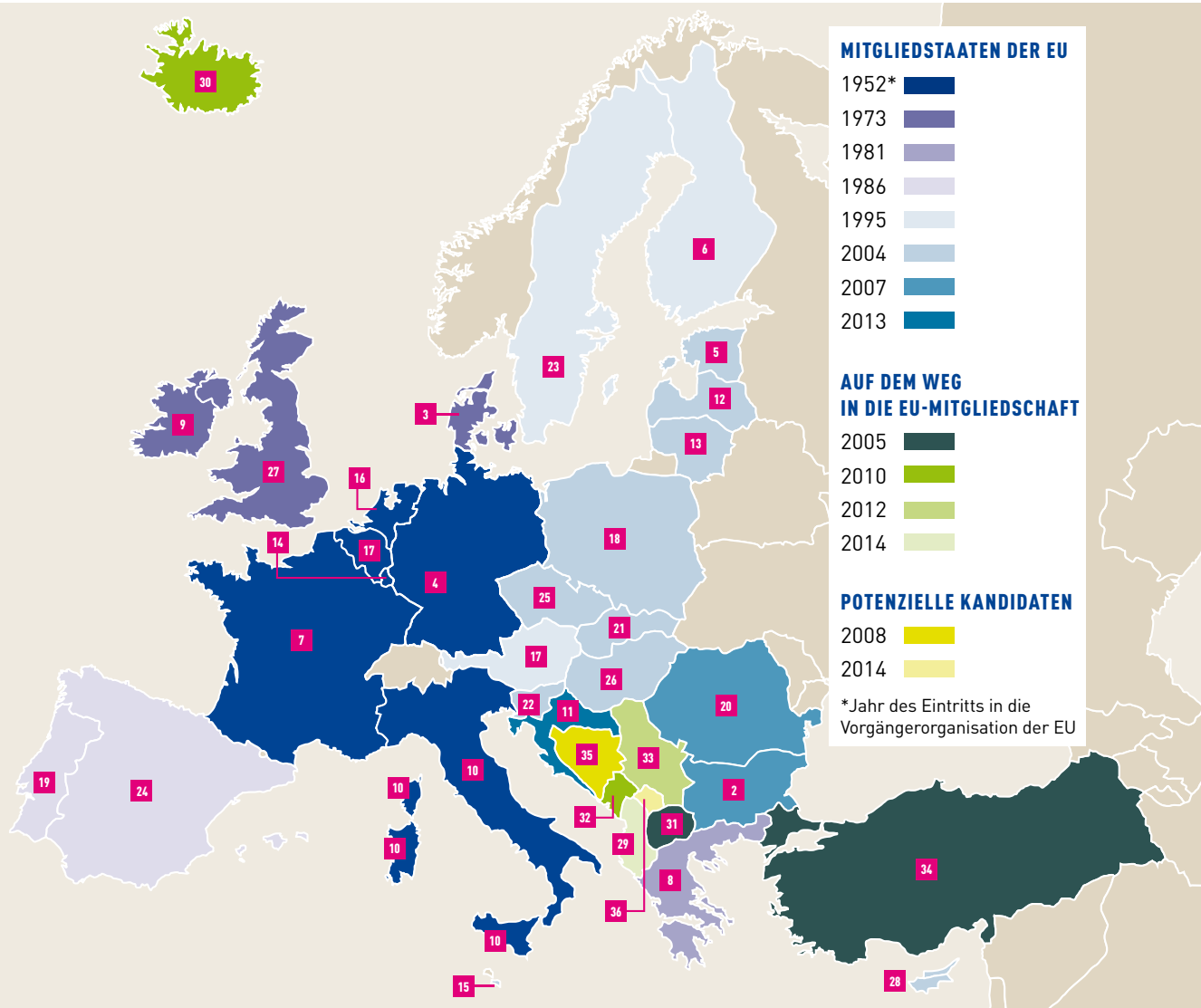
Rebecca Harms und Philippe Lamberts
Co-Vorsitzende der Fraktion Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament



1 | DIE GESCHICHTE DER EU

Die EU kann auf eine lange, komplizierte Geschichte zurückblicken, die bis in die Nachkriegszeit zurückreicht. Europa ist natürlich nicht über Nacht oder nach einem simplen vorgefertigten Plan entstanden, sondern es ist die Schöpfung von PolitikerInnen, die ihre Lehren aus den Kriegen in Europa gezogen haben, und das Resultat eines Prozesses, bei dem durch Ausprobieren und Verwerfen Lösungen für neu auftauchende Probleme gesucht wurden.

In diesem Kapitel werden die bescheidenen Anfänge der EU als Regulierungsbehörde für Kohle und Stahl beleuchtet und ihre im Laufe der Jahre wachsende Macht, Ausdehnung und Demokratisierung analysiert. Außerdem gehen wir auf die Verträge ein, auf denen die heutige Europäische Union basiert.



MITGLIEDSTAATEN DER EU

(Beitrittsjahr)

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1 Belgien (1952) | 15 Malta (2004) |
| 2 Bulgarien (2007) | 16 Niederlande (1952) |
| 3 Dänemark (1973) | 17 Österreich (1995) |
| 4 Deutschland (1952) | 18 Polen (2004) |
| 5 Estland (2004) | 19 Portugal (1986) |
| 6 Finnland (1995) | 20 Rumänien (2007) |
| 7 Frankreich (1952) | 21 Slowakei (2004) |
| 8 Griechenland (1981) | 22 Slowenien (2004) |
| 9 Irland (1973) | 23 Schweden (1995) |
| 10 Italien (1952) | 24 Spanien (1986) |
| 11 Kroatien (2013) | 25 Tschechische Republik (2004) |
| 12 Lettland (2004) | 26 Ungarn (2004) |
| 13 Litauen (2004) | 27 Vereinigtes Königreich (1973) |
| 14 Luxemburg (1952) | 28 Zypern (2004) |

AUF DEM WEG IN DIE EU-MITGLIEDSCHAFT

Beitrittskandidaten (Jahr der Bewerbung)

- 29 Albanien (2014)
- 30 Island (2010)
- 31 Mazedonien (2005)
- 32 Montenegro (2010)
- 33 Serbien (2012)
- 34 Türkei (2005)

POTENZIELLE KANDIDATEN

Länder, die als mögliche Beitrittskandidaten eingestuft wurden und ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen getroffen haben

- 35 Bosnien-Herzegowina (2008)
- 36 Kosovo (2014)

1.1 | Die Idee hinter dem Ganzen

Im Laufe der Geschichte wurden immer wieder neue Ideen hervorgebracht, wie man die Einschränkungen und Gefahren des Nationalstaatensystems überwinden könnte.

Doch niemals zuvor war der Drang, diese Ideen in die Tat umzusetzen, so stark wie nach dem Zweiten Weltkrieg. Der allgemeinen Auffassung zufolge war der Wunsch, einen weiteren großen Krieg in Europa zu verhindern, das Hauptmotiv für die Gründung der ersten europäischen Institution, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in der die Kohle- und Stahlindustrien der Gründernationen zusammengefasst wurden. Ein weiterer wichtiger Beweggrund, um voranzugehen, war die Hoffnung auf einen Konjunkturaufschwung und Wohlstand.

Die treibenden Kräfte hinter diesem Vorhaben, Größen wie Jean Monnet, Robert Schuman und Alcide de Gasperi, waren allesamt Nationalpolitiker, die die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Han-

delns erkannt hatten. 1951 unterzeichneten Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Frankreich, Italien und Deutschland den Vertrag von Paris und begründeten damit die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die nur über begrenzte Kompetenzen verfügte. Dieser Vertrag trat 1952 in Kraft.

Die Gründungsstaaten entwickelten daraus etwas Einzigartiges: ein überstaatliches Organ mit Befugnissen, die ihm von seinen Mitgliedern eingeräumt wurden. Mit der fortschreitenden Entwicklung dieser neuen europäischen Einrichtungen stiegen auch die Hoffnungen, den Nationalismus zu überwinden, der als Hauptursache für die Spannungen zwischen benachbarten Staaten in Europa galt.

1.2 | Alles begann mit Kohle und Stahl

1953: Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl



In seinem unmittelbaren Bestreben, diejenigen Industriezweige zu kontrollieren, die ausschlaggebend für die Kriegsführung waren, schlug der französische Außenminister Robert Schumann 1950 vor, die nationale Kohle- und Stahlproduktion von Frankreich und Deutschland einer „**Hohen Behörde**“ (der Vorläuferin der Europäischen Kommission) zu unterstellen, an der auch andere europäische Länder beteiligt sein würden. Also traten auch Italien, Belgien, Luxemburg und die Niederlande dieser Behörde bei, als sie 1952 ins Leben gerufen wurde.

Die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS) war bis 2002 im Amt und zuständig für die Implementierung und Regulierung eines Bin-

nenmarktes für Kohle und Stahl, die beide für die Produktion von Kriegsgütern unentbehrlich sind. Zweck des EGKS-Vertrags war es, die Märkte für diese Rohstoffe so sehr miteinander zu verflechten, dass sie von den EGKS-Ländern nie wieder dazu verwendet werden konnten, um gegeneinander Krieg zu führen. Vor allem sollte dadurch erreicht werden, dass ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland langfristig ausgeschlossen wurde.

Die gesetzgebende Gewalt wurde vom **MinisterInnenrat** der Mitgliedstaaten ausgeübt, wohingegen die Parlamentarische Versammlung, die sich aus von den Nationalparlamenten ernannten Delegierten zusammensetzte, in beratender Funktion tätig war.

1.3 | „Ein immer engerer Zusammenschluss“: der Vertrag von Rom

Die Gründung des Binnenmarktes und der Parlamentarischen Versammlung.

1957: Unterzeichnung des Vertrags von Rom 1966: Der Luxemburger Kompromiss



Nach der Gründung der EGKS wurde mit zunehmender Zusammenarbeit und den wachsenden Befugnissen eine formellere Grundlage für den wirtschaftlichen Zusammenschluss Europas benötigt. Daraus entstand der **Vertrag von Rom**, der 1957 unterzeichnet wurde und 1958 in Kraft trat. Ziel war es, die Grundlagen der immer engeren Einigkeit zwischen den Völkern Europas zu etablieren und die **überstaatliche** Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, wie sie bereits in der EGKS praktiziert wurde, auf neue Bereiche auszuweiten.

Das Hauptziel des Vertrags von Rom war jedoch die Schaffung eines Binnenmarktes. Anders als bei einer reinen Freihandelszone, in der lediglich der Umlauf von Waren und Dienstleistungen keinerlei Beschränkungen unterliegt, räumt ein Binnenmarkt auch den Produktionsfaktoren Freizügigkeit ein. **Darum zielte der EWG-Vertrag darauf ab, vier fundamentalen Faktoren Bewegungsfreiheit zu gewähren:**



Waren – gewährleistet durch die Zollunion. Sämtliche Abgaben auf Waren, die eine Grenze zwischen den Mitgliedstaaten überqueren, wurden abgeschafft und Maßnahmen mit gleicher Wirkung verboten.



Personen – Freizügigkeit zu Arbeitszwecken. Gewährleistete den BürgerInnen der Mitgliedstaaten und ihren Familienmitgliedern die Freiheit, Arbeit in jedem beliebigen Mitgliedsland der Gemeinschaft aufzunehmen.



Dienstleistungen – gewährte Personen, die als Dienstleistungsanbieter in einem Mitgliedstaat tätig waren, die Freiheit, ihre Leistungen auch für Personen in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen.



Kapital – die Beschränkungen für Zahlungen und Investitionen zwischen den Mitgliedstaaten wurden abgeschafft.

Vorschläge der Kommission zur Verwirklichung dieser Ziele mussten noch einstimmig vom Rat angenommen werden, während die **Parlamentarische Versammlung, die sich aus von den Nationalparlamenten ernannten Delegierten zusammensetzte**, ein reines Beratungsgremium war. Der zunehmende Einsatz von Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit (BQM) (*weitere Details zur BQM auf Seite 49*) im Rat führte schließlich dazu, dass Frankreich (unter Charles de Gaulle) diese 1965 boykottierte, da es fürchtete, seine nationale Souveränität könnte in der sogenannten „Politik des leeren Stuhls“ beeinträchtigt werden. Diese Pattsituation wurde schließlich durch den Luxemburger Kompromiss behoben. Infolgedessen entschied der Rat auch in Fällen, in denen die Verträge eine Beschlussfas-

sung mit qualifizierter Mehrheit zugelassen hätten, weiterhin einstimmig.

Bedenken hinsichtlich der ungleichen wirtschaftlichen Fortschritte der Mitgliedstaaten führten zu den Vorschlägen für Strukturfonds im Vertrag von Rom. Dazu gehörten unter anderem der Europäische Sozialfonds (ESF, der älteste Fonds, der 1957 eingerichtet wurde) sowie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, seit 1975).

Demokratisierung

1979: Die ersten direkten Wahlen zum Europaparlament



Die politische Aufmachung Europas sollte sich jedoch bald ändern. 1976 wurde das Gesetz zur Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments durch allgemeine und unmittelbare Wahl unterzeichnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Nationalparlamente der Mitgliedstaaten ihre VertreterInnen an die „Parlamentarische Versammlung“ entsandt.

1979 fanden die ersten Direktwahlen für das Europaparlament statt, nachdem es nach und nach immer mehr Rechte erlangt hatte, zum Beispiel durch den Vertrag von Luxemburg 1970 und den Vertrag von Brüssel 1975, durch den es mehr Haushaltsbefugnisse bekam und auch die Möglichkeit erhielt, das Budget abzulehnen und die Buchführung zu überprüfen. Grüne Parteien zogen erstmals nach den Wahlen 1984 als Teil der Regenbogenfraktion (die sich aus der Föderation des Grün-Alternativen europäischen Bündnisses, Agalev-Ecolo, der dänischen „Volksbewegung gegen die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft“ und der Europäischen Freien Allianz zusammensetzte) ins Europaparlament ein.

2002 wurde die Wahl zum Europaparlament nachgebessert, um sicherzustellen, dass die Wahlen in den Mitgliedstaaten nach dem Verhältniswahlrecht stattfanden – eine Entwicklung, die von den Grünen voll und ganz unterstützt wurde.

Bald darauf wurde die Aufmerksamkeit der EU durch die Beitritte Griechenlands (1981), Spaniens und Portugals (1986) – in allen drei Ländern lag die Demokratisierung auf nationaler Ebene gerade einmal ein Jahrzehnt zurück – auf das Problem der Beseitigung der wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten gelenkt.

1.4 | Auf dem Weg zu einem Binnenmarkt – die Einheitliche Europäische Akte

Die Einheitliche Europäische Akte ebnete den Weg für einen Binnenmarkt, stärkte das Europaparlament und schränkte die einstimmige Beschlussfassung ein.

1986: Die Einheitliche Europäische Akte



Worum handelte es sich?

1986, im Beitrittsjahr Spaniens und Portugals, wurde auch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) eingeführt. Die EEA war die erste umfassende Überarbeitung des Vertrags von Rom von 1958. Dabei ist zu beachten, dass die damaligen sogenannten „Europäischen Gemeinschaften“ die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) umfassten.

Die EEA stärkte die Position des Europäischen Parlaments (EP) durch die Einführung des **Kooperationsverfahrens**. Bei diesem Verfahren war im Rat bei allen Angelegenheiten, in denen das EP einen gemeinsamen Standpunkt des Rates ablehnte oder Ergänzungen dazu vorschlug, Einstimmigkeit statt der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

Was die Kompetenzen anging, wurden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft **zusätzliche Befugnisse für sozial- und umweltpolitische Maßnahmen** verliehen. Das Streben nach einem sozialeren Europa führte schließlich 1989 zur Einführung des Sozialen Kapitels.

Warum?

Die EEA sollte den **Übergang von einem bloßen „gemeinsamen“ Markt zu einem echten Binnenmarkt** bewerkstelligen, indem sie weitere Handelsbarrieren aufhob und die Angleichung von Standards zwischen den Mitgliedstaaten förderte.

Dieses Ziel war ausgehend von den bestehenden Verträgen allerdings schwierig zu erreichen, vor allem aufgrund des Entscheidungsfindungsprozesses im Europarat, der für die Angleichung der Gesetzgebung Einstimmigkeit verlangte.

Die Folgen

Durch den Vertrag von Maastricht bereitete die Einheitliche Europäische Akte den Weg für die Einführung des Euro.

Dadurch wurden die Einsatzmöglichkeiten der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat deutlich erweitert. Die Europäischen Gemeinschaften bekamen wesentlich größere Handlungsfreiheiten in den Bereichen, die für die **Einführung des Binnenmarktes** erforderlich waren. Einstimmige Beschlüsse waren trotzdem nach wie vor in vielen Bereichen erforderlich – zum Beispiel bei der Finanzpolitik, der Freizügigkeit von Personen und ArbeitnehmerInnenrechten.

Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit war zwar nun in etlichen Bereichen der EU-Gesetzgebung möglich; nichtsdestotrotz konnten aber weiterhin einstimmige Entscheidungen des Rates verlangt werden, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Gesetzgebung verweigerte, was die Position des Parlaments in den europäischen Organen stärkte.

Des Weiteren wurde dadurch langfristig eine höhere Effektivität für die EU sichergestellt, da die **institutionellen Hindernisse für die Gesetzgebung** verringert wurden. Mitte der 1980er Jahre bestand die Europäische Gemeinschaft bereits aus 12 Mitgliedern – doppelt so vielen wie bei ihrer Gründung –, und die EEA ermöglichte es der Europäischen Gemeinschaft, weiter zu wachsen, indem sie die Verabschiedung von Gesetzen vereinfachte.

Insgesamt sahen die Grünen in den sozialen und umweltpolitischen Bestandteilen der EEA, zum Beispiel dem Beitrag zum Schutz der ArbeitnehmerInnenengesundheit, der Reduzierung der Entwicklungsdiskrepanzen zwischen den Regionen, dem Umweltschutz und der Verbesserung der Umweltqualität sowie der umsichtigen und rationalen Verwendung natürlicher Ressourcen einen Schritt nach vorne, wobei die eher pro-europäischen Grünen auch die Intensivierung des europäischen Zusammenschlusses befürworteten.

1.5 | Maastricht: Euros und die Union

Begründung der drei Säulen, der EU und des Euro.

1992: Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht >>

Worum handelte es sich?

Der in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union (EUV) **begründete die Europäische Union unter ihrem jetzigen Namen**

und bereitete, ausgehend von der Einheitlichen Europäischen Akte, die Einführung des Euro vor. Die verschiedenen Formen der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten wurden im sogenannten „Drei-Säulen-Modell“ zusammengefasst:

EUROPÄISCHE UNION			
SÄULE	1 „Gemeinsame“ Politikbereiche	2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	3 Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
BEFUGNIS	Festgesetzt vom Parlament, dem Rat und der Kommission auf überstaatlicher Ebene	Festgesetzt durch Zusammenarbeit der Regierungen	Festgesetzt durch Zusammenarbeit der Regierungen
BEISPIELE	Der Binnenmarkt, Agrarpolitik	Gemeinsame Maßnahmen bei auswärtigen Angelegenheiten, zum Beispiel Ächtung von Antipersonen-Minen oder Unterstützung der Friedensgespräche im Nahen Osten.	Justizielle Zusammenarbeit bei organisierter Kriminalität, „illegaler“ Migration usw.

Darüber hinaus **wurden die Befugnisse der EU auf sechs zusätzliche politische Bereiche erweitert**: Berufliche Bildung, Kultur, Jugend, Verbraucherschutz, transeuropäische Netze und Industriepolitik. Auch wenn einige dieser Politikbereiche weiterhin mit den Mitgliedstaaten geteilt wurden, konnte die EU nun Austauschprogramme für junge Menschen und sozialpädagogische und kulturelle Aktivitäten entwickeln *(weitere Einzelheiten zu den EU-Befugnissen in allen Politikbereichen in Kapitel 3)*.

Außerdem wurde die UnionsbürgerInnenschaft eingeführt, mit der die BürgerInnen eines Mitgliedstaates automatisch EU-BürgerInnen wurden. Diese BürgerInnenschaft beinhaltet das Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und Wohn- und Arbeitsort frei zu wählen, im eigenen Wohnsitzstaat an lokalen und EU-Wahlen teilzunehmen und selbst zu kandidieren, Gesuche beim EP einzureichen und bei dem/der Europäischen BürgerInnenbeauftragten Beschwerde einzulegen *(mehr dazu im nächsten Kapitel)*.

Des Weiteren wurde die Rolle des Europäischen Parlaments noch weiter ausgebaut durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens, die Erweiterung des **Kooperationsverfahrens** und die Einbindung des EP in die Ernennung der Kommissionsmitglieder *(weitere Einzelheiten zu diesen Verfahren in Kapitel 3)*. Kurz gesagt: Das EP wurde bei politischen Themen der „ersten Säule“ – also solchen, die nicht mit der Außen- und Sicherheitspolitik, polizeilichen oder justiziellen Angelegenheiten zusammenhängen – dem MinisterInnenrat gleichgestellt.

Die Bereiche, in denen Beschlüsse durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat gefasst werden konnten, wurden um zusätzliche Politikbereiche wie Gesundheits-, Umwelt- und Wirtschaftspolitik erweitert. Andere wichtige Fachgebiete hingegen, wie das Steuerwesen, unterlagen weiterhin dem Einstimmigkeitsprinzip. Zudem wurde der Ausschuss der Regionen eingerichtet *(siehe Seite 58)*. Gleichzeitig wurde der mit dem Vertrag von Rom begründete Europäische Wirtschafts- und

Sozialausschuss (EWSA) noch weiter bestärkt *(mehr über den EWSA in Kapitel 3).*

Der Vertrag von Maastricht enthielt einen Drei-Stufen-Plan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und

Währungsunion durch die „Euro-Konvergenzkriterien“ (Maastricht-Kriterien), die von den Staaten erfüllt werden müssen, damit sie der Gemeinschaftswährung beitreten können *(weitere Einzelheiten dazu in Kapitel 4).*

Die EU-Erweiterung: Wie funktioniert das?

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetregimes in Osteuropa fand 1994 der Gipfel von Kopenhagen statt. Bei dem Gipfel bot die EG den mittel- und osteuropäischen Ländern die Möglichkeit, der Europäischen Union beizutreten – vorausgesetzt, sie erfüllten die folgenden Bedingungen, besser bekannt als die „**Kopenhagener Kriterien**“, für eine Mitgliedschaft:

- Stabile Einrichtungen, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Anerkennung für und Schutz von Minderheiten gewährleisten.
- Eine funktionierende Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten.
- Die Fähigkeit zur Übernahme der aus der EU-Mitgliedschaft hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere Festhalten an den Zielen der Politik-, Wirtschafts- und Währungsunion.

Diese Kriterien werden noch heute angewendet, um zu bestimmen, ob ein Land ein geeigneter Kandidat für eine EU-Mitgliedschaft ist oder nicht. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die neuen Mitglieder die bestehende EU-Gesetzgebung [**acquis communautaire, der gemeinschaftliche Besitzstand**] übernehmen und in der Lage sind, diese mithilfe der entsprechenden Verwaltungs- und Rechtssprechungsstrukturen durchzusetzen. Hat ein Land jedoch erst einmal die Mitgliedschaft erworben, werden seine politischen Grundsätze nicht mehr mit den oben genannten Kriterien abgeglichen.

Zu Beginn des Beitrittsverfahrens verabschiedet der Rat ein einstimmiges Verhandlungsmandat. Zu diesem Zweck ist die EU-Gesetzgebung in 35 Kapitel (z. B. Energie, Umwelt usw.) aufgeteilt. Zuerst überprüft die Kommission, inwiefern der Beitrittskandidat in jedem Kapitel den *acquis communautaire* erfüllt. Anschließend werden Abschlusskriterien festgelegt, die der Kandidat erfüllen muss, um das jeweilige Kapitel abzuschließen. Sobald die Bedingungen erfüllt wurden – was, wie bei den meisten gegenwärtigen Beitrittskandidaten, mehrere Jahre dauern kann –, wird ein Beitrittsvertrag entworfen. Der Rat holt eine Stellungnahme der Kommission und die Zustimmung des Europäischen Parlaments ein und beschließt dann einstimmig, die Verhandlungen aufzunehmen. Zu guter Letzt wird der Beitrittsvertrag unterzeichnet und anschließend vom Beitrittsland und allen anderen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert.

Der Beitrittsprozess wird durch verschiedene Instrumente unterstützt, zum Beispiel durch Beitrittspartnerschaften, nationale Programme zur Übernahme des *acquis*, Beteiligung an EU-Programmen, Behörden und Ausschüssen, sowie politischen Dialogen..

Derzeit gibt es **fünf Beitrittskandidaten**, die vorhaben der EU beizutreten, oder darüber verhandeln: Albanien, Montenegro, Serbien, Mazedonien und die Türkei. Bosnien-Herzegowina und Kosovo sind an einem Heranführungsprozess beteiligt. Bei diesem sogenannten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) stehen zentrale demokratische Grundprinzipien und Kernelemente des Europäischen Binnenmarktes im Mittelpunkt. In Anlehnung an die pro-europäische „Euromaidan“-Bewegung dürfte sich auch die Ukraine 2020 für die EU-Mitgliedschaft bewerben. Die Grünen unterstützen die EU-Erweiterung als Bestandteil einer weiteren Demokratisierung. Sie sind sich aber bewusst, dass die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die meisten Beitrittsländer ein langer, steiniger Weg sein wird.

Warum?

Der Anstoß für den Vertrag von Maastricht rührte von dem Verlangen nach einer Vertiefung des europäischen Zusammenhalts im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion her. Die Einführung des Euro als Element eines vollständigen Binnenmarktes wurde von der Einheitlichen Europäischen Akte auferlegt. Daher sah sich die EU aufgefordert, **den wirtschaftlichen Zusammenschluss zu stärken**. Kommissionspräsident Jacques Delors war ein wichtiger treibender Faktor. Er gab den Anstoß zur „zunehmend engeren Zusammenarbeit der Völker Europas“.

Die Mehrheit der Grünen Parteien war der Meinung, dass Maastricht die Grüne Vision von Europa gefährdete. Der Vertrag schenkte der Umweltpolitik nicht genügend Beachtung, stattdessen degradierte er sie zu einem Anhängsel der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaften. Hauptkritikpunkt der Grünen war die Einführung des Euro: Sie stellten die Einführung der Gemeinschaftswährung ohne ausreichende regulatorische und finanzpolitische Instrumente für ihre Steuerung in Frage. Die Grünen hegten generelle Zweifel am Vertrag, da

er die zwischenstaatliche Entscheidungsfindung beflügelte und den Nationalparlamenten mehr Befugnisse entzog, ohne diese an das Europaparlament weiterzugeben. Außerdem befürchteten die Grünen, dass die im Vertrag vorgesehene Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die den militärischen Aspekt in den Vordergrund rückte und eine strategische Verbindung zur NATO herstellte, zu einer „Militarisierung der EU“ führen und eine friedliche Weltordnung gefährden würde.

Die Folgen

Der Vertrag von Maastricht stellte einen Meilenstein in der Entwicklung und Verschmelzung der europäischen Wirtschaft dar. Er **begründete die Europäische Währungsunion**, die für die wirtschaftliche Zukunft der EU von entscheidender Bedeutung sein sollte. Des Weiteren wurde durch die Einführung der EU-BürgerInnenschaft (*mehr über die Rechte der EU-BürgerInnen in Kapitel 2*) der Gedanke eines europäischen Volkes unterstützt.

Maastricht gilt als Wegbereiter für die Verträge von Amsterdam und Nizza und zählt zu den bedeutendsten Verträgen der europäischen Nachkriegszeit.

1.6 | Rechte, Demokratie und Wachstum: der Vertrag von Amsterdam

Ausgangsbasis für die Fortsetzung der Erweiterung, mehr Befugnisse für das Parlament, EU-BürgerInnenschaft, stärkere Rechte.

1997: Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam
1999: Umsetzung des Vertrags von Amsterdam



Worum handelte es sich?

Der Vertrag von Amsterdam stellte eine Ergänzung zum Vertrag über die Europäische Union und zum EG-Vertrag dar und **schaffte die Rahmenbedingungen für eine weitere Expansion der EU**. Dazu brachte er das Schengen-Abkommen (zur Abschaffung der Grenzkontrollen) in das EU-Gesetzeswerk ein und kodifizierte zudem das Soziale Kapitel, das aufgrund des Widerspruchs aus Großbritannien nicht in den Vertrag von Maastricht aufgenommen worden war. Der Vertrag von Amsterdam kündigte den Übergang von einer rein zwischenstaatlichen zu einer eher überstaatlichen EU an.

Konkret wurde das Mitentscheidungsverfahren, das mit dem Vertrag von Maastricht erstmals eingeführt wurde, auf fast alle Bereiche erweitert, in denen der Rat Beschlüsse durch eine qualifizierte Mehrheit traf, mit Ausnahme der Agrarpolitik. Der Vertrag von Amsterdam erweiterte auch das **Subsidiaritätsprinzip**, das den Handlungen und Bedingungen zugrunde liegt, unter denen die Europäische Union Maßnahmen in den Bereichen ergreifen kann, in denen sie kein Recht auf ausschließliche Zuständigkeit hat (*Siehe Seite 62*).

Der Unterschied zwischen einer zwischenstaatlichen und einer überstaatlichen EU

Bei einer **ZWISCHENSTAATLICHEN KOOPERATION** arbeiten Staaten zusammen, ohne einer „übergeordneten“ Institution, die über sie bestimmen kann, Befugnisse einzuräumen. Der Europäische Rat ist ein solches Organ, da er die Regierungen der Mitgliedstaaten unmittelbar repräsentiert.

Bei der **ÜBERSTAATLICHEN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG** übertragen die beteiligten Staaten einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnisse an von ihnen erschaffene überstaatliche Institutionen, im Beispiel der EU an das Europäische Parlament und die Europäische Kommission. Diese Vorgehensweise ist auch bekannt als „Gemeinschaftsmethode“.

Die EU kombiniert Elemente aus beiden, wobei die Überstaatlichkeit als Bestandteil der mutmaßlichen Tendenz der EU zu einem stärkeren Föderalismus empfunden wird. Die Grünen befürworten die Überstaatlichkeit in der EU-Gesetzgebung im Großen und Ganzen, da so gewährleistet wird, dass Entscheidungen innerhalb des EU-Beschlussfassungsrahmens mit mehr Verantwortung, Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung aller AkteurInnen getroffen werden – auch wenn dieser Rahmen und die EU-Demokratie im Allgemeinen alles andere als perfekt sind (*siehe nächstes Kapitel*). Die zwischenstaatliche Kooperation auf EU-Ebene hingegen wird oft als Instrument einiger Länder wahrgenommen, die üblichen EU-Gesetzgebungsverfahren zu umgehen. Dabei ist Kuhhandel gang und gäbe und große Länder können hinter verschlossenen Türen ihre Ansichten durchsetzen (*mehr Einzelheiten über die Beschlussfassung in der EU und die Rolle der verschiedenen Institutionen bei diesem Vorgang in den Kapiteln 3 und 4*).

Der Vertrag von Amsterdam schuf die Position des **Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin**, der/die auch die Rolle des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin der Kommission übernimmt und der Ratspräsidentschaft bei der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hilft. Die sogenannten **Petersberg-Aufgaben** (Friedenssicherung, Krisenmanagement usw.) wurden in die Außenpolitik der EU aufgenommen (*weitere Einzelheiten zu auswärtigen Angelegenheiten auf Seite 74*).

Auch der Umweltschutz wurde in die Gemeinschaftspolitik aufgenommen und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Mittelpunkt gerückt. In den **Bereichen Frieden, Sicherheit und Recht** wurde die polizeiliche und justizielle Kooperation in Bezug auf die Freizügigkeit, Kontrollen der Außengrenzen, Asyl, Immigration etc. ausgedehnt (unter anderem, indem eine engere Zusammenarbeit bei der Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten ermöglicht wurde).

Des Weiteren baute der Vertrag von Amsterdam auf dem **Diskriminierungsverbot** des EG-Vertrags auf, das von den Mitgliedstaaten verlangt, gegen Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Überzeugungen, Behinderungen, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorzugehen. Er forderte die Einhaltung des Prinzips „**Gleicher Lohn für gleiche Arbeit**“ in allen Mitgliedstaaten und sorgte für dessen rechtliche Durchsetzbarkeit.

Ein für die Demokratie bedeutender Schritt war, dass den BürgerInnen das **Zugriffsrecht** auf einen Großteil der Dokumente des Rates im Zusammenhang mit seiner Rolle als EU-Gesetzgeber gewährt wurde. Bei dieser Entscheidung, die eine neue Ära der Demokratie und Transparenz einläutete, spielten die Grünen eine maßgebliche Rolle und sorgten zudem dafür, dass die Regeln für das „Dokumenten-zugriffsrecht“ ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Warum?

Der Vertrag von Amsterdam verknüpfte, sinnbildlich gesprochen, die losen Enden, die aus dem Maastricht-Vertrag übrig geblieben waren – vor allem, was die sozialen Rechte und Schengen anging. Im Vergleich zum Maastricht-Vertrag ist der Vertrag von Amsterdam relativ unbedeutend, aber er ebnete den Weg für den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder.

Die Folgen

Die Institutionalisierung eines EU-Erweiterungsrahmens einschließlich der Kopenhagener Kriterien trug dazu bei, die EU auf die europäischen Länder, die früher zum Sowjetblock gehörten, und ihre Demokratisierung auszuweiten. Darüber hinaus leitete der Vertrag von Amsterdam weitere Schritte zur EU-internen Demokratisierung ein, stärkte die EU und förderte die sozialen und bürgerlichen Rechte der EU-BürgerInnen.

Viele Grüne, einschließlich der irischen Grünen, missbilligten die vertragliche Ausweitung der militärischen Dimension der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – ein allgemeiner Kritikpunkt war,

dass keine parlamentarische Kontrolle der Militärmaßnahmen vorgesehen war. Dieses Problem besteht bis heute.

Eine Charta der Rechte

1999 berief der Europäische Rat den sogenannten Europäischen Konvent ein – eine Konferenz, um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erarbeiten. Der Konvent erstellte ein Entwurfsdokument, das im Oktober 2000 übernommen und im Dezember 2000 feierlich von der Präsidentin des Europäischen Parlaments, dem Ratsvorsitz und dem Kommissionspräsidenten verlesen wurde. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde diese Charta rechtlich verbindlich gemacht *[mehr dazu in Kapitel 2]*.

2001: Unterzeichnung des Vertrags von Nizza
2003: Umsetzung des Vertrags von Nizza



1.7 | Anpassung an die Erweiterung: der Vertrag von Nizza

Erweiterung des Parlaments, neues Abstimmungssystem im Rat, Versuch, die Kommission zu verkleinern.

Worum handelte es sich?

Der Vertrag von Nizza sollte es den EU-Organen ermöglichen, den Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zu bewältigen.

Dazu wurde geplant, **die Kommission zu verkleinern**, wobei den Mitgliedstaaten das Recht erteilt wurde, auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ein Kommissionsmitglied zu ernennen. Dieser Ratsbeschluss wurde jedoch nie gefasst.

Darüber hinaus änderte sich mit dem Vertrag von Nizza die **Stimmrechtsverteilung im Rat** und die Bedingungen, die für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nötig waren. Gleichzeitig wurde eine Neuverteilung (und Aufstockung) der Sitze im Europaparlament festgelegt, was angesichts der vielen neuen EU-Mitglieder auch nötig war.

Der Vertrag von Nizza führte diverse neue Maßnahmen zu Rechts-, Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten ein. Unter anderem wurde eine neue Behörde namens Eurojust gegründet, um die rechtliche Zusammenarbeit gegen das organisierte Verbrechen gemeinsam mit der Vollzugsbehörde Europol, Nachrichtendiensten und anderen zu erleichtern.

Warum wurde sie verabschiedet?

Der Vertrag von Nizza sollte in erster Linie dazu dienen, die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit in einer erweiterten EU zu schaffen. Trotz diverser Meinungsverschiedenheiten – Irland lehnte den Vertrag ab und Frankreich war gegen eine Erhöhung der Anzahl der deutschen MdEPs – wurden die größtenteils technischen Änderungen als notwendig für die EU-Erweiterung auf Mittel- und Osteuropa erachtet.

Die Folgen

Der Vertrag von Nizza hatte einige offenkundige Auswirkungen. Der kontinuierliche Ausbau des BQM beispielsweise ebnete den Weg für eine effizientere Beschlussfassung im MinisterInnenrat. Gleichzeitig wurde ein Großteil Osteuropas in ein demokratisch verankertes Institutionsgefüge eingebunden.

Eine der wichtigsten Auswirkungen dieses „technokratischen“ Vertrags ist jedoch tatsächlich auf dessen Ablehnung zurückzuführen – die **Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des Vertrags führten dazu, dass der Europäische Rat eine „Phase des Nachdenkens“ einläutete**. Diese gipfelte im Verfassungsvertrag und führte infolgedessen zum Vertrag von Lissabon.

1.8 | Der Europäische Konvent: Erfolg oder Niederlage?

Eine Verfassung für Europa, neue institutionelle Einigung, Ausdehnung des Mehrheitsvotums.

2004: Unterzeichnung des Europäischen Konvents



Worum handelte es sich?

Die Mitgliedstaaten waren sich darüber einig, dass nach dem Vertrag von Nizza eine weiterführende Reform der Europäischen Union nötig war. Im Dezember fand im Brüsseler Stadtteil Laken ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs/-chefinnen statt, bei dem beschlossen wurde, ein besonderes Konvent zu errichten, um einen neuen, aus dem Vertrag von Nizza hervorgehenden Vertrag zu erarbeiten.

Dieser Konvent (**der Konvent zur Zukunft Europas/der Europäische Konvent**), der aus 105 RegierungsvertreterInnen, Mitgliedern der Nationalparlamente und MdEPs – einschließlich des Grünen MdEP Johannes Voggenhuber – und Kommissionsmitgliedern bestand, erarbeitete einen Verfassungsentwurf für die EU. Der Wortlaut wurde bei dem Konvent am 13. Juni 2003 im Konsens vereinbart. Eine Abstimmung fand nicht statt. Anschließend wurde der Text am 20. Juni 2003 beim Gipfeltreffen in Thessaloniki (Griechenland) den Staats- und Regierungschefs/-chefinnen vorgelegt.

Mit der Vorlage sollte eine „Verfassung für Europa“ begründet und der Vorrang von EU-Regeln und Gesetzen vor nationalen Vorschriften – und auch vor den nationalen Verfassungen – herausgestellt werden. In der vorgeschlagenen EU-Verfassung, die als „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ vorlag, wurde das Wort „Verfassung“ 180 Mal verwendet.

Der Entwurf für den Verfassungsvertrag vom Konvent zur Zukunft Europas hätte aus Sicht der Grünen **zahlreiche grundlegende Fortschritte** zustande bringen können: Das Parlament erhielt mehr Rechte im Gesetzgebungsverfahren sowie bei der Haushaltsplanung und -überwachung; die Parlamente der Mitgliedstaaten bekamen die Möglichkeit, Einspruch gegen unverhältnismäßige EU-Vorschriften einzulegen; und die sensiblen Bereiche der inneren Sicherheit, justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit, Grenzkontrollen, Asyl und Immigration wurden vom (demokratisch bedenklichen) zwischenstaatlichen Kooperationssystem zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überführt und unterlagen fortan einer juristischen Überprüfung.

Außerdem wurden Schritte vorgesehen, um **die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtlich verbindlich** zu machen, und die EU bekam die Rechtsgrundlage, um der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten.

Die Folgen

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wurde nie ratifiziert. Er wurde zwar im Oktober 2004 unterzeichnet, scheiterte jedoch im Ratifizierungsprozess aufgrund des negativen Ausgangs der nationalen Referenden in Frankreich und den Niederlanden. In den Niederlanden waren die Grünen eine der entscheidenden Parteien, die das Referendum anregten und sich für eine Abstimmung mit „Ja“ einsetzten. Auch in Frankreich unterstützten die Grünen offiziell die BefürworterInnen, aber viele Mitglieder opponierten zusammen mit den Linken gegen den Vertrag. Nach diesem Misserfolg einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, ein Mandat für eine weitere Regierungskonferenz zu erteilen, um einen neuen Vertrag auszuhandeln – den Vertrag von Lissabon.

Etliche Inhalte des „Vertrags über eine Verfassung für Europa“ **wurden in den Vertrag von Lissabon übernommen**. Einige symbolische Aspekte wie eine Europahymne, eine Europaflagge, der Europatag und die Bezeichnung der Richtlinien und Verordnungen als „Rahmengesetze“ und „Gesetze“ der EU wurden jedoch nicht übernommen. Obwohl das Wort „Verfassung“ vollständig aus dem Wortlaut des Vertrags von Lissabon gestrichen wurde, verweist dieser in Erklärung Nr. 17 auf die geltende Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs und konstatiert damit den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts. Die vorgeschlagene EU-Verfassung enthielt zudem eine Klausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglichte, die EU nach Übereinkunft mit der EU oder nach zwei Jahren auf eigenes Bestreben zu verlassen. Diese Möglichkeit wurde auch im Vertrag von Lissabon vorgesehen. Zur Zeit kann ein Land die EU nur im Einklang mit internationalem Recht und/oder nach einer einstimmigen Entscheidung verlassen – oder indem es gegen EU-Recht verstößt.

Man kann also sagen, dass der Konvent einen erheblichen Einfluss hatte – obwohl er fehlschlug. Nach dem Scheitern des Vertrags war die Grünen-Fraktion bemüht, ihn größtenteils intakt zu halten. Die Tatsache, dass das Ziel der Vollbeschäftigung Bestandteil des Vertrags von Lissabon wurde, ist

den Bemühungen der Grünen bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Europäischen Konvents zu verdanken. Auch die Forderung nach der Gleichstellung von Männern und Frauen wurde erneut bekräftigt, ebenso wie die Zusage, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen.

1.9 | Der Vertrag von Lissabon: die Fortsetzung des Konvents?

Von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung, neue Positionen des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin und PräsidentIn des Europäischen Rates, stärkeres EP, verbindliche Charta der Rechte.

2007: Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon
2009: Umsetzung des Vertrags von Lissabon



Worum handelt es sich?

Der Vertrag von Lissabon ging 2007 aus der Ablehnung des Verfassungsvertrags hervor und stellt eine Ergänzung zu den beiden grundlegenden europäischen Verträgen, dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dar. Diese beiden nachgebesserten Verträge heißen heute „Vertrag über die Europäische Union“ und „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV).

Unter dem Vertrag von Lissabon wird die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Bestandteil der EU-Verträge. Der Vertrag beinhaltet nicht nur die rechtliche Grundlage für den EU-Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern begründet auch den Mechanismus für die Europäische BürgerInneninitiative (EBI-Mechanismus) und verschafft dem Parlament mehr Macht. Auch die Herbeiführung einer konkurrenzfähigen sozialen Marktwirtschaft wird in die Ziele der EU aufgenommen.

Aber der Vertrag von Lissabon bringt darüber hinaus zahlreiche schlichte, doch deshalb nicht weniger wichtige Verfahrensänderungen mit sich.

Verfahrensänderungen

Zum einen verfügt der Vertrag von Lissabon, dass die Sitzungen des Rates veröffentlicht werden müssen, wenn der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber handelt. Das Mitbestimmungsrecht des Parlaments wird erneut erweitert und erstreckt sich danach auf insgesamt 80 Politikbereiche und nun auch auf Aufgaben wie das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ der EU (siehe Seiten 63 bis 66).

Die Einführung des sogenannten „**Frühwarnmechanismus**“ verschafft den Nationalparlamenten der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Einspruch gegen die Vorschläge der Kommission zu erheben, wenn diese scheinbar gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen (siehe Seite 65).

Mit dem Vertrag wird außerdem sichergestellt, dass als Abstimmungssystem im Rat anstelle des bisherigen umständlichen Wahlsystems mit qualifizierter Mehrheit ein „**System der doppelten Mehrheit**“ verwendet wird. Dabei müssen 55 Prozent der Mitgliedstaaten, die 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten, für einen Vorschlag stimmen, damit er angenommen wird (siehe Seite 49).

Unter dem Vertrag von Lissabon wird das „**Drei-Säulen-Modell**“ abgeschafft. Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (bislang die „dritte Säule“) wird in die regulären Verfahren der Europäischen Gemeinschaft (die ehemalige „erste Säule“) eingegliedert.

Neue Rollenverteilung

Außerdem bekommt die „dreiköpfige Präsidenschaft“ des Rates, bei der Gruppen aus jeweils drei Mitgliedstaaten in ihrer zusammengefassten 18-monatigen Laufzeit an einer gemeinsamen Agenda zusammenarbeiteten, eine gesetzliche Grundlage.

Wie schon im Vertrag von Nizza wird auch im Vertrag von Lissabon an der geplanten Reduzierung der **Anzahl der Kommissionsmitglieder** festgehalten. Im Rahmen des zweiten irischen Referendums über den Vertrag einigten sich die Mitgliedstaaten jedoch darauf, diese Regelung bei einer zukünftigen Vertragsänderung aufzuheben. Daher wird es bis mindestens 2019 weiterhin 28 Kommissions-

mitglieder – eines für jeden Mitgliedstaat – geben. Die **Anzahl der MdEPs** ist auf 751 festgelegt. Jeder Mitgliedstaat hat mindestens 6 und höchstens 96 Abgeordnete im Europaparlament.

Der Vertrag von Lissabon sieht außerdem eineN **Präsidenten/Präsidentin** für den Europäischen Rat vor, der vom Rat durch eine qualifizierte Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren ernannt wird. Die/der InhaberIn dieser Rolle verwaltet die Arbeit der Organisation, vertritt die Union als PräsidentIn des Europäischen Rates in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und repräsentiert die EU bei internationalen Gipfeltreffen, normalerweise zusammen mit dem/der Präsidenten/Präsidentin der Europäischen Kommission (*weitere Einzelheiten auf Seite 74*).

Eine fragwürdige Verteidigungsstrategie?

Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik spezifiziert der Vertrag von Lissabon bestimmte obligatorische Aspekte der **Verteidigungspolitik** der Mitgliedstaaten, um „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“, und verlangt von ihnen, im Fall eines bewaffneten Angriffs auf ein anderes EU-Mitglied diesen angegriffenen Staat mit allen ihnen zur Verfügung ste-

henden materiellen Mitteln und Hilfsleistungen zu unterstützen. Dabei wird indes die Neutralität Irlands und Österreichs berücksichtigt.

Trotz dieses Vorbehalts hat die Politik aus Sicht der Grünen, die eine gewaltfreie Konfliktlösung bevorzugen, beunruhigende Auswirkungen. Ungeachtet der Tatsache, dass Entscheidungen zu diesem Thema einen einstimmigen Beschluss des Rates erfordern, wurden keine Regelungen für eine parlamentarische Kontrolle vereinbart. Für die Grünen war es jedoch überaus begrüßenswert, dass im Vertrag von Lissabon erstmals die Verhinderung von Konflikten und die Sicherung des Friedens als verfassungsmäßige Pflicht festgelegt werden.

Die Folgen

Der Vertrag von Lissabon ist das aktuellste und wohl auch **wichtigste Abkommen seit dem Maastricht-Vertrag** und gibt den gegenwärtigen Zustand der Europäischen Union wieder. Die Einführung des EBI-Mechanismus, die verbindliche Charta der Rechte und die Stärkung des EP kennzeichnen die EU-Gegenwart – mehr Föderalismus, mehr Demokratie (wenn auch alles andere als makellos) und mehr „Europa“.

Die Sichtweise der Grünen

In den heftigen Auseinandersetzungen um die [fehlgeschlagene] Ratifizierung des Verfassungsvertrags und die erfolgreiche Ratifizierung des Vertrags von Lissabon engagierte sich die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsparteien der Europäischen Grünen stark für Reformen. Die meisten dieser Reformen wurden vom Europäischen Konvent entwickelt und größtenteils im Vertrag von Lissabon umgesetzt. Es hieß, sie nicht anzuwenden, würde eine grundlegende demokratische Reform der EU auf unbestimmte Zeit verzögern.

TROTZ DIESES FORTSCHRITTS BLIEBEN ETLICHE ZIELE UNERREICHT: Die Grünen konnten sich mit ihrem Vorstoß, die Europäische Union als einen Raum der sozialen Absicherung, Gerechtigkeit und Solidarität zu definieren, nicht durchsetzen. Die für die Gestaltung eines „sozialen Europas“ nötigen Instrumente sind nach wie vor unvollständig und Volksabstimmungen auf europäischer Ebene sind noch immer nicht zulässig. Das Parlament hat im Gesetzgebungsverfahren kein eigenständiges Initiativrecht, und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik leidet noch immer unter demokratischen Defiziten, unzureichenden öffentlichen Debatten und mangelnder parlamentarischer Kontrolle.

Die Grünen forderten ein europaweites Referendum, um den Verfassungsvertrag und den Vertrag von Lissabon zu bestätigen, konnten diesen Vorschlag aber leider nicht durchsetzen. Ein Referendum in ganz Europa an einem Tag hätte eine erhebliche Dynamik in Richtung einer europäischen Öffentlichkeit bewirken können. Das nächste Kapitel geht ausführlicher auf diese demokratischen Themen ein. Nichtsdestotrotz befürworteten die Grünen den Vertrag von Lissabon, da er das Parlament

stärkt und Nachhaltigkeit und soziale Rechte in den Mittelpunkt rückt. Die Grünen hätten sich zwar einen wesentlich ehrgeizigeren und mutigeren Vertrag als den vorgeschlagenen gewünscht, aber ihnen ist bewusst, dass er zahlreiche bedeutende, positive Reformen enthält und die Grundlagen für Fortschritte in wichtigen Bereichen schafft. Vor allem die umfangreicheren Befugnisse, sowohl für das Europaparlament als auch die Nationalparlamente und die Bemühungen zu einer stärkeren Einbeziehung der BürgerInnen in die EU-Entscheidungsfindung waren für die Grünen ein Grund zur Freude.

1.10 | Die EU heute

Der Zuständigkeitsbereich der EU – also die politischen Bereiche, die sie kontrolliert – ist seit ihren Anfängen als Regulierungsbehörde für die Kohle- und Stahlindustrie deutlich gewachsen. Heute erstrecken sich die EU-Kompetenzen auf etliche andere politische Themen mit einer erheblichen politischen und wirtschaftlichen Reichweite, wie die Regulierung des gemeinsamen Binnenmarktes.

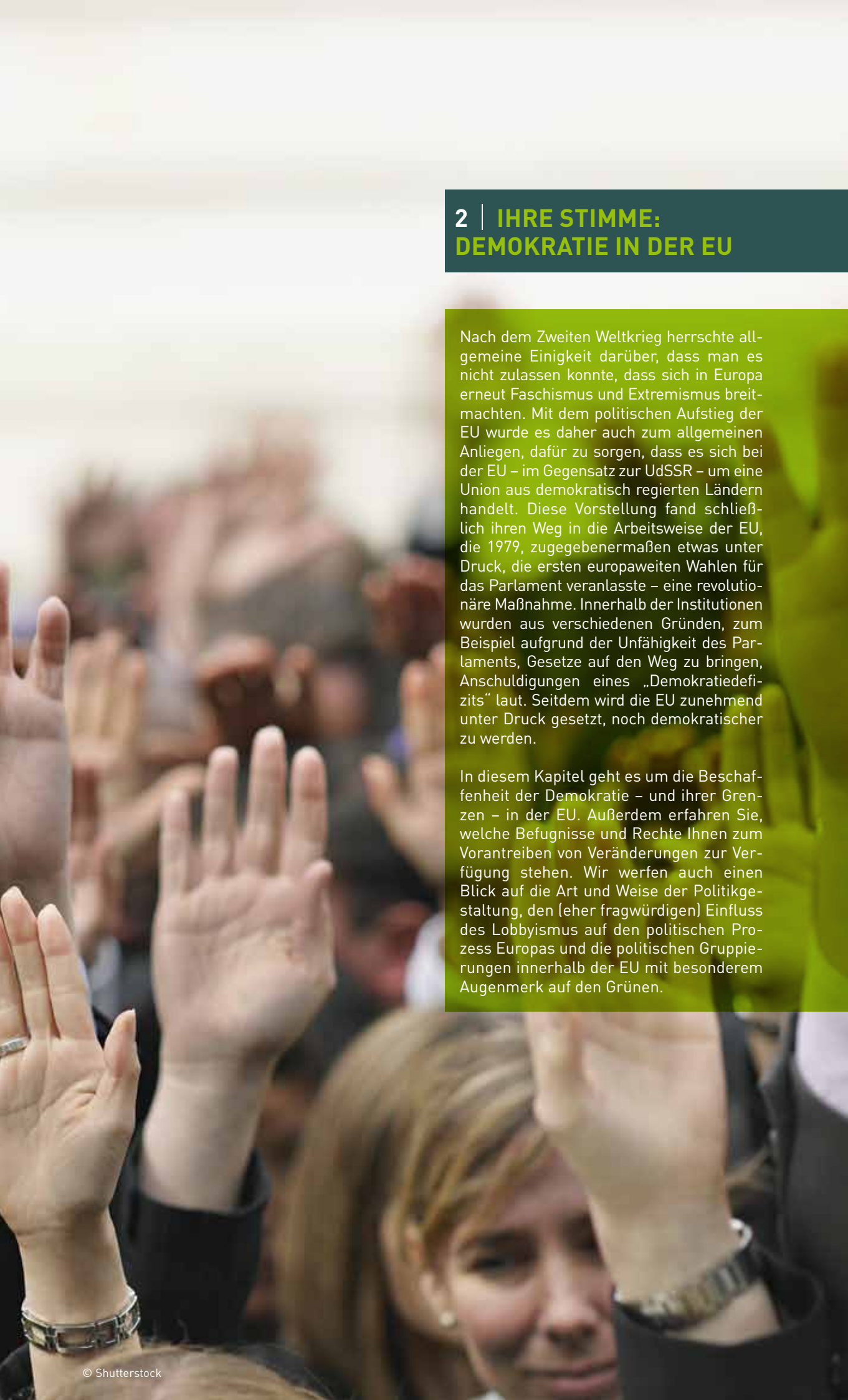
EuropäerInnen können heutzutage innerhalb der EU an jeden beliebigen Ort reisen, ihren Wohn- und Arbeitsort frei wählen und in 19 Ländern die gleiche Währung verwenden.

Ebenso wichtig wie das politische Spektrum ist der Mechanismus, mit dem Entscheidungen gefällt werden. Anfangs konnten die Mitgliedstaaten ihr Veto einlegen, um zu verhindern, dass Entscheidungen gegen ihr Interesse getroffen wurden. Mit steigender Anzahl der Mitgliedstaaten und der zunehmenden Ausweitung der politischen Kompetenzen wurde die Anwendung eines Vetorechts für die EU jedoch zu einem Hindernis. Mit den verschiedenen Vertragsergänzungen wurde dieses Vetorecht immer weiter eingeschränkt. Inzwischen ist es nur noch in sensiblen Kernbereichen wie der Außenpolitik, bei sozialen Sicherungssystemen und Steuersystemen anwendbar, wobei letzteres einer der Gründe dafür ist, dass der unfaire Steuerwettbewerb nach wie vor ein Problem in der EU darstellt. Ein Großteil der nationalen Gesetzgebung entsteht heutzutage auf EU-Ebene.

Während der Rat von Anfang an seine starke Position innerhalb der institutionellen Strukturen bewahrt hat, konnte das Europäische Parlament infolge der Bemühungen seiner Mitglieder, eine entscheidende Position im Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union einzunehmen, und aufgrund der Anerkennung seiner besonderen demokratischen Legitimität als einziges direkt gewähltes EU-Organ seine Macht nach und nach ausweiten.

Die Europäische Union, wie wir sie heute kennen, ist nicht auf einen Schlag entstanden, sondern ist vielmehr aus zahlreichen politischen Auseinandersetzungen und aus etlichen, in aufeinanderfolgenden Verträgen festgehaltenen Schritten hervorgegangen. Der jüngste dieser Verträge – der Vertrag von Lissabon – ist zwar auch nicht perfekt, stellt aber eine neue Ebene der überstaatlichen Politik dar.

Transparenz, demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht sind jedoch nach wie vor ein Problem, und Europa wird zweifellos mit einem gewissen Euroskeptizismus und der Enttäuschung seiner BürgerInnen von der EU und der institutionellen Politik im Allgemeinen konfrontiert.



2 | IHRE STIMME: DEMOKRATIE IN DER EU

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte allgemeine Einigkeit darüber, dass man es nicht zulassen konnte, dass sich in Europa erneut Faschismus und Extremismus breitmachten. Mit dem politischen Aufstieg der EU wurde es daher auch zum allgemeinen Anliegen, dafür zu sorgen, dass es sich bei der EU – im Gegensatz zur UdSSR – um eine Union aus demokratisch regierten Ländern handelt. Diese Vorstellung fand schließlich ihren Weg in die Arbeitsweise der EU, die 1979, zugegebenermaßen etwas unter Druck, die ersten europaweiten Wahlen für das Parlament veranlasste – eine revolutionäre Maßnahme. Innerhalb der Institutionen wurden aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel aufgrund der Unfähigkeit des Parlaments, Gesetze auf den Weg zu bringen, Anschuldigungen eines „Demokratiedefizits“ laut. Seitdem wird die EU zunehmend unter Druck gesetzt, noch demokratischer zu werden.

In diesem Kapitel geht es um die Beschaffenheit der Demokratie – und ihrer Grenzen – in der EU. Außerdem erfahren Sie, welche Befugnisse und Rechte Ihnen zum Vorantreiben von Veränderungen zur Verfügung stehen. Wir werfen auch einen Blick auf die Art und Weise der Politikgestaltung, den (eher fragwürdigen) Einfluss des Lobbyismus auf den politischen Prozess Europas und die politischen Gruppierungen innerhalb der EU mit besonderem Augenmerk auf den Grünen.

2.1 | Demokratie in den Institutionen der EU

Die Macht der Europäischen Union liegt in erster Linie bei den drei wichtigsten Organen: dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Die EU-Demokratie basiert auf der Direktwahl der Mitglieder des **Europäischen Parlaments** und der (theoretischen) demokratischen Legitimität der Mitglieder des **Europarates**, die als Regierungsmitglieder ihres jeweiligen Landes ihrem Nationalparlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig sind. Tatsächlich muss jedes Land, das der EU beitreten will, sein Bekenntnis zur Demokratie und den Menschenrechten belegen, bevor es aufgenommen wird. Bis zu einem gewissen Grad ist die Kommission in dieses Demokratiemodell eingebunden, da der Europäische Rat und das Europäische Parlament an Ernennungen in die Kommission beteiligt sind und die **Kommission** dem Parlament nach ihrer Ernennung (z. B. durch Misstrauensvoten der **gesamten** Kommission und Parlamentsanfragen) gewissermaßen rechenschaftspflichtig ist (*mehr über die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Organe im nächsten Kapitel*).

Die EU-Verträge haben schrittweise eine Vielzahl von Gesetzgebungsbefugnissen auf die EU übertragen. Infolgedessen haben die Nationalparlamente weniger Macht. Aus diesem Grund sind in den Verfassungen aller Mitgliedstaaten Instrumente vorgesehen, die es den Nationalparlamenten ermöglichen, Einfluss auf die Position ihrer Regierung im Rat auszuüben. Diese Instrumente sind ganz unterschiedlich gestaltet – einige gehen sogar so weit, ein Mandat des Parlaments zu verlangen, an welches das jeweilige Regierungsmitglied bei Verhandlungen im Rat gebunden ist.

Ein Demokratiedefizit?

Der EU wurde – zu Recht – vorgeworfen, an einem „demokratischen Defizit“ zu leiden, da die Befugnisse des Europäischen Parlaments schon immer viel zu gering waren und das Prinzip der Gewaltenteilung von der bedeutenden Position des Rates im Gesetzgebungsprozess untergraben wird.

Daran hat sich in den letzten Jahren allerdings einiges geändert: Das **Parlament ist allmählich einflussreicher geworden** und ist in der Lage, seine Befugnisse in der politischen Praxis auszuüben. Das Mitentscheidungsverfahren, bei dem sich das Parlament die Gesetzgebungsbefugnisse mit dem Rat teilt (das sogenannte ordentliche Gesetzgebungsverfahren), wurde mit dem Vertrag von Lissabon zur Norm und wird nun bei den meisten Gesetzgebungssachverhalten angewendet (*siehe Kapitel 4.2*). Bei Ernennungen in die Kommission kann sich das Parlament durch Anhörungen der

zukünftigen Kommissionsmitgliedern Geltung verschaffen. 2004, 2010 und 2014 wurden die von den Mitgliedstaaten nominierten KandidatInnen aufgrund der Anhörungen im Parlament durch andere KandidatInnen ersetzt – ein Zeichen für das wachsende Vertrauen in die gewählte Institution.

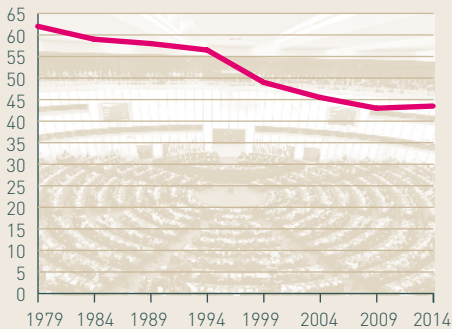
Die Grünen lehnten 2009 die gesamte Kommission ab. Sie argumentierten: „**[José Manuel Barroso] hat sich seiner Verantwortung zu oft entzogen und die Kommission von der ‚Hüterin der Verträge‘ zum Schoßhündchen der führenden Mitgliedstaaten und einflussreichsten Industrien degradiert... Seine Politik hat zu den Wirtschafts- und Finanzkrisen beigetragen, anstatt angemessen darauf zu reagieren. Er hat die Interessen des freien Handels und der großen Unternehmen stets vor die Interessen der Umwelt, vor soziale Aspekte und Einzelschicksale gestellt.**“

Aus der Online-Kampagne „Stop Barroso“ der Europäischen Grünen Partei

Neben den formalen Verbesserungen hat die Demokratie in der EU von der spezifischen Aufstellung der EU-Institutionen profitiert, wobei das weniger national orientierte Parlament eine vergleichsweise große Bühne für eine konstruktive Zusammenarbeit bietet. Anders als bei den Nationalparlamenten, deren effektive Macht oftmals an die Mehrheit auf Regierungsebene gebunden ist, hat das Europäische Parlament keine vorgegebene Mehrheit. Für viele Parlamentsmitglieder ist die Arbeit im Europaparlament deshalb wesentlich spannender und dynamischer als in den Nationalparlamenten. Außerdem bleibt dadurch Spielraum für das Zusammenfinden wechselnder Mehrheiten, zum Beispiel bei BürgerInnen- oder Sozialrechten, die es auch kleineren Gruppen ermöglichen, Einfluss auszuüben. Durch die Vorherrschaft der momentanen „Großen Koalition“ der Europäischen Volkspartei/SozialistInnen und DemokratInnen erweist sich dies jedoch als schwierig. Die Parteipolitik spielt in der Tat eine entscheidende Rolle im Europäischen Parlament und stellt die Grünen in diesem Zusammenhang vor eine große Herausforderung.

Eine große Schwachstelle der EU-Demokratie ist allerdings die geringe Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Europaparlament, was auch der Grund ist, warum sich die gewählten KandidatInnen oftmals stärker der Nationalpolitik als europäischen Angelegenheiten verbunden fühlen (*siehe nächste Seite*).

GESAMTBETEILIGUNG AN DEN WAHLEN ZUM EUROPAPARLAMENT



Quelle: <http://www.results-elections2014.eu/en/turnout.html>

Trotz dieser Schwächen und der Kritik der Grünen gibt es auf der Basisebene bereits Möglichkeiten für die BürgerInnen, ihrer Verantwortung nachzukommen.

„Die Krise lässt sich nur mit mehr Demokratie – nicht weniger – lösen. Strukturen wie die Troika sind absolut undemokratisch. Wir glauben, dass ein Wandel hin zu einer stärkeren Beteiligung der BürgerInnen, mehr Verantwortung und Transparenz entscheidend sein wird, um die Legitimationsgrundlage für eine zukünftige europäische Zusammenarbeit zu schaffen. Wir Grünen setzen uns also für mehr Transparenz im gesamten Entscheidungsprozess ein, von der Kommission über andere EU-Institutionen bis hin zu den Regierungen der Mitgliedstaaten.“

Parteiprogramm der Europäischen Grünen Partei 2014

Wofür die Grünen kämpfen

Die Grünen haben verschiedene Vorschläge vorgelegt, um die EU radikal zu verändern und dafür zu sorgen, dass die BürgerInnen im Mittelpunkt stehen.

Die Europäische Union als politische Plattform ist offen für äußere Einflüsse. Interessengruppen und Lobbys wissen dies schon lange und handeln entsprechend. Die Grünen wollen die BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, **die EU in eine Union der BürgerInnen zu verwandeln**, die in der Lage sind, sich voll und ganz einzubringen und der mächtigen Wirtschaftslobby gegenüberzutreten. Dies erfordert Zeit, Informationen und konkrete Möglichkeiten für die BürgerInnen, zur Gestaltung Europas beizutragen.

TRANSPARENZ UND BEFUGNISSE FÜR DAS VOLK

2006 forderten die Grünen ein **europaweites Referendum**, um den Verfassungsvertrag und den Vertrag von Lissabon zu billigen. Leider wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Aber neben dem Gesuch nach europaweiten Volksabstimmungen gibt es noch weitere umfassende Vorschläge für Veränderungen. Die Grünen werben unter anderem für die Aufstellung **europaweiter Listen**, bei denen eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern des Europäischen Parlaments (z. B. 10 Prozent) von ganz Europa gewählt wird (zusätzlich zu den auf nationaler Ebene gewählten Parlamentsmitgliedern).

Im Verlauf der EU-Geschichte haben Regierungen der Mitgliedstaaten Probleme und Krisen schamlos ausgenutzt, um politische Maßnahmen ohne wirksame parlamentarische Kontrollen umzusetzen. Das Europäische Parlament ist die treibende Kraft hinter dem Ringen um mehr Demokratie in der EU geworden und hat wichtige Fortschritte erzielt. Aber die hart erkämpften Rechte und Freiheiten der BürgerInnen sollten nicht im Kampf gegen den Terrorismus und angebliche Sicherheitsbedrohungen geopfert werden. Digitale Rechte müssen den Grundrechten ebenbürtig sein. Die Privatsphäre der BürgerInnen darf nicht Wirtschafts- und Regierungsinteressen untergeordnet werden.

Die Grünen befürworten das **Zugriffsrecht der Öffentlichkeit auf Dokumente** von EU-Institutionen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Europäische BürgerInnenbeauftragte über Einsatzmöglichkeiten des Zugriffs auf Dokumente.

Vor allem aber muss das Parlament in der Lage sein, ein Misstrauensvotum gegen einzelne Mitglieder der Kommission (nicht gegen die Kommission als Ganzes) auszusprechen. Dies wird mittlerweile indirekt durch Ausschussabstimmungen zu einzelnen KommissionsmitgliedschaftskandidatInnen eingeführt, die für den Kommissionspräsidenten/die Kommissionspräsidentin verbindlich sind.

DIE GRÜNE VORWAHL

Bei den Europawahlen im Mai 2014 übernahmen die Grünen eine Vorreiterrolle und hielten online eine Grünen-Vorwahl ab, um ihre SpitzenkandidatInnen für die europaweite Kampagne zu ermitteln. Diese Wahl war ein Novum, das es allen Menschen in Europa ermöglichte, zu entscheiden, wer die Grünen-SpitzenkandidatInnen sein würden. Fast 23.000 Teilnehmer wählten die deutsche Grüne und MdEP Ska Keller und José Bové, MdEP aus Frankreich, zu den Gesichtern und SprecherInnen der gemeinsamen Grünen Wahlkampagne.

MEHR BEFUGNISSE FÜR DAS PARLAMENT

Wie viele andere glauben auch die Grünen, dass das **Parlament ein eigenständiges Recht auf Gesetzgebungsinitiativen** haben muss (bislang hat die Kommission hier eine Monopolstellung). Die Grünen fordern außerdem eine Ausweitung der EU-Entscheidungsfindung, die im Rat sowohl das Mitentscheidungsverfahren als auch die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit verwendet, auf alle Politikbereiche – insbesondere auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (mehr dazu in Kapitel 4). Insgesamt wäre die Einführung des Initiativrechts für das Parlament ein entscheidender Schritt, um die Legitimität der EU zu bekräftigen.

2.2 | Die Europäische BürgerInneninitiative

Die Europäische BürgerInneninitiative (EBI) ist ein Recht, das unter dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde. Damit können eine Million EU-BürgerInnen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten die Kommission bitten, einen Gesetzesentwurf in Erwägung zu ziehen.

Wenn die Kommission zustimmt, den Vorschlag weiter zu verfolgen, kann sie eine Richtlinie oder Verordnung mit erheblichen Auswirkungen in diesem Bereich einführen.

Für die Grünen ist die Europäische BürgerInneninitiative **ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur direkten Demokratie** auf europäischer Ebene, der aber noch weiter ausgebaut und in die Tat umgesetzt werden muss. Aber es ist das weltweit erste Recht dieser Art und verschafft EU-BürgerInnen die Möglichkeit, die politische Agenda der EU selbst mitzugestalten. Es soll die Lücke zwischen der EU und ihren BürgerInnen schließen.

Das EBI-Verfahren steht **seit April 2012 zur Verfügung** und hat sich schon als beliebtes Instrument erwiesen – es wurden bereits zahlreiche Initiativen angemeldet. Bei einigen davon stehen Umweltaspekte im Mittelpunkt, zum Beispiel bei „Right2Water“ („Wasser ist ein Menschenrecht“) gegen die Privatisierung und Liberalisierung der Wasserwirtschaft, oder der Initiative „End Ecocide“ („Stoppt den Ökozid“), die unter anderem verlangt, die Zerstörung von Ökosystemen zu einem Straftatbestand zu machen.

Ein Versuch, TTIP zu stoppen?

Im September 2014 wurde die EBI „Stop TTIP“, die sich gegen die umstrittene transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft richtet, von der Europäischen Kommission aufgrund einer Formsache abgelehnt – angeblich fiel sie nicht in den Aufgabenbereich einer EBI, obwohl sie bereits mehr als 700.000 Unterschriften zusammengetragen hatte. Bis Dezember hatte die Petition schon mehr als eine Million Unterschriften, wurde aber trotzdem von der Kommission weiter ignoriert. Die Grünen sprechen sich eindeutig gegen dieses Abkommen aus und kämpfen weiter mit allen Mitteln gegen TTIP.

Von April bis Oktober 2014 wurde fast die Hälfte aller EBIs von der Kommission abgelehnt – ein besorgniserregender Trend.

SO WIRD EINE EBI GESTARTET

WENN SIE IN ERWÄGUNG ZIEHEN, EINE EBI IN DIE WEGE ZU LEITEN, SOLLTEN SIE UNBEDINGT DIESE 10 DINGE BEACHTEN:

Eine Million Unterschriften müssen gesammelt werden, und zwar in mindestens einem Viertel aller Mitgliedstaaten (derzeit sieben). Um als einer dieser Mitgliedstaaten in Frage zu kommen, muss eine gewisse Mindestanzahl an Unterschriften zusammengetragen werden, die nach einer bestimmten Formel errechnet wird (Anzahl der MdEPs in diesem Mitgliedstaat multipliziert mit 750). Nachdem die Anmeldung der EBI genehmigt wurde, haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, um die notwendigen **eine Million Unterschriften in mindestens sieben Mitgliedstaaten zu sammeln**.

1

Eine EBI muss ein Gebiet betreffen, in dem die EU im Rahmen der Verträge einen Rechtsakt erlassen kann (eine Richtlinie, eine Verordnung, usw.). Eine enge Auslegung dieser Bestimmung könnte dazu führen, dass Initiativen zur Ergänzung der Verträge als unzulässig erachtet würden. Die Grünen befürworten in dieser Hinsicht eine großzügigere Auslegung.

2

Europäische BürgerInneninitiativen müssen ihre Thematik eindeutig beschreiben. Der Vorschlag muss kein präziser Gesetzesentwurf sein, aber er muss die angestrebten Ziele umfassend darlegen und beschreiben, wie diese erreicht werden sollen.

3

Die OrganisatorInnen müssen ein Organisationskomitee einrichten, das sich aus Mitgliedern aus mindestens sieben Mitgliedstaaten zusammensetzt. Anschließend müssen sie ihre EBI bei der Kommission anmelden.

4

Die Kommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten, ob eine eingereichte Initiative den dargelegten Kriterien entspricht. Sie kann die Anmeldung nur aus einigen wenigen Gründen ablehnen, zum Beispiel, wenn sich der Vorschlag „außerhalb des Befugnisrahmens der Kommission“ bewegt, wenn er offenkundig mit missbräuchlichen, nicht ernst gemeinten oder vorsätzlich schadhafte Absichten vorgelegt wird oder wenn die Initiative offensichtlich gegen die Werte der EU verstößt (Artikel 2 des EU-Vertrags).

5

Wenn ein Anmeldungsgesuch abgelehnt wird, muss die Kommission den OrganisatorInnen der Initiative die Gründe dafür mitteilen. Ein Beispiel: Die Kommission hat die Anmeldung einer EBI gegen Kernkraft abgelehnt mit der Begründung, dass sie auf diesem Gebiet keine Gesetzgebungsbefugnisse hat. Die Entscheidung der Kommission kann vom Europäischen Gerichtshof für nichtig erklärt werden. Falls ein Vorschlag nicht als EBI zulässig ist, können einige Anliegen immer noch als Petition an das Europäische Parlament formuliert werden.

6

Der Vorgang der Unterschriftensammlung muss transparent sein (alle Formen der finanziellen Unterstützung müssen offengelegt werden), den verschiedenen Anforderungen an die Unterschriftensammlung in den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen und die in der EBI-Verordnung festgelegten Datenschutzbestimmungen einhalten. Unterschriften können von allen EU-BürgerInnen (Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates) gesammelt werden, die das für die Teilnahme an Wahlen zum Europaparlament erforderliche Mindestalter (derzeit 16 Jahre in Österreich und 18 Jahre in allen anderen Mitgliedstaaten) erreicht haben. Ein heftig umstrittenes Thema bei den Verhandlungen über die Implementierung der EBI war die Bedingung, die Pass- oder Personalausweisnummer anzugeben, was die Grünen ablehnten. Derzeit wird von mehreren Ländern zusätzlich zur Unterschrift die Erfassung der offiziellen Ausweisdaten verlangt.

7

Nach erfolgreicher Anmeldung einer EBI muss die Kommission ein Treffen mit den OrganisatorInnen arrangieren und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eine öffentliche Anhörung zu dem Vorschlag abhalten.

8

Die Kommission kann es ablehnen, den Vorschlag weiterzuverfolgen. Allerdings muss sie sowohl den OrganisatorInnen als auch der allgemeinen Öffentlichkeit die Gründe dafür nennen.

9

Wenn die Kommission den Vorschlag annimmt, wird sie das für den Bereich maßgebliche Gesetzgebungsverfahren einleiten.

10

Die EBI ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Demokratisierung der Europäischen Union. In weniger als einem Jahr wurden der Europäischen Kommission 22 Gesuche vorgelegt. 14 wurden als EBI zugelassen, was beweist, **dass die EU-BürgerInnen ein großes Interesse daran haben, die EU-Agenda mitzugestalten.** „Wasser ist ein Menschenrecht“ ist die erste EBI, die in gerade einmal sechs Monaten mehr als eine Million Unterschriften gesammelt hat.

**Veröffentlichte
Publikationen
zur EBI - siehe
gef.eu**

Allerdings traten bei allen laufenden EBIs während des Ablaufs **diverse Probleme** auf, vor allem im Zusammenhang mit der Open Source-Software, die von der Kommission für die Unterschriftensammlung zur Verfügung gestellt wird. Dies führte sogar dazu, dass eine Gruppe aus IT-ExpertInnen eine EBI „für eine anwendungsfreundliche, zentrale „öffentliche Online-Erfassungsplattform“ in die Wege leitete.

2.3 | Ihre Rechte

Die individuellen und kollektiven Rechte in Europa sind in vielen verschiedenen Texten, Gesetzen und Verträgen verankert. Einer dieser grundlegenden Texte ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000), die aus dem Vertrag von Lissabon hervorging.

Charta der Grundrechte

Anfangs war der rechtliche Status der Charta unklar. Später wurde sie in den Verfassungsvertrag aufgenommen und erhielt ihre rechtliche Verbindlichkeit mit dem Vertrag von Lissabon (für Polen und das Vereinigte Königreich unter Vorbehalt).

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Charta in den Organen der EU vollständig wirksam. Das bedeutet unter anderem, dass **EU-Gesetzgebungen, die gegen die Charta verstoßen, vom Gerichtshof der Europäischen Union außer Kraft gesetzt werden können.** Die Charta betrifft die Mitgliedstaaten nur im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht.

Was Ihre Rechte in der Praxis bedeuten

Diese Rechte spielen eine wesentliche Rolle dafür, einE freieR BürgerIN der EU zu sein – sofern sie wirksam durchgesetzt werden.

JedeR Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist auch UnionsbürgerIn. Die UnionsbürgerInnenschaft ersetzt die nationale StaatsbürgerInnenschaft nicht,

sondern stellt eine Ergänzung der nationalen StaatsbürgerInnenrechte auf europäischer Ebene dar.

Als EU-BürgerIn haben Sie das Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und Ihren Wohnort frei zu wählen; bei Wahlen zum Europaparlament und Kommunalwahlen in Ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Ihre Stimme abzugeben und selbst zu kandidieren; Sie haben das Recht auf Schutz durch Botschaften und Konsulate; Sie haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und den/die Europäischen BürgerInnenbeauftragteN anzurufen.

Von diesen Rechten spielt das Recht auf **Freizügigkeit und freien Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten** in der Praxis die größte Rolle. Im Hinblick auf erwerbslose Einzelpersonen ist das Recht auf einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat entweder zeitlich (3 Monate) oder durch persönliche Verhältnisse beschränkt (Nachweise über ausreichende finanzielle Mittel und Krankenversicherung erforderlich). Wenn einE UnionsbürgerIn fünf aufeinanderfolgende Jahre in dem Aufnahmemitgliedstaat gelebt hat, bekommt er/sie ein Daueraufenthaltsrecht.

Beispiele für die Rechte aus der Charta:

BÜRGERINNENRECHTE

- Verbot der Todesstrafe, Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
- Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit
- Stimmrechte für EU-BürgerInnen in Kommunalwahlen am Wohnsitz
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder anderweitiger Überzeugung, politischer oder anderer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung

- Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts

SOZIALE RECHTE

- Recht der ArbeitnehmerInnen auf kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks
- Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen
- Zugang zu Sozialversicherungsleistungen und sozialen Dienstleistungen
- Recht auf Gründung von politischen Unionen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Gruppen und das Recht, solchen Vereinigungen beizutreten
- Bildung, insbesondere Recht auf unentgeltlichen Pflichtschulunterricht

Der Gerichtshof der Europäischen Union pflegte viele Jahre lang eine dynamische Auffassung der UnionsbürgerInnenschaft und weitete das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten auch auf ausländische EU-BürgerInnen und ihre Familien aus. In einigen Fällen wurde ihnen sogar Zugang zu Sozialversicherungs- und ähnlichen Leistungen gewährt, die vorher nur Staatsangehörigen zustanden.

2014 entschied der Gerichtshof allerdings, dass Deutschland EU-MigrantInnen, die noch nie einer Erwerbstätigkeit in dem Land nachgegangen waren, Sozialleistungen verweigern kann – diese Entscheidung dürfte einen Präzedenzfall für andere Länder wie das Vereinigte Königreich schaffen. Bundeskanzlerin Angela Merkel begrüßte dieses Urteil mit der Begründung, die EU sei „keine Sozialunion“. Die Grünen antworteten jedoch, dass Merkel mit diesem Urteil eine „vollkommen haltlose populistische Debatte auslösen“ wolle.

Zu guter Letzt haben UnionsbürgerInnen auch das Recht, das Europäische Parlament um Unterstützung zu bitten, was Angelegenheiten innerhalb des Aufgabenbereichs der Europäischen Union betrifft. Diese „Petitionen“ können schriftlich oder online eingereicht werden. Anschließend überprüft der **Petitionsausschuss** mögliche Menschenrechtsverstöße, greift unter Umständen Bedenken nationaler, regionaler und lokaler Behörden auf und erstattet dem Plenum Bericht. Ziel ist es, das Problem mithilfe der vorhandenen außergerichtlichen Rechtsmittel zu lösen, sofern die Petition als gerechtfertigt gilt. Im Gegensatz zu einer EBI verlangen formelle Petitionen nicht nach neuen Gesetzen, sondern erheben Beschwerde. Die Unterschrift einer oder mehrerer Personen reicht aus und Petitionen können problemlos online eingereicht werden.

2.4 | Lobbyismus in der EU

Die Gesetzgebung der Europäischen Union bildet den regulatorischen Rahmen für mehr als 500 Millionen BürgerInnen. Es gibt viele verschiedene Interessen, die diese Gesetzgebung beeinflussen wollen, vor allem, wenn es um wirtschaftliche Vorteile geht.

Gleichzeitig sind die Einrichtungen der Union personell unzureichend besetzt und auf Informationen von externen ExpertInnen angewiesen. Infolgedessen werden die EU-Einrichtungen bei der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung der EU-Richtlinien, -Verordnungen und -Entscheidungen von einem System aus externen Gremien „unterstützt“. Obwohl diese Gruppen Ende 2014 nach einer Maßnahme des Parlaments transparenter wurden, werden sie nach wie vor größtenteils von unternehmerischen Interessen anstelle von Gewerkschaften und NROs beherrscht.

Derzeit versuchen mehr als **32.000 registrierte LobbyistInnen (sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen)**, die Kommission, den Rat und das Europaparlament zu beeinflussen. Viele von ihnen sind Mitglieder in einem der mehreren tausend Komitees und Expertengremien, die für die EU-Institutionen arbeiten, und stehen in engem Kontakt zu den EntscheidungsträgerInnen in Brüssel.

LobbyistInnen werden nicht gewählt – sie werden dafür bezahlt, die Politik zu verändern. Ihr Einfluss lässt daher ernsthafte Bedenken hinsichtlich der demokratischen Eignung der Entscheidungsfindung in der Europäischen Union aufkommen und droht, das Vertrauen in die EU-Organe zu zerstören.

Aktivismus auf Basisebene und die Lobbyarbeit von NROs können jedoch eine positive Verbindung zwischen Gesetzgebern und BürgerInnen herstellen. Zu den in Brüssel tätigen InteressenvertreterInnen gehören **auch zivilgesellschaftliche AkteurInnen, die sich für diverse gemeinsame Interessen, vom Umweltschutz bis hin zur sozialen Eingliederung, einsetzen.** Dennoch ist die Unausgewogenheit zwischen dem Lobbyeinfluss der großen Unternehmen und dem der NROs beunruhigend.

Eine Möglichkeit, auf die demokratischen Bedenken hinsichtlich der Aktivitäten der LobbyistInnen einzugehen, besteht darin, für Transparenz zu sorgen und offenzulegen, für wen die einzelnen LobbyistInnen arbeiten und wieviel sie mit ihrer Arbeit verdienen. Unter Druck einigten sich die Kommission und das Parlament 2011 auf die Einrichtung eines Transparenzregisters (bedauerlicherweise „begrüßte“ der Rat diese Maßnahme lediglich, beteiligt sich jedoch nicht daran), in dem momentan mehr als 30.000 LobbyistInnen erfasst sind. Dieses Register umfasst alle Aktivitäten, die „mit dem Ziel, die Formulierung oder Umsetzung politischer Maßnahmen und die Entscheidungsfindungsprozesse der EU-Institutionen direkt oder indirekt zu beeinflussen, ausgeführt werden“. Es wird erwartet, dass sich alle an solchen Aktivitäten beteiligten Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen registrieren lassen – und bislang haben dies auch rund 75 Prozent der WirtschaftsvertreterInnen in Brüssel getan. Einem Bericht von Transparency International von 2015 zufolge haben sich der **Finanz- und der Pharmasektor sowie AnwältInnen und Beratungsfirmen, die professionelle Lobbying-Dienstleistungen anbieten, größtenteils jedoch noch nicht in die Liste eintragen lassen.**

Die Grünen fordern, die Registrierung zur Pflicht zu machen, und nach diversen Skandalen dürfte dies 2017 geschehen. Außerdem werden hochrangige EU-Beamten dann ihre Zusammenkünfte mit LobbyistInnen offenlegen müssen. Das aktuelle Transparenzregister enthält zudem einen Verhaltenskodex und ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden in Bezug auf Verstöße gegen diesen Kodex.

2.5 | Politische Gruppierungen

Die europäische Parteienlandschaft setzt sich aus verschiedenen politischen Gruppierungen zusammen, von denen jede ihre eigenen Ideologien und Einrichtungen hat. Diese Gruppierungen bestehen aus europaweiten politischen Parteien (zusammengesetzt aus nationalen Mitgliedsverbänden), politischen Gruppen im Europaparlament und politischen Stiftungen.

Politische Parteien auf europäischer Ebene

Nach dem Vertrag von Maastricht „tragen die politischen Parteien auf europäischer Ebene dazu bei, ein europaweites politisches Bewusstsein zu bilden und den Willen der UnionsbürgerInnen zum Ausdruck zu bringen“. **Derzeit gibt es 15 anerkannte politische Parteien auf europäischer Ebene** („Europaparteien“), die nationale Parteien der gleichen Couleur verbinden und sich in ganz Europa für ihre jeweiligen Mitgliedsparteien und Anschauungen stark machen können. Jede hat unterschiedliche Einflüsse und Ressourcen, die von der Vertretung ihrer Partei im Europäischen Parlament abhängen. Die Budgets reichen von jährlich 350.000 Euro für die Europäischen Demo-

kratInnen bis hin zu **fast 10 Millionen Euro für die Europäische Volkspartei**.

Eine politische Partei auf europäischer Ebene muss in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten – also derzeit sieben Staaten – **gewählte Mitglieder in den Parlamenten** (ob auf europäischer, regionaler oder nationaler Ebene) und/oder bei der letzten Europawahl, ebenfalls in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten, **mehr als 3 Prozent der Stimmen** erzielt haben. Außerdem muss sie in ihren Programmen und Aktivitäten die Grundsätze der **Freiheit und Demokratie**, die **Menschenrechte** und die **Rechtsstaatlichkeit** respektieren und an Wahlen zum Europaparlament teilgenommen oder ihre Absicht dazu zum Ausdruck gebracht haben.

ALLES, WAS SIE WISSEN MÜSSEN ÜBER...	DIE EUROPÄISCHE GRÜNE PARTEI (EGP) EUROPEANGREENS.EU
WAS IST DAS?	Die Europäische Grüne Partei ist der europäische Zusammenschluss der nationalen Grünen Parteien.
WAS TUT SIE?	Die EGP betreibt europaweit Wahlkampf im Namen der nationalen Parteien – etwas, das die Grünen-Fraktion nicht tun kann. Dazu hält die EGP öffentliche Veranstaltungen ab, führt Kampagnen durch, unterstützt die nationalen Mitgliedsparteien, engagiert sich in sozialen Medien und gibt Publikationen heraus.
GRÜNDUNG	2004. Die Europäische Grüne Partei war die erste politische Vereinigung, die sich von einem Bündnis in eine vollwertige „Euro-partei“ verwandelte.
MITGLIEDER	Die EGP hat 39 Mitgliedsparteien aus 34 Ländern, von denen viele nicht im Europaparlament vertreten sind. Die Mitglieder kommen aus ganz Europa, nicht nur aus der Europäischen Union. Einschließlich aller Vollmitglieder, assoziierten Parteien und Anwärterparteien umfasst die EGP nunmehr 45 Mitgliedsparteien aus 38 Ländern.
STRUKTUR	Drei Hauptgremien: ■ Der Kongress besteht aus über 400 VertreterInnen der Mitgliedsparteien und entscheidet über die EGP-Politik. Auch die Grünen im Europäischen Parlament (GGEP) und die Vereinigung Junger Europäischer Grüner (FYEG) haben ein Stimmrecht. ■ Der Rat umfasst 110 Delegierte der Mitgliedsparteien, die Grüne Fraktion und die FYEG und legt die EGP-Politik zwischen den Kongressen fest. ■ Der Ausschuss besteht aus neun Personen einschließlich zwei EGP-Co-Vorsitzenden und ist für die allgemeine Leitung der Organisation und die MitarbeiterInnen verantwortlich.

Politische Gruppen auf europäischer Ebene

Die politischen Gruppen im Europäischen Parlament sind von den MdEPs gebildete Koalitionen der Parteien und tragen die Hauptverantwortung dafür, dass die parlamentarische Demokratie auf EU-Ebene funktioniert. Sie spielen eine entscheidende Rolle für die Funktionsweise des Parlaments. Die politischen Gruppen erhalten eine größenabhängige finanzielle Unterstützung vom Parlament, um ihren Tätigkeiten nachgehen und

MitarbeiterInnen einstellen zu können. Den Gruppen werden Sitze in den Ausschüssen zugewiesen und ihre MdEPs haben bessere Chancen als unabhängige MdEPs, den Vorsitz eines Ausschusses übernehmen zu können, einen Bericht zu erarbeiten usw. Um eine solche Gruppe zu bilden, müssen sich mindestens 25 MdEPs aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten zusammenfinden. Im November 2015 gab es acht etablierte politische Gruppen im Europaparlament (*mehr dazu in Kapitel 3*).

ALLES, WAS SIE WISSEN MÜSSEN ÜBER...	DIE GRÜNEN/EFA  Die Grünen Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament
WAS IST DAS?	Die politische Gruppe der Fraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament ist ein Zusammenschluss ihrer beiden Mitgliedergruppen, den Grünen und der EFA, einer regionalistischen Gruppierung.
WAS TUT SIE?	Die wesentliche Rolle der Grünen-Fraktion besteht darin, legislative Aufgaben zu übernehmen. Konkret bedeutet dies, Änderungsanträge einzureichen, parlamentarischen Ausschüssen beizuwohnen und Kommissionsmitglieder zu befragen, aber auch, an Debatten teilzunehmen, Kampagnen zu zentralen Grünen Fragen durchzuführen sowie Seminare, Veranstaltungen und Pressekonferenzen abzuhalten. Hinzu kommen weitere wichtige Aktivitäten.
GRÜNDUNG	1989 als die Grünen, Zusammenschluss mit der EFA 1999.
MITGLIEDER	Seit den Europawahlen 2014 sitzen 43 MdEPs der Grünen im Europaparlament. Die Europäische Freie Allianz hat sieben MdEPs. Die Fraktion Die Grünen/EFA ist die sechstgrößte Gruppe im Europäischen Parlament. Ihre Mitglieder kommen aus 25 Parteien und 17 Ländern.
ZUSAMMENSETZUNG	Die beiden Fraktionen der Gruppe legen jährlich ein gemeinsames politisches Handlungsprogramm in Bezug auf das Arbeitsprogramm des Parlaments fest. In der Grünen-Fraktion wird die interne Politik von den MdEPs selbst beschlossen. Jedes MdEP verfügt über Ressourcen, um parlamentarische und lokale AssistentInnen einzustellen. Außerdem gibt es MitarbeiterInnen für die gesamte Gruppe – politische BeraterInnen, Medienbeauftragte und WahlkampfshelferInnen sowie administratives und logistisches Hilfspersonal.

DIE FRAKTION

Die Parlamentsfraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz wurde im Juli 1999 gegründet, als diese beiden fortschrittlichen europäischen politischen Gruppierungen sich darauf einigten, ihre Kräfte im Europäischen Parlament zu bündeln. Die Fraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz umfasst mittlerweile 50 MdEPs aus 17 Ländern und 5 Regionen. Sie ist die sechstgrößte europäische Parlamentsfraktion und besteht aus Grünen (38), VertreterInnen staatenloser Nationen und benachteiligter Minderheiten (7) sowie unabhängigen Mitgliedern (5). Ulrike Lunacek, Fraktionsmitglied, ist Vizepräsidentin des Präsidiums des Europäischen Parlaments.

DIE CO-VORSITZENDEN

Die Grünen/EFA sind die einzige Fraktion im Europäischen Parlament mit einem gemeinsamen Vorsitz, also zwei Co-Vorsitzenden, und die Gleichstellung der Geschlechter ist stets gewährleistet. In der Satzung der Fraktion Die Grünen/EFA ist festgelegt, dass mindestens die Hälfte der Posten der Co-Vorsitzenden und Vize-PräsidentInnen mit Frauen zu besetzen ist.

Nach den Wahlen im Juni 2014 wurden Philippe Lamberts (Ecolo, Belgien) und Rebecca Harms (Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland) für die erste Hälfte der Legislaturperiode, also bis Ende Dezember 2016, als Co-Vorsitzende der Gruppe gewählt.



DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium (oder der Vorstand) der Gruppe umfasst neun Mitglieder: die beiden Co-Vorsitzenden und sieben Vize-PräsidentInnen einschließlich eines Schatzmeisters/einer Schatzmeisterin. Den Posten des ersten Vize-Präsidenten übernimmt der Vorsitzende der Europäischen Freien Allianz. Die Generalsekretärin und die stellvertretenden Generalsekretäre sind ebenfalls Mitglieder des Präsidiums.

- Rebecca Harms, Co-Vorsitzende (Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland)
- Philippe Lamberts, Co-Vorsitzender (Ecolo, Belgien)

- Josep Maria Terricabras, Erster Vize-Präsident (Esquerra Republicana de Catalunya, Spanien)
- Bas Eickhout, Schatzmeister (GroenLinks, Niederlande)
- Peter Eriksson, Vize-Präsident (Miljöpartiet De Gröna, Schweden)
- Heidi Hautala, Vize-Präsidentin (Vihreät, Finnland)
- Ska Keller, Vize-Präsidentin (Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland)
- Julia Reda, Vize-Präsidentin (Piratenpartei, Deutschland)
- Michèle Rivasi, Vize-Präsidentin (Europe Écologie – Les Verts, Frankreich)
- Vula Tsetsi, Generalsekretärin
- Joachim Denking, stellvertretender Generalsekretär
- José-Luis Linazasoro, Generalsekretär der EFA und stellvertretender Generalsekretär der Grünen/EFA

AUSSCHÜSSE UND DELEGATIONEN

Ausschüsse

Die Mitglieder der Grünen/EFA sind in allen Bereichen der parlamentarischen Arbeit äußerst aktiv. Das Parlament hat über 20 politische Ausschüsse. Die Mitglieder der Fraktion Die Grünen/EFA werden von den Grünen/EFA-BeraterInnen unterstützt, welche die in ihren jeweiligen Ausschüssen besprochenen Angelegenheiten verfolgen. In jedem Ausschuss haben die Grünen/EFA ihre eigenen MitgliedskoordinatorInnen ernannt.

Die KoordinatorInnen spielen eine wichtige Rolle: Gemeinsam mit den entsprechenden MitarbeiterInnen bereiten sie die Diskussion, die Position der Gruppe und ihre Abstimmungstendenz hinsichtlich der im jeweiligen Ausschuss besprochenen Themen vor. Das gleiche gilt für später im Plenum behandelte Angelegenheiten.

Auf unserer Website können Sie nachlesen, welche Grünen/EFA-Mitglieder und -MitarbeiterInnen an den parlamentarischen Ausschüssen beteiligt sind www.greens-efa.eu/members/31-committees.html

Delegationen

Mitglieder der Fraktion Die Grünen/EFA sind auch in den meisten parlamentarischen Delegationen vertreten. Das Parlament hat mehr als 40 Delegationen, die den Kontakt zu den Parlamenten der Partnerstaaten der Europäischen Union aufrecht erhalten und die Werte, auf denen die EU aufbaut, in anderen Ländern außerhalb der EU verbreiten sollen.

Mehr über die an Delegationen beteiligten Mitglieder und MitarbeiterInnen der Grünen/EFA erfahren Sie auf unserer Website www.greens-efa.eu/members/32-delegations.html

DIE MITGLIEDER DER FRAKTION DIE GRÜNEN/EFA

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Name und Vorname
- Partei
- Land
- Website

Grüne (grün)
EFA (blau)
Unabhängig (schwarz)



ALBRECHT, Jan Philipp
Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://janalbrecht.eu/>



DELLI, Karima
Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<http://www.karimadelli.com/>



ALANDERSSON, Max
Miljöpartiet De Gröna
Schweden
<http://maxandersson.blogspot.be/>



DURAND, Pascal
Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<https://www.facebook.com/Pascal.Durand.EELV>



AUKEN, Margrete
Socialistisk Folkeparti
Dänemark
<http://www.auken.dk/>



EICKHOUT, Bas
GroenLinks
Niederlande
<http://www.baseickhout.eu/>



BOVE, José
Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<http://jose-bove.eu/>



ENGSTRÔM, Linnéa
Miljöpartiet De Gröna
Schweden
<http://gronfeminism.blogspot.be/>



BUCHNER, Klaus
Ökologisch-Demokratische
Partei
Deutschland
<http://prof-dr-klaus-buchner.de/>



ERIKSSON, Peter
Miljöpartiet De Gröna
Schweden
<http://www.mp.se/eu/peter-eriksson>



BUTIKOFER, Reinhard
Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://reinhardbuetikofer.eu/>



EVANS, Jill
Plaid Cymru
Wales
<http://www.jillevans.net/>



CRAMER, Michael
Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.michael-cramer.eu/>



GIEGOLD, Sven
Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.sven-giegold.de/>

**HARMS, Rebecca**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.rebecca-harms.de/>

**HÄUSLING, Martin**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.martin-haeusling.eu/>

**HAUTALA, Heidi**

Vihreät
Finnland
<http://www.heidihautala.fi/>

**HEUBUCH, Maria**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.maria-heubuch.de/>

**HUDGHTON, Ian**

Scottish National Party
Schottland
<http://www.hudghtonmep.com//>

**JADOT, Yannick**

Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<http://yannickjadot.fr/>

**JAVOR, Benedek**

Párbeszéd Magyarországért
Ungarn
<http://javorbenedek.blog.hu/>

**JOLY, Eva**

Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<http://evajoly.blogs.nouvelobs.com/>

**KELLER, Ska**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.ska-keller.de/>

**LAMBERT, Jean**

The Green Party of England and
Wales – Vereinigtes Königreich
<http://www.jeanlambertmep.org.uk>

**LAMBERTS, Philippe**

Ecolo
Belgien
<http://www.philippelamberts.eu/>

**LOCHBIHLER, Barbara**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.barbara-lochbihler.de/>

**LUNACEK, Ulrike**

Die Grünen
Österreich
<http://www.ulrikelunacek.eu/>

**MARAGALL, Ernest**

L'Esquerra pel Dret a Decidir
Katalonien
<http://araaeuropa.novaesquerracatalana.cat/>

**MESZERICS, Tamas**

Lehet Más a Politika
Ungarn
<https://www.facebook.com/meszericstamasmp>

**REDA, Julia**

Piratenpartei
Deutschland
<https://juliareda.eu/en/>

**REIMON, Michel**

Die Grünen
Österreich
<https://www.reimon.net/>

**REINTKE, Terry**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.terryreintke.eu/index.php/de/>

**RIVASI, Michele**

Europe Écologie – Les Verts
Frankreich
<http://www.michele-rivasi.eu/>

**ROPĖ, Bronis**

Lietuvos valstiečių ir žaliųjų
sąjunga – Litauen
<http://www.rope.lt/>

**SARGENTINI, Judith**

GroenLinks
Niederlande
<http://www.judithsargentini.nl/>

**SCOTT CATO, Molly**

The Green Party of England and
Wales – Vereinigtes Königreich
<http://mollymep.org.uk/>

**SEBASTIA, Jordi**

Primavera Europea/Compromís
Valencia – Spain
<http://jordisebastia.eu/qui-soc/?lang=es>

**SKRLEC, Davor**

ORaH
Kroatien
<http://www.davor-skrlec.eu/>

**SMITH, Alyn**

Scottish National Party
Schottland
<http://www.alynsmith.eu/>

**ŠOLTES, Igor**

Party Verjamem
Slowenien
<http://www.igorsoltes.eu/si/>

**STAES, Bart**

Groen!
Belgien
<http://www.bartstaes.be/>

**TARAND, Indrek**

Independent Member
Estland
<http://www.tarand.ee/>

**TAYLOR, Keith**

The Green Party of England and
Wales – Vereinigtes Königreich
<http://www.keithtaylormep.org.uk/>

**TERRICABRAS, Josep-Maria**

L'Esquerra pel Dret a Decidir
Katalonien
<https://www.facebook.com/terrificabras>

**TRUPEL, Helga**

Bündnis 90/Die Grünen
Deutschland
<http://www.helgatruepel.de/>

**TURMES, Claude**

Déi Gréng
Luxemburg
<http://www.claudeturmes.lu/>

**URTASUN, Ernest**

Iniciativa per Catalunya-Verds
Spanien
<http://ernesturtasun.eu/>

**VALERO, Bodil**

Miljöpartiet De Gröna
Schweden
<http://bodilceballos.wordpress.com/>

**VANA, Monika**

Die Grünen
Österreich
<http://monikavana.wordpress.com/>

**ŽDANOKA, Tatjana**

Par Cilveka Tiesībam Vieneta
Lettland
<http://www.pctvl.lv/>

Politische Stiftungen
auf europäischer Ebene

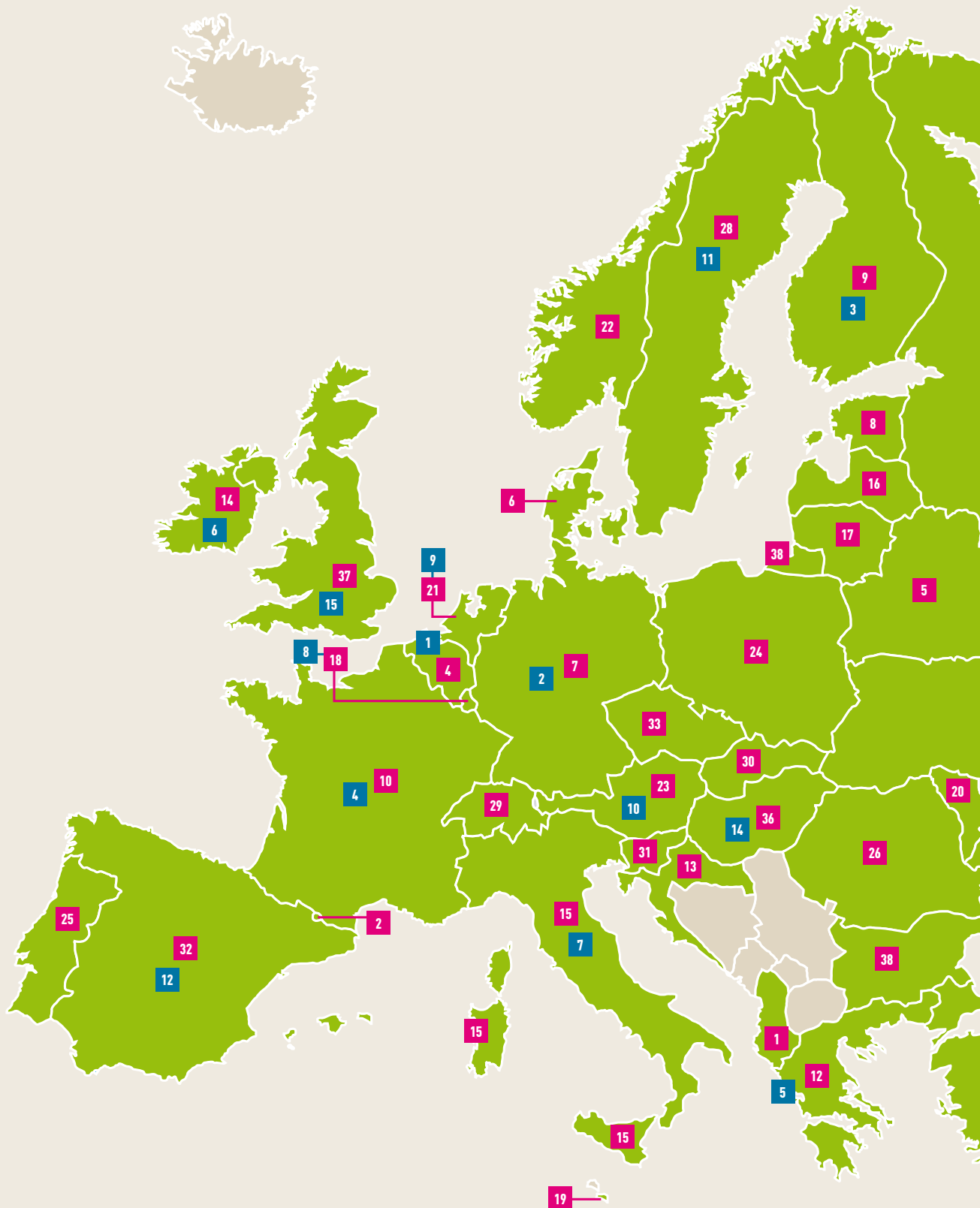
Politische Stiftungen auf europäischer Ebene stehen einer politischen Partei auf europäischer Ebene nahe und ergänzen deren Ziele, indem sie an der Debatte über europäische Angelegenheiten und über den europäischen Zusammenschluss mitwirken. Sie dienen als Ausgangsbasis für nationale politische Stiftungen, WissenschaftlerInnen und andere maßgebliche AkteurInnen, die auf europäischer Ebene zusammenarbeiten, und vermitteln Europas BürgerInnen die nötigen Informationen, um sich an europäischen Debatten zu beteiligen und sich politisch in der Europäischen Union zu engagieren.

Stiftungen organisieren im Allgemeinen Veranstaltungen, führen Forschungen durch, geben Publikationen heraus und verbreiten das Ideengut ihrer politischen Gruppierungen, ohne dabei Wahlkampf zu betreiben. Daher könnte man sie als teilautonome Ideenschmieden der europaweiten Parteien betrachten.

Stiftungen auf europäischer Ebene sind, ebenso wie die Parteien, verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben, aber auch ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jährlich offenzulegen und eine Liste ihrer SpenderInnen und aller Spendenbeträge über 500 Euro zu veröffentlichen.

ALLES, WAS SIE WISSEN MÜSSEN ÜBER...	DIE GREEN EUROPEAN FOUNDATION (DIE GRÜNE EUROPÄISCHE STIFTUNG) (GEF) 
WAS IST DAS?	Die Green European Foundation ist eine von 13 politischen Stiftungen auf europäischer Ebene und macht sich für die „Europäisierung“ von grünen politischen Debatten stark.
WAS TUT SIE?	Drei Haupttätigkeiten: Untersuchungen und Diskussionen, Aus- und Weiterbildung und die Vernetzung des Grünen Europas . In diesen drei zentralen Arbeitsbereichen hält die GEF länderübergreifende Seminare und Veranstaltungen ab, arbeitet mit Stiftungen auf nationaler Ebene zusammen und gibt politische und beratende Publikationen heraus (unter anderem das Green European Journal).
GRÜNDUNG	2008
MITGLIEDER	Die Mitglieder der GEF sind 19 VertreterInnen der nationalen Grünen Stiftungen sowie vier VertreterInnen der EGP und der Grünen-Fraktion im Europäischen Parlament.
STRUKTUR	■ In der GEF gibt es zwei Entscheidungsgremien: die Generalversammlung und den Vorstand. ■ Die Mitglieder der Generalversammlung vertreten die drei zentralen Interessensgruppen der GEF. ■ Der Vorstand wählt zwei Co-Vorsitzende aus seinen eigenen Reihen. Er gibt die allgemeine politische Richtung vor und trägt die Verantwortung für die allgemeine Verwaltung der Organisation und die MitarbeiterInnen.

GRÜNE PARTEIEN UND STIFTUNGEN IN EUROPA





LAND	PARTEI
1 Albanien	Partia e Gjelber
2 Andorra	Verds d'Andorra
3 Aserbaidshan	Azerbaycan Yasillar Partiyasi
4 Belgien	Écolo Groen
5 Bulgarien	Zelena Partija Bulgaria Zelenite
6 Dänemark	Socialistik Folkeparti
7 Deutschland	Bündnis '90/Die Grünen
8 Estland	Eestimaa Rohelised
9 Finnland	Vihreät – De Gröna
10 Frankreich	Europe Écologie – Les Verts
11 Georgien	Sakartvelo's Mtsvaneta Party
12 Griechenland	Ecologoi-Prasinoi
13 Kroatien	ORAH [Zelena Lista]
14 Irland	Comhaontas Glas/Green Party
15 Italien	Federazione dei Verdi [Green Italia]
16 Lettland	Latvijas Zala Partija
17 Litauen	Lietuvos Zaliuju Partija
18 Luxemburg	Déi Gréng/Les Verts/Die Grünen
19 Malta	Alternattiva Demokratika
20 Moldawien	Partidul Verde Ecologist
21 Niederlande	Groenlinks De Groenen
22 Norwegen	Miljøpartiet De Grønne
23 Österreich	Die Grünen
24 Polen	Zieloni
25 Portugal	Partido Ecologista – Os Verdes
26 Rumänien	Partidul Verde
27 Russland	Zelenya Alternativa – GROZA Zelenaya Rossia
28 Schweden	Miljöpartiet de gröna
29 Schweiz	Grüne/Les Verts/I Verdi
30 Slowakei	Strana Zelenych
31 Slowenien	SMS Zeleni
32 Spanien	Iniciativa per Catalunya Verds Equo
33 Tschechische Republik	Strana Zelenych
34 Türkei	Yesiller ve Sol Gelecek Partisi
35 Ukraine	Partija Zelenykh Ukrainy
36 Ungarn	Lehet Más a Politika
37 Vereinigtes Königreich	Green Party of England and Wales Scottish Green Party
38 Weißrussland	Bielaruskaja Partya Zialonye
39 Zypern	Cyprus Green Party

2.6 | Zwei Schritte vorwärts, einer zurück?

Zurück zur Möglichkeit der UnionsbürgerInnen, die EU zu beeinflussen:
Es gibt nach wie vor etliche Probleme innerhalb der EU, was die Demokratie betrifft.

Der Machteinfluss der Wirtschaft auf die Demokratie ist oftmals deutlich größer als der Einfluss der Zivilgesellschaft – die meisten AktivistInnen können es sich nicht leisten, Büroräume in Brüssel zu mieten und LobbyistInnen zu beauftragen. Seit den ersten Wahlen zum Europaparlament hat es jedoch beachtliche Fortschritte zur Beseitigung dieses Missstandes gegeben. Unter anderem wurden die Grundrechte gesetzlich verankert (durch die Charta), die Befugnisse des Parlaments im Vergleich zum Rat wurden ausgeweitet und die – wenn auch unbefriedigende – Möglichkeit, Gesuche bei der EU in Form von EBIs und anderen Mitteln vorzulegen, wurde eingeführt.

In den letzten Jahren hat die „politische Elite“ immer mehr BürgerInnen enttäuscht und damit den euroskeptischen Parteien zu einem starken Aufschwung verholfen. Ein Ausbau der Demokratisierung und ein Abrücken von wirtschaftlicher Beeinflussung könnten dazu beitragen, das Vertrauen der WählerInnen in die EU wiederherzustellen und den BürgerInnen mehr Macht zu verleihen. Wenn die EGP, die Grünen-Fraktion und die GEF zusammenarbeiten, können sie einen entscheidenden Beitrag zur Förderung der Demokratie leisten und den BürgerInnen ein echtes Mitspracherecht in der EU verschaffen.

Der Wandel, den wir herbeiführen wollen, muss mit einer demokratischen Neubegründung einhergehen. Wir wünschen uns eine Europäische Union, die den Weg für eine direktere Demokratie mit stärkerer Einbeziehung bereitet. Die Exekutivorgane, wie die Europäische Kommission und die Zentralbank, müssen die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen. Die EU muss eine wirksame Demokratie auf mehreren Ebenen sein, die das Subsidiaritätsprinzip respektiert und ihre Vielfalt zu ihren eigenen Gunsten nutzt.



© Sergieiev / Shutterstock.com



3 | WER MACHT WAS? DIE MACHTVERTEILUNG IN DER EU

Die EU wird oft als undurchsichtige und weit entfernte Institution wahrgenommen. Auf den ersten Blick erscheint sie wie ein Gewirr aus Einrichtungen, Befugnissen, politischen Machtspielen und Abläufen, in dem völlig unklar ist, wer was tut. Dieses generelle Fehlen eines klaren Bildes der EU steht im starken Gegensatz zu der allgemein bekannten Tatsache, dass ein Großteil der nationalen Gesetzgebung in vielen politischen Bereichen direkt auf die EU zurückzuführen ist.

Welche Befugnisse hat die Europäische Union? Und was tut sie? In diesem Kapitel erkunden wir, welche Rollen die zentralen Organe spielen, und werfen einen Blick auf das institutionelle Gleichgewicht zwischen den drei Hauptinteressen auf EU-Ebene: Menschen, Regierungen und die Union selbst.

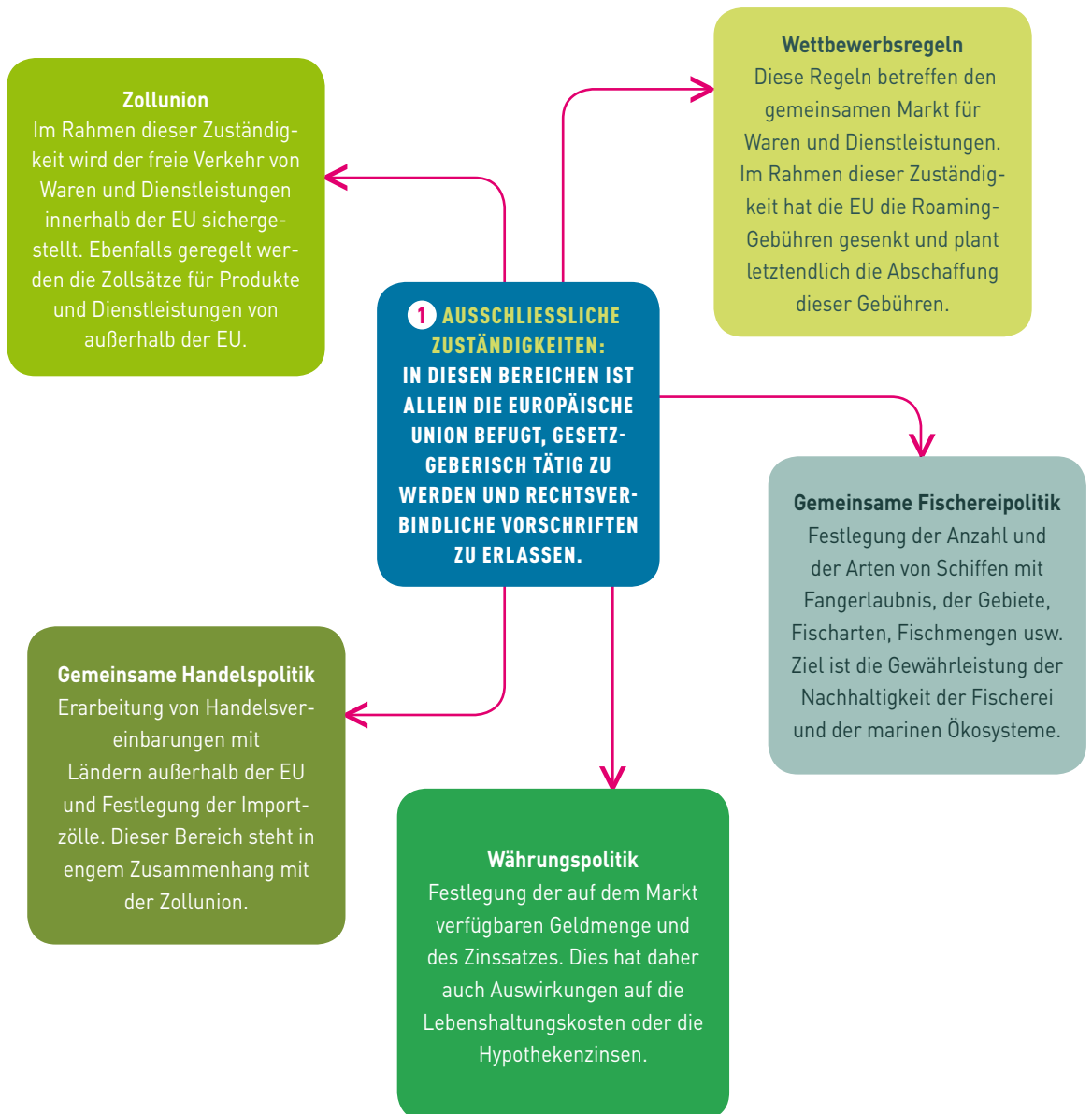
3.1 | Was die EU tun kann

Die Befugnisse (allgemein als „Zuständigkeiten“ bezeichnet) der EU beschränken sich auf diejenigen Bereiche, die in den Verträgen ausdrücklich an die Union übertragen wurden. Je nach Politikbereich können diese Zuständigkeiten allein von der Europäischen Union (**ausschließliche Zuständigkeiten**), allein von den Mitgliedstaaten (**unterstützende, koordinierende oder ergänzende Zuständigkeiten**) oder von der EU und den Mitgliedstaaten gemeinsam (**geteilte Zuständigkeiten**) ausgeübt werden.

DIE POLITIKBEREICHE SIND IN DREI HAUPTGRUPPEN UNTERTEILT:

1

AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN



GETEILTE ZUSTÄNDIGKEITEN



3

UNTERSTÜTZENDE, KOORDINIERENDE ODER ERGÄNZENDE ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Bereich **Schutz der menschlichen Gesundheit** umfasst die Kontrolle von Krankheiten, aber auch die Zulassung von Arzneimitteln und die Beurteilung der Sicherheit von Produkten.

Im Bereich der **Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** fördert die EU die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Arbeitssicherheit. Auch die Wachstumsstrategie Europa 2020 fällt in diesen Zuständigkeitsbereich.

3 UNTERSTÜTZENDE, KOORDINIERENDE ODER ERGÄNZENDE ZUSTÄNDIGKEITEN: DIE UNION KANN TÄTIG WERDEN, OHNE DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU ÜBERGEHEN, UND MIT GERINGER DIREKTER BETEILIGUNG HANDELN. DIE UNION VERABSCHIEDET MASSNAHMEN, DEFINIERT LEITLINIEN UND FÜHRT AKTIONEN DURCH, UM DIE AKTIONEN DER MITGLIEDSTAATEN ZU UNTERSTÜTZEN, ZU KOORDINIEREN ODER ZU ERGÄNZEN.

Im Rahmen der Befugnisse in Bezug auf **Tourismus** fördert die EU Innovationen in diesem Sektor. Ein Beispiel ist das Projekt EuroVelo, das dem Fahrradtourismus einen Schub versetzen soll.

Im Bereich der **Kultur** verbreitet die EU das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch die Europäischen Kulturhauptstädte oder die Förderung bedrohter Sprachen.

Neben den hier aufgeführten Politikbereichen gibt es auch Themen aus dem Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die besonderen Regeln unterliegen. So gilt zum Beispiel das Prinzip der Einstimmigkeit, Kommission und Parlament spielen eine schwächere Rolle, und der Bereich liegt auch außerhalb der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs.

3.2 | Stimme des Volkes? Das Europäische Parlament



Europäisches Parlament

Sitze: **Straßburg (Frankreich), Brüssel (Belgien) und Luxemburg (Luxemburg).**

Präsident: **Martin Schulz**

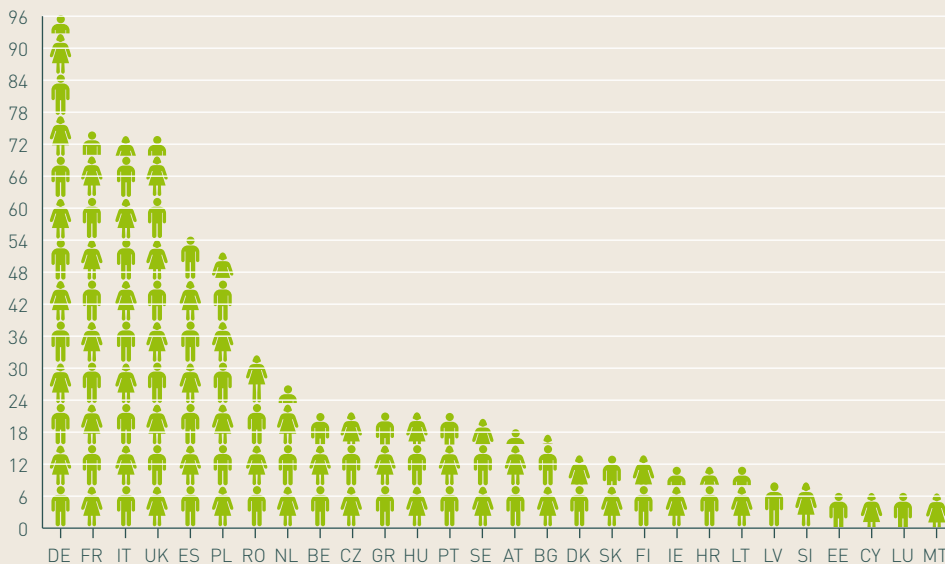
europarl.europa.eu

Was ist das?

Das Europäische Parlament ist die einzige EU-Institution, die direkt von den BürgerInnen gewählt wird. Es setzt sich aus 751 Mitgliedern zusammen, die aus allen 28 Mitgliedstaaten stammen und die BürgerInnen Europas und ihre Interessen vertreten sollen. Sie werden alle fünf Jahre bei den Europawahlen gewählt, die in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig stattfinden.

Die 751 Sitze sind den Mitgliedstaaten entsprechend dem Prinzip der **degressiven Proportionalität** zugeteilt, wobei eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern und eine Höchstzahl von 96 Mitgliedern je Mitgliedstaat gelten. Die degressive Proportionalität ist eine Abweichung vom Grundsatz „eine Person, eine Stimme“, um kleineren Mitgliedstaaten eine kräftigere Stimme im Parlament zu verschaffen und so Sorgen zu entkräften, die Union werde von den größeren Mitgliedstaaten dominiert.

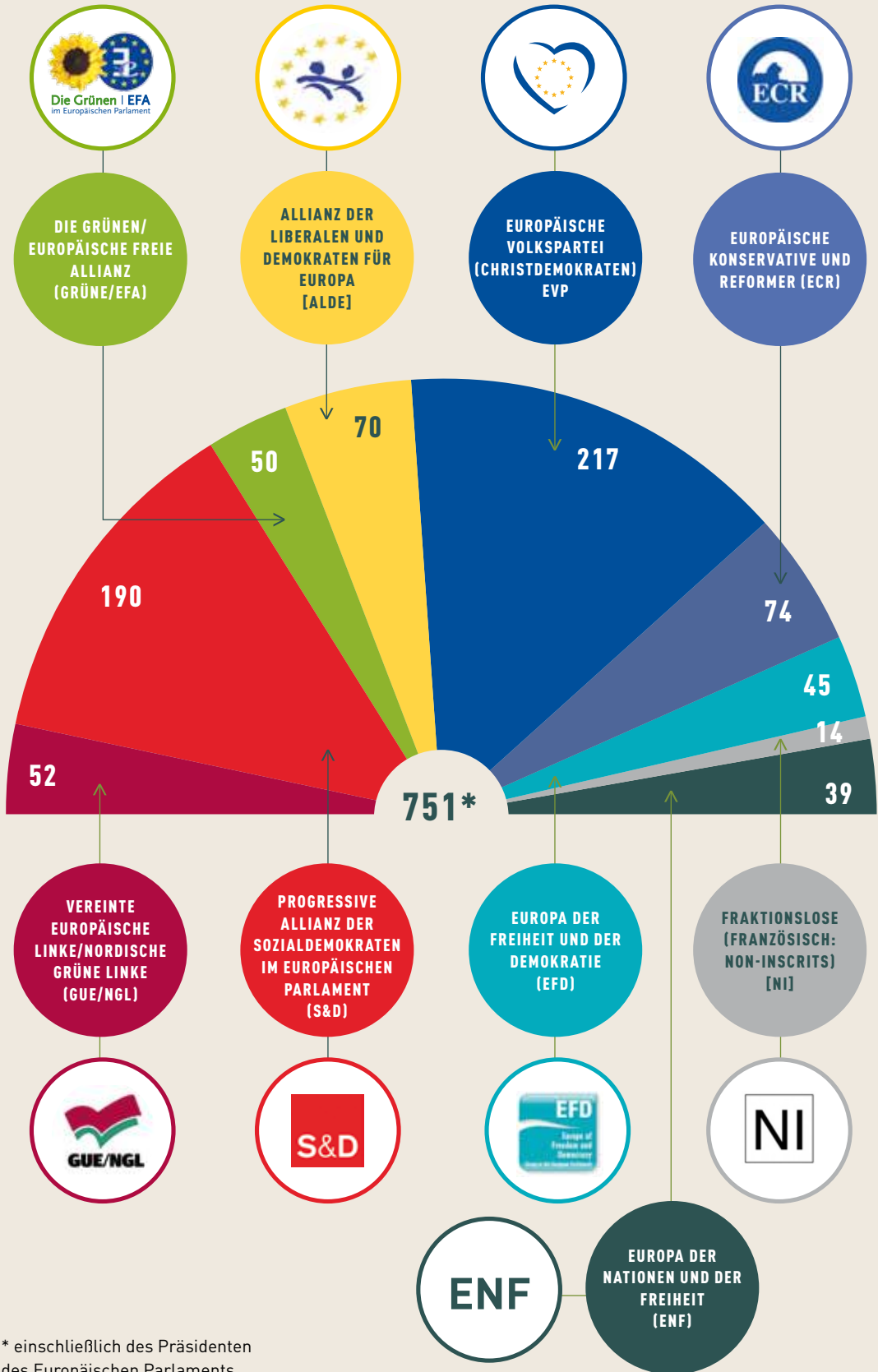
ABGEORDNETE JE MITGLIEDSTAAT 2014-2019



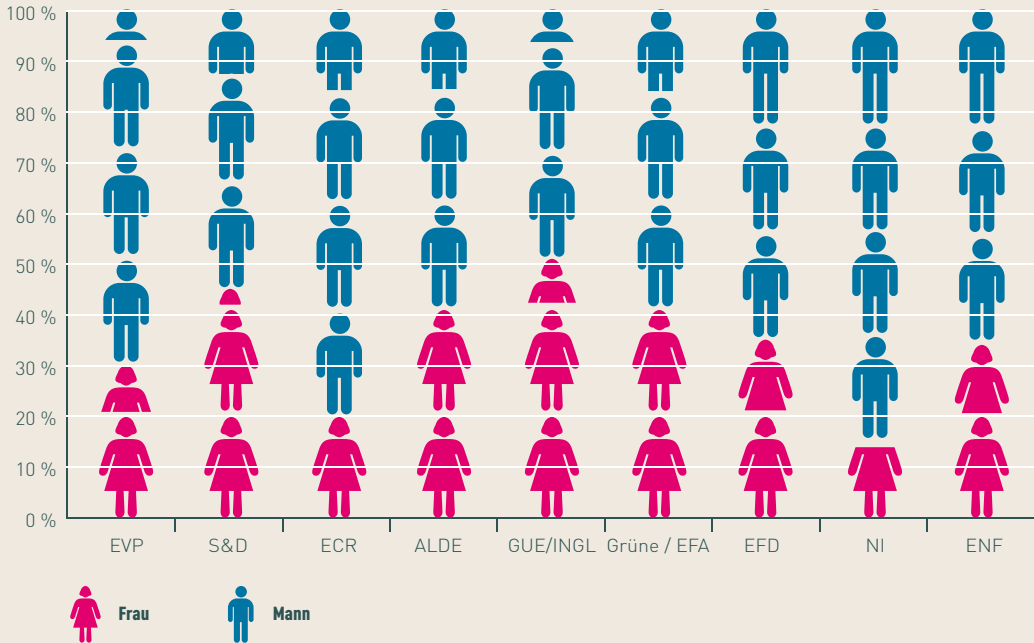
Das Europäische Parlament ist wie viele andere Parlamente in verschiedenen **Fraktionen** organisiert, die entsprechend der ideologischen Grundhaltung gebildet werden. Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 wurden sieben Fraktionen gebildet. Im Juni 2015 wurde eine weitere Fraktion gebildet, in der sich die politisch weit rechts stehenden Abgeordneten sammeln. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, werden als fraktionslose („Non-Inscrits“) oder unabhängige Abgeordnete bezeichnet.

Eine Fraktion im Europäischen Parlament muss mindestens 25 Abgeordnete umfassen, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten (derzeit also sieben) gewählt worden sein müssen. Diese Anforderungen sind nicht nur verpflichtend, um eine Fraktion gründen zu können, sondern auch, um die Existenz der Gruppe zu sichern. Sie müssen daher jederzeit über die gesamte Legislaturperiode hinweg erfüllt sein, ansonsten kann der Fraktionsstatus nicht aufrechterhalten werden.

ZUSAMMENSETZUNG DES EP AM 15. JULI 2015



FRAUENANTEIL DER FRAKTIONEN 2014-2019



Der Frauenanteil im Europäischen Parlament lag in der ersten Sitzung nach den Wahlen 2014 bei 37 % – ein Anstieg von 2 % gegenüber den Resultaten nach der Wahl zum Europäischen Parlament 2009. Die GUE/INGL ist die Fraktion mit dem höchsten Frauenanteil, während die ECR den geringsten Frauenanteil aufweist. Die Grünen haben ein relativ ausgewogenes Geschlechterverhältnis, das allerdings in der letzten Legislaturperiode noch besser war.

Was tut es?

Neben der Vertretung der BürgerInnen Europas hat das Europäische Parlament **sechs Hauptbefugnisse und Funktionen**:

1 Als eine politische Institution kann das Europäische Parlament **politische Erklärungen** abgeben und **fordern**, dass die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt.

2 Es verabschiedet gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union (dem Ministerrat) **Gesetze** (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 64).

3 Es bestätigt gemeinsam mit dem Rat den **Haushalt**, oder es lehnt ihn ab (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 69).

4 Es **wählt** den/die Präsidenten/Präsidentin der Europäischen Kommission, **bestätigt** die Kommissare/Kommissarinnen oder **lehnt sie ab**, und es **ernennt** den/die BürgerInnenbeauftragteN, die Gouverneure/Gouverneurinnen der Europäischen Zentralbank (EZB) und weitere wichtige FunktionsträgerInnen.

5 Es **kontrolliert und überwacht** die Europäische Kommission und kann die gesamte Kommission **rügen**.

6 Es kann **Untersuchungsausschüsse** einrichten, um die EU-Institutionen, die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten oder die für die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen Personen zu überprüfen.

Im Bereich der Außenpolitik hat das Parlament – trotz entsprechender Forderungen der Grünen – nur wenige Rechte zur Beteiligung an Entscheidungsprozessen, es wird allerdings über die Entscheidungen des Europäischen Rates informiert und kann durch Anhörungen in Ausschüssen, Berichte, Entschlüsse und Empfehlungen den Rat beeinflussen.

Zu wenig Befugnisse?

Die Ansicht, dass das Europäische Parlament zu wenige Befugnisse hat, ist verbreitet. Doch der Vertrag von Lissabon hat die Befugnisse des Europäischen Parlaments in den meisten Zuständigkeitsbereichen der EU an die Befugnisse des Rates herangeführt. Nach wie vor hat das Parlament aber keine Bestimmungsgewalt auf der Einnahmenseite des EU-Haushalts und in einigen Bereichen auch bloß das Recht zur Meinungsäußerung, zum Beispiel in den Bereichen Außenpolitik und Verteidigung. Ein Problem ist auch das nicht vorhandene Recht, gesetzgeberische Initiativen zu starten.

Wie arbeitet es?

Um die Plenarsitzungen effektiver vorbereiten zu können, sind die Mitglieder des Europäischen Parlaments spezialisierten **Ausschüssen** zugeordnet, wo ein Großteil der Arbeit strukturiert wird. Die Ausschüsse **erarbeiten, korrigieren** und **verabschieden** Gesetzesvorschläge und analysieren zudem die Vorlagen der Kommission und des Rates in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Dabei beglei-

ten sie den gesamten Gesetzgebungsprozess mit Ausnahme der förmlichen Annahme des Textes, die durch die monatliche Plenarversammlung des Europäischen Parlaments in Straßburg erfolgt.

Es gibt **20 parlamentarische Ausschüsse, zwei Unterausschüsse** und einen Sonderausschuss für alle Zuständigkeitsbereiche der EU. Dazu zählen auch der **Petitionsausschuss** (*nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 27*) sowie die Ausschüsse für Umwelt, für Arbeitsmarktfragen und für Migration. Die Ausschüsse spiegeln die politische Zusammensetzung des Parlaments wider und verfügen jeweils über eineN eigeneN VorsitzendeN, ein Büro und ein Sekretariat. Sie setzen sich aus 25 bis 71 Abgeordneten zusammen und treffen sich ein- oder zwei Mal pro Monat in Brüssel. Alle Ausschusssitzungen sind öffentlich.

Parlamentarische **Entschließen** werden in der Regel durch eine Mehrheit der Stimmen angenommen (einfache Mehrheit), wobei mindestens ein Drittel der Abgeordneten als Quorum anwesend sein muss (das Quorum ist die für Abstimmungen notwendige Mindestzahl an anwesenden Abgeordneten). Einige Entscheidungen erfordern allerdings größere Mehrheiten. So ist zum Beispiel für Abänderungen der Position des Rates in der zweiten Lesung eine absolute Mehrheit und für einen Misstrauensantrag gegen die Kommission sogar eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Eine „große Koalition“

Mehrheiten im Parlament sind keine Selbstverständlichkeit. Die Fraktionen müssen alle Themen einzeln aushandeln, um durch Kompromisse Koalitionen zu bilden. Aufgrund des Aufstiegs der Rechtspopulisten bei den letzten Wahlen ist es kompliziert geworden, ideologische Mehrheiten im Europäischen Parlament zu schaffen, sowohl im Mitte-Rechts-Spektrum als auch im Mitte-Links-Spektrum. Infolgedessen hat sich die historische Tendenz zu einer „großen Koalition“ zwischen der Europäischen Volkspartei und den SozialdemokratInnen verstärkt, was es kleineren Fraktionen deutlich schwerer macht, Einfluss auf den Entscheidungsprozess zu nehmen.

Von Brüssel nach Straßburg – jeden Monat!

Einmal im Monat reisen ungefähr 5000 Personen – Mitglieder des Europäischen Parlaments, politische MitarbeiterInnen, DolmetscherInnen und das Personal des Europäischen Parlaments – **für die Plenarsitzung von Brüssel nach Straßburg**. Die historische Aufteilung der Institutionen, der anfängliche Mangel an Befugnissen und das Fehlen eines festen Sitzes für das Europäische Parlament sind Gründe für den offiziellen Sitz in Straßburg, der zudem ein Symbol für die französisch-deutsche Aussöhnung ist.

Diese Konstellation führt allerdings zu Kosten von erstaunlichen 180 Millionen Euro pro Jahr und verursacht einen CO₂-Ausstoß von 19.000 Tonnen. Neben den ökonomischen und ökologischen Kosten haben die Tage des Parlaments in Straßburg den Nachteil, dass die Abgeordneten dort von den übrigen EU-Institutionen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Medien isoliert sind.

Die Grünen haben wiederholt gefordert, den monatlichen Reisezirkus von Brüssel nach Straßburg und zurück zu beenden. Die Initiative „**Single Seat**“ konnte im Jahr 2014 die überwältigende Unterstützung des Europäischen Parlaments erreichen, doch zur Änderung des Sitzes müssen die Verträge geändert werden und alle Mitgliedstaaten können ein Veto einlegen. Leider verweigert sich Frankreich dieser Änderung.

Darüber hinaus verfügt das Europäische Parlament über einen dritten Sitz in Luxemburg, wo die meisten Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste angesiedelt sind.



3.3 | Alle Fäden in der Hand: der Rat der Europäischen Union



Sitz: **Brüssel (Belgien)**

PräsidentIn: **wird abwechselnd von den Mitgliedstaaten gestellt**
consilium.europa.eu

Wer ist dort vertreten?

Der Rat der Europäischen Union (auch bekannt als Rat oder informell als Ministerrat) ist die Institution, welche **die Interessen der Regierungen aller Mitgliedstaaten** auf EU-Ebene vertritt. Der Rat hat daher 28 Mitglieder. Die Zusammensetzung des Rates ist jedoch nicht fest, sondern wechselt je nach Thema. Es gibt zehn verschiedene „Konfigurationen“ mit den jeweils für ein bestimmtes Feld zuständigen MinisterInnen oder StaatssekretärInnen. Wenn der Rat zum Beispiel Umweltthemen bespricht, treffen sich im Rat die 28 UmweltministerInnen; wenn es um Handelsthemen geht, treffen sich die HandelsministerInnen und so weiter. Die für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Europäischen KommissarInnen werden zu den Treffen ebenfalls eingeladen und bei Gesprächen des Rates über entsprechende Initiativen werden auch VertreterInnen der Europäischen Zentralbank hinzugebeten.

Den Vorsitz des Rates übernehmen die Mitgliedstaaten im Wechsel für jeweils sechs Monate. Die Reihenfolge dieser Rotation wird bei einer Sitzung des Rates festgelegt, zudem gibt es ein System aus 18-monatigen Kooperationsprogrammen für jeweils drei Mitgliedstaaten, die aufeinanderfolgend die Präsidentschaft übernehmen (das „Trio“). Die wichtigsten Aufgaben der Präsidentschaft sind das Ausloten von Gemeinsamkeiten der verschiedenen Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rat und das Erarbeiten von Kompromissen. In der Regel übernimmt der/die für das Thema der „Konfiguration“ zuständige MinisterIn den Vorsitz des Rates, bei äußeren Angelegenheiten tut dies allerdings die/der Hohe VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (*siehe Seite 74*).

Was ist das?

Der Rat ist zuvorderst eine legislative Institution, die zusammen mit dem Europäischen Parlament Richtlinien und Verordnungen (EU-Gesetzgebung) verabschiedet. In den meisten Bereichen erlassen beide Institutionen die Gesetze gemeinsam auf

einer Ebene im Rahmen des sogenannten „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“. Es gibt jedoch einige bestimmte Politikbereiche, in denen die nationalen Regierungen noch immer eine wichtigere Rolle spielen als das Europäische Parlament. Beispiele dafür sind die Sozial- und Steuersysteme, wo der Rat das Parlament lediglich konsultieren muss, oder auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die vom Rat festgelegt wird und zu der das Parlament nur eine Stellungnahme abgeben kann.

Der Rat verfügt außerdem über **Haushaltsbefugnisse** und erstellt den Haushalt der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (*weitere Informationen zum EU-Haushalt finden Sie auf Seite 69*).

Wie arbeitet er?

Analog zum Europäischen Parlament, wo die Plenarsitzungen in Ausschüssen vorbereitet werden, findet auch die Tätigkeit des Rates überwiegend in themenspezifischen Vorbereitungsgremien statt. Diese Gremien analysieren und überprüfen die Gesetzesvorlagen der Europäischen Kommission, betreiben Recherche für spezifische Themen und bereiten allgemein alles Notwendige für die Ratsitzungen vor, einschließlich der Verhandlungen. Im Ausschuss der Ständigen VertreterInnen der Mitgliedstaaten, für den oft das französische Kürzel **COREPER** verwendet wird, treffen sich die **BotschafterInnen** der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Arbeit des Rates (*nähere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie in Kapitel 4.2*).

Dabei ist die Rolle des COREPER oft von entscheidender Bedeutung, denn die **Aushandlung** von Verträgen erfolgt durch die im COREPER vertretenen DiplomatenInnen. Die bereits im COREPER vereinbarten Punkte passieren den Rat ohne weitere Debatte. Anders als im Europäischen Parlament sind die **Sitzungen des COREPER nicht öffentlich** und die **TeilnehmerInnen sind keine rechenschaftspflichtigen PolitikerInnen, sondern DiplomatenInnen**.

Dies führt zu der Frage, in welcher Weise öffentliche Entscheidungen getroffen werden, insbesondere wenn Vereinbarungen aus dem COREPER den Rat ohne Debatte passieren.

Die Häufigkeit der Ratssitzungen ist je nach Themenbereich unterschiedlich. In einigen Fällen finden monatliche Sitzungen statt. Bei den Sitzungen gibt es einen legislativen und einen nichtlegislativen Teil. Ersterer ist öffentlich. Im legislativen Teil verabschiedet der Rat förmlich die bereits im COREPER vereinbarten Themen und bespricht die Punkte, in denen noch keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Für die meisten Entscheidungen im Rat ist die sogenannte **doppelte Mehrheit** erforderlich. Gemäß den Verträgen seit Lissabon ist eine „qualifizierte Mehrheit“ erreicht, wenn ein Vorschlag:

- die Unterstützung von 55 % der Mitgliedstaaten erhält;
- die mindestens 65 % der Bevölkerung der Europäischen Union vertreten.

Das System der doppelten Mehrheit soll die **demografischen Unterschiede** zwischen den Mitgliedstaaten ausgleichen und das **Prinzip der Gleichheit** unter den Staaten schaffen. So können die großen Mitgliedstaaten keine Entscheidung herbeiführen, wenn sie nicht die Unterstützung einer nennenswerten Zahl von Mitgliedstaaten erlangen, und andererseits können die kleinen Mitgliedstaaten keine Entscheidung herbeiführen, wenn sie nicht einen nennenswerten Prozentsatz der europäischen Bevölkerung repräsentieren. Aufgrund dieser Anforderungen muss ein Vorschlag die Unterstützung von mindestens 16 Mitgliedstaaten finden, um die erforderlichen 55 % der Stimmen zu erhalten. Im Hinblick auf die Bestimmung zum Bevölkerungsanteil repräsentieren die sechs größten Mitgliedstaaten bereits mehr als 65 % der Bevölkerung; um allerdings eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen, müssen zehn weitere Staaten mit ihnen stimmen.

Eine **Sperrminorität** im Rat ist erreicht, wenn mindestens 13 Mitgliedstaaten gegen einen Vorschlag stimmen, oder wenn alle Gegenstimmen zusammen mehr als 35 % der EU-Bevölkerung repräsentieren und aus mindestens vier Mitgliedstaaten stammen.

Falls nur drei Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, gegen einen Vorschlag stimmen, ist die Schwelle der Sperrminorität nicht erreicht und die Entscheidung wird bestätigt, wenn alle anderen Mitgliedstaaten dafür stimmen. Dies ist eine Ausnahme von der oben beschriebenen Bestimmung, nach der die Stimmen für einen Vorschlag mehr als 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen.

Übergangszeit

Obwohl das in Lissabon verabschiedete System seit dem 1. November 2014 gilt, sehen die Verträge eine Übergangszeit vor, in der jedes Mitglied bis zum 31. März 2017 verlangen kann, dass stattdessen das frühere System der Abstimmung mit Stimmgewichtung verwendet wird, das eine doppelte Anforderung vorsieht:

1. Unterstützung durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten
2. Mindestens 260 von 352 Stimmen für den Vorschlag

Die gewichteten Stimmen waren folgendermaßen verteilt:

MITGLIEDSTAATEN	STIMMEN
Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Italien	29
Spanien und Polen	27
Rumänien	14
Niederlande	13
Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechische Republik und Ungarn	12
Bulgarien, Österreich und Schweden	10
Kroatien, Dänemark, Finnland, 7 Irland, Litauen und Slowakei	7
Estland, Lettland, Luxemburg, 4 Slowenien und Zypern	4
Malta	3
GESAMT	352

Gemäß dem alten Abstimmungssystem kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass überprüft wird, ob die Stimmen für einen Vorschlag 62 % der EU-Bevölkerung repräsentieren. Fällt diese Überprüfung negativ aus, ist die Entscheidung nicht angenommen. Eine Sperrminorität ist erreicht, wenn 93 Stimmen oder die Hälfte der Mitgliedstaaten gegen einen Vorschlag stimmen.

Die Notbremse

Der Vertrag sieht für drei Bereiche eine „**Notbremse**“ für die qualifizierte Mehrheit vor, wenn Mitgliedstaaten einen Gesetzentwurf als Beeinträchtigung grundlegender Aspekte der sozialen Sicherheit oder ihres Rechtssystems erachten. Ein Mitgliedstaat kann verlangen, die Angelegenheit dem Europäischen Rat (*siehe Kapitel 3.4*) vorzulegen, der das Verfahren aussetzen kann. Der Europäische Rat muss die Angelegenheit erörtern und kann innerhalb von vier Monaten entweder die Angelegenheit an den Rat zurückverweisen, um die Aussetzung des Verfahrens aufzuheben, keine Maßnahme ergreifen, oder von der Kommission verlangen, einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Die von dieser Notbremse betroffenen Bereiche sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Freizügigkeit von ArbeitnehmerInnen, einschließlich der Zahlung von Sozialleistungen an Gebietsansässige, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in Kriminalfällen und die Angleichung der Definitionen von schweren Straftaten.

Einstimmigkeit

Obgleich die meisten Entscheidungen des Rates mit qualifizierter Mehrheit gefällt werden, gibt es einige Bereiche, in denen für Entscheidungen noch die Einstimmigkeitsregel gilt. Die Fälle, in denen Einstimmigkeit notwendig ist, sind im Verlauf der Geschichte der EU weniger geworden, die Vorgabe besteht aber noch immer bei Regelungen in Bezug auf Steuern, Sozialpolitik, ArbeitnehmerInnenrechte, den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, Außenpolitik und gemeinsame Verteidigungspolitik sowie die operative Zusammenarbeit der Polizei.

Die sogenannten „Brückenklauseln“ des Vertrags von Lissabon gestatten den Wechsel von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsabstimmung, wenn Einigkeit im Rat besteht und sowohl das Europäische Parlament als auch die nationalen Parlamente zustimmen (*nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 68*).



3.4 | Politischer Antreiber: der Europäische Rat



Sitz: **Brüssel (Belgien)**

Präsident: **Donald Tusk**
european-council.europa.eu

Wer ist dort vertreten?

Der Europäische Rat (informell auch EU-Gipfel genannt) ist die Institution, in der alle **Staats- und Regierungschefs/-chefinnen** der Mitgliedstaaten sowie der/die PräsidentIn der Kommission und der/die Hohe VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vertreten sind.

Was tut er?

Der Europäische Rat legt die **Gesamtausrichtung** für die Weiterentwicklung der Europäischen Union fest, formuliert Leitlinien, definiert die **allgemeinen politischen Ziele** und stößt Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele an.

Der Europäische Rat soll insbesondere **politische Impulse** für die Europäische Union setzen und Entscheidungen zu den wichtigsten politischen Fragen treffen. Vom Europäischen Rat wird außerdem erwartet, dass er eine wichtige Rolle bei der Überwindung von Blockaden spielt, die in den MinisterInnenrunden des Rates entstehen. Darüber hinaus entscheidet der Europäische Rat über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, schlägt KandidatInnen für die wichtigsten Posten der Union vor und befindet auch über die mehrjährigen Haushalte.

Zu guter Letzt veranlasst und überwacht der Europäische Rat auch Überarbeitungen der Verträge. Er ist allerdings nicht aktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligt, das den MinisterInnenräten vorbehalten ist.

Wie arbeitet er?

Der Europäische Rat trifft sich in jedem parlamentarischen Semester zwei Mal. Den Vorsitz hat der/die PräsidentIn des Europäischen Rates, der vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird. Am 1. Dezember 2014 wurde der frühere polnische Ministerpräsident **Donald Tusk** zum zweiten Präsidenten des Europäischen Rates ernannt, nachdem die fünfjährige Amtszeit von **Herman Van Rompuy**, ehemals Ministerpräsident von Belgien, geendet hatte. Neben der Leitung der Sitzungen hat der/die PräsidentIn des Europäischen Rates die Aufgabe, Konsens und Zusammenhalt unter den Mitgliedstaaten herbeizuführen und die Zusammenarbeit des Rates mit der Europäischen Kommission zu koordinieren. Der/Die PräsidentIn des Europäischen Rates vertritt die Europäische Union außerdem gemeinsam mit dem/der Hohen VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und mit dem/der Präsidenten/Präsidentin der Europäischen Kommission nach außen (*siehe Seite 74*).

Die Sichtweise der Grünen

In den vergangenen Jahren hat der Europäische Rat eine zunehmend wichtige Rolle im Entscheidungsfindungsprozess der Europäischen Union eingenommen und er überschreitet in vielen Fällen seine in den Verträgen definierten Zuständigkeiten. Die Handhabung der Wirtschaftskrise durch den Europäischen Rat ist ein gutes Beispiel für eine äußerst undurchsichtige Weise der Entscheidungsfindung ohne Rechenschaftspflicht und ohne Beteiligungsmöglichkeit für die Bevölkerung oder ihre VertreterInnen. Die Annahme des Fiskalpakts im Februar 2012 als verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarung außerhalb der Architektur (Strukturen/des Gerüsts) der EU veranschaulicht diese Intransparenz und den mangelnden Willen, die überstaatliche Demokratie auf EU-Ebene ernst zu nehmen, sehr deutlich.

Die Grünen kritisieren seit langer Zeit diese Rückkehr zur Entscheidungsfindung zwischen den Regierungen unter vollständigem Ausschluss des Europäischen Parlaments und der Zivilgesellschaft, ohne jede Rechenschaftspflicht und Transparenz.

ACHTUNG – NICHT VERWECHSELN!

Europäischer Rat (EU-Gipfel) EU-Institution, in der die 28 Staats- und Regierungschefs/-chefinnen auf Gipfeln zusammentreffen, um über die grundsätzliche Ausrichtung der EU zu entscheiden. <i>europa-council.europa.eu</i>	Rat der Europäischen Union (MinisterInnenrat) EU-Institution zur Vertretung der Interessen der Regierungen auf der MinisterInnenebene. Der Rat der Europäischen Union erarbeitet gesetzliche Regelungen für alle Politikbereiche der EU, meist auf Augenhöhe mit dem Europäischen Parlament. <i>consilium.europa.eu</i>	Europarat Nicht zur EU gehörende internationale Organisation mit 47 europäischen Mitgliedstaaten und dem zentralen Ziel des Schutzes der Menschenrechte im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention. <i>coe.int</i>
---	--	---



3.5 | Weder Staaten noch BürgerInnen: die Europäische Kommission



Sitz: **Brüssel (Belgien)**

Präsident: **Jean-Claude Juncker**

ec.europa.eu

Wer ist dort vertreten?

Die Kommission ist die Institution, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen der Europäischen Union insgesamt ist. Die Kommissionsmitglieder werden von ihren Heimatländern nominiert, handeln aber nicht als VertreterInnen ihrer Länder. Stattdessen müssen sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten vollständig unabhängig sein.

Was tut sie?

Neben der Verteidigung der Interessen der Europäischen Union und der BürgerInnen Europas insgesamt hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Umsetzung der EU-Politik**
- 2 Erarbeitung von Gesetzesinitiativen (die Kommission hat das alleinige Recht dazu) und Überwachung des legislativen Prozesses**
- 3 Gewährleistung der Einhaltung des EU-Rechts** als Hüterin der Verträge
- 4 Praktische Umsetzung des EU-Haushalts**
- 5 Aushandlung von Vereinbarungen mit Drittparteien und Vertretung der Union in internationalen Organisationen**

Wie arbeitet sie?

Die Europäische Kommission besteht aus 28 KommissarInnen (eineR je Land), die mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin jeweils für einen bestimmten politischen Bereich zuständig sind. Entscheidungen werden als Kollegium getroffen, daher ergreift die Europäische

Kommission und nicht der/die einzelne EU-KommissarIn die gesetzgeberische Initiative. Die vorbereitenden Arbeiten für alle Initiativen erfolgen durch den dauerhaften Stab der Kommission, der in fachlich spezialisierte Einheiten gegliedert ist, die sogenannten Generaldirektionen (GD). Die seit 2014 amtierende Kommission Juncker ist etwas anders organisiert, politischer und regierungsähnlicher. Als fähiger Politiker und ehemaliger Ministerpräsident hat Juncker innerhalb seines Kollegiums (anders als bisher) sieben VizepräsidentInnen ernannt, die alle über Erfahrung als MinisterpräsidentIn oder AußenministerIn verfügen und jeweils für eine übergreifende politische Priorität zuständig sind und die in diesem Prioritätsbereich tätigen Kommissare/Kommissarinnen koordinieren. Zwei dieser VizepräsidentInnen haben einen herausgehobenen Status und entsprechende Autorität innerhalb des Kollegiums.

Als exekutives Organ der Europäischen Union ist die Europäische Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig und muss daher an **regelmäßigen Anhörungen** teilnehmen. Es wird außerdem erwartet, dass Eingaben der organisierten Zivilgesellschaft berücksichtigt werden. Obwohl dies eine gute Möglichkeit sein könnte, die Kommission näher an die Gesellschaft heranzuführen, besteht die Gefahr, dass die Interessen der mächtigsten und einflussreichsten Lobbygruppen überrepräsentiert sind.

Umsetzung des EU-Rechts

Die Europäische Kommission ist unter bestimmten Umständen in der Lage, ihre Politik konkret in den Mitgliedstaaten umzusetzen, wenn gleichartige Bedingungen in den Staaten hergestellt werden müssen. Dazu ist eine spezifische Bevollmächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union in Form einer Anordnung

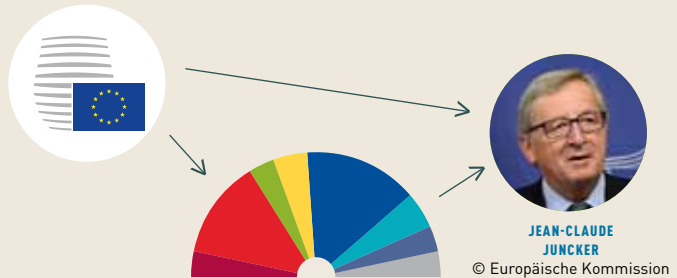
erforderlich, in der die Mechanismen zur Kontrolle der von der Kommission umgesetzten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten definiert werden. Dieses System heißt „Komitologie“. Dieses EU-Spezifikum ist ein komplexes System aus Ausschüssen, die bis vor Kurzem mit VertreterInnen der Kommission und nationalen Fachleuten besetzt waren und auf die das Parlament wenig Einfluss hatte.

Nach Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon hat die EU neue Regeln für den Ablauf dieses Verfahrens vereinbart. Diese neuen Verfahren sind noch immer komplex, geben dem Europäischen Parlament allerdings mehr Befugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten.

Mitunter hat dieser Prozess wichtige und weitreichende Auswirkungen, zum Beispiel beim Widerstand gegen den Versuch der Kommission, das Anbauverbot für gentechnisch veränderten Mais in Österreich und Ungarn zu kippen.

Ernennung einer neuen Kommission

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Mai 2014 abgehaltenen **Europawahlen** hat der Präsident des Europäischen Rates mit dem Europäischen Parlament über eineN möglicheN KandidatInnen für den Vorsitz der Europäischen Kommission beraten.



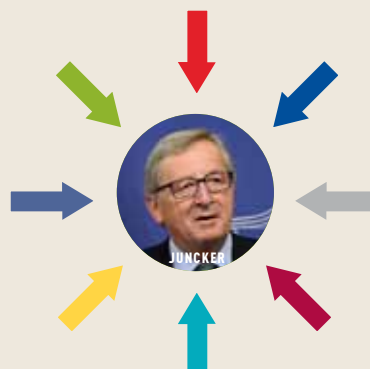
Da Jean-Claude Juncker der Kandidat des **größten Blocks** war, wurde vorgeschlagen, dass er der neue Kommissionspräsident werden solle.

Der **Europäische Rat** hat ihn dann ebenso mit qualifizierter Mehrheit gewählt wie das **Europäische Parlament**.



422 Abgeordnete stimmten für Juncker (376 Stimmen waren notwendig).

Nach der Wahl des Präsidenten haben die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit **Jean-Claude Juncker** ihre KandidatInnen für die Kommissarsposten und auch ihreN KandidatIn für das Amt der/des Hohen VertreterIn/VertreterIn in der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgestellt.



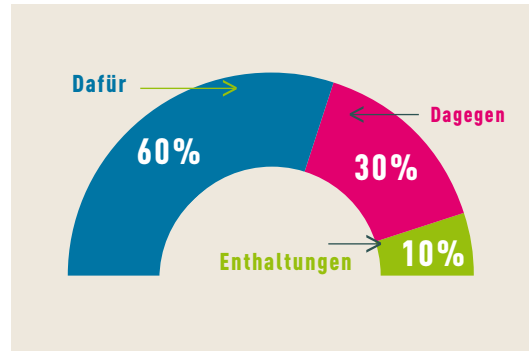
Anhörungen

JedeR KandidatIn muss nach seiner/ihrer Benennung zu einer Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments erscheinen, bei der seine/ihre fachliche Eignung und Unabhängigkeit sorgfältig überprüft werden.

Die Anhörungen der KandidatInnen für die **Juncker-Kommission nach den Wahlen 2014** waren besonders lebhaft, da einige der KandidatInnen höchst umstritten waren. Die von Slowenien vorgeschlagene **Alenka Bratusek** war gezwungen, ihre Kandidatur nach der Anhörung zurückzuziehen, während der Ungar **Tibor Navracsics** als ungeeignet im Hinblick auf verschiedene Aspekte seiner Aufgabe erachtet, später aber doch akzeptiert wurde. Andere kontroverse Kandidaten wie der Brite **Lord Hill** oder der Spanier **Miguel Arias Canete** konnten ihre Kandidatur unbeschadet aufrechterhalten.

Nach den Anhörungen und den späteren Änderungen am Personaltableau stellte Jean-Claude Juncker sein Team offiziell dem Europäischen Parlament vor, welches das neue Kollegium der KommissarInnen für fünf Jahre ernennen oder ablehnen konnte.

Im Oktober 2014 stimmten 60 % des Europäischen Parlaments für die Ernennung der gesamten Kommission, die ihre Arbeit dann am 1. November aufnahm. Die Grünen stimmten allerdings gegen die Ernennung, da die Prioritäten und die übergreifende politische Ausrichtung der Kommission als eine Gefahr für einen ökologisch nachhaltigen und sozial gerechten Weg aus der Krise erachtet wurden.



Die Sichtweise der Grünen

Aus Sicht der Grünen waren die 2014 erfolgten Berufungen des britischen Kandidaten Jonathan Hill und des Spaniers Miguel Arias Canete sehr schlecht für die Europäische Union.

Hill wurde Kommissar für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Union der Kapitalmärkte, nachdem er zuvor Mitarbeiter eines PR-Unternehmens war, das für die Bankbranche in der Londoner City tätig ist. Unterdessen wurde Miguel Arias Canete Kommissar für Klimaschutz und Energie trotz erheblicher Interessenkonflikte (er ist Anteilseigner mehrerer Ölfunktionen), trotz sexistischer Äußerungen und ungeachtet der Tatsache, dass er für die Interessen der Ölindustrie eingetreten ist und als spanischer Umweltminister den Ausbau der erneuerbaren Energien behindert hat.

Doch keiner der Kandidaten trat wirklich unabhängig an und beide konnten sich Stimmen mit Unterstützung der S&D-Fraktion sichern, nachdem eine Vereinbarung in Bezug auf den französischen Sozialisten Pierre Moscovici getroffen worden war, den die EVP zunächst nicht auf dem vorgesehenen Posten hatte sehen wollen.

Die Grünen standen auch der vorherigen Kommission Barroso besonders kritisch gegenüber, als sie erkannten, dass die Kommission ihre Aufgaben als Hüterin der Verträge vernachlässigte und eher für Großunternehmen als für die BürgerInnen Politik machte. Aus diesem Grund stimmten die Grünen 2009 gegen eine zweite Amtszeit Barrosos.

Entlassung der Kommission

Die Europäische Kommission ist gegenüber dem Europäischen Parlament **rechenschaftspflichtig** und muss sich daher auf das politische Vertrauen des Europäischen Parlaments stützen. Das Europäische Parlament kann die gesamte Kommission durch einen **Misstrauensantrag** abberufen. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, und die Mehrheit aller Abgeordneten muss für den Antrag stimmen. Wenn der Antrag angenommen wird, ist die gesamte Kommission entlassen. Um dem zuvorzukommen, kann sie allerdings auch vorher zurücktreten, so wie es 1999 die Kommission Santer getan hat. Anders ist die Regelung

allerdings bei der/dem Hohen VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der/die in einem solchen Fall von seinen/ihren Pflichten in der Kommission zurückträte, jedoch weiterhin seine/ihre Aufgaben im Rat und im Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) wahrnehmen könnte. Das Europäische Parlament kann allerdings keineN einzelneN KommissarIn entlassen, da dies nur dem/der Präsidenten/Präsidentin der Kommission möglich ist.

Einzelne KommissarInnen können zudem vom Europäischen Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission des Amtes enthoben werden, falls sie die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Pflichten nicht mehr erfüllen oder wenn erhebliches Fehlverhalten vorliegt.

3.6 | Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit: der Gerichtshof der Europäischen Union



Sitz: **Luxemburg (Luxemburg)**

curia.europa.eu

Wer ist dort vertreten?

Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst drei Gerichte: den **Europäischen Gerichtshof**, das **Gericht der Europäischen Union** und das **Gericht für den öffentlichen Dienst**.

Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch das Gericht der Europäischen Union bestehen jeweils aus einem/einer RichterIn je Mitgliedstaat. Die RichterInnen werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Europäische Gerichtshof wird von neun GeneralanwältInnen unterstützt.

Was ist das?

Der Gerichtshof der Europäischen Union **gewährleistet die „Wahrung des Rechts“** bei der Auslegung und Anwendung der Verträge, aber auch im Zusammenhang mit Richtlinien, Verordnungen und anderen EU-Vorschriften. Der Gerichtshof der Europäischen Union war mit seinen Beschlüssen in der Vergangenheit eine wichtige **Triebkraft für**

die europäische Integration, insbesondere durch seine Auslegungen der EU-Gründungsverträge.

Die Wirksamkeit der **rechtsstaatlichen Prinzipien** ist ein entscheidendes Element für die Leistungsfähigkeit der Europäischen Union insgesamt. Sie ergibt sich nicht nur aus der Qualität der Beschlüsse des Gerichtshofs, sondern auch aus der Bereitschaft der nationalen Gerichte zur Zusammenarbeit.

Wie arbeitet er?

Während das **Gericht für den öffentlichen Dienst** ganz konkret für Streitsachen zwischen der Europäischen Union und seinen BeamtInnen zuständig ist, sind die Zuständigkeitsbereiche des **Gerichtshofs** und des **Gerichts** breiter angelegt. Obgleich beide Einrichtungen bestimmte Zuständigkeitsbereiche haben, verhandelt das Gericht Klagen gegen die Handlungen der europäischen Institutionen von Einzelpersonen und dient in diesem Zusammenhang oft als Gericht **erster Instanz**.

Der Gerichtshof hingegen verhandelt Klagen der Mitgliedstaaten, Streitsachen zwischen verschiedenen EU-Institutionen, formuliert Vorabentscheidungen und dient als **Berufungsgericht**.

Die Gerichte der Mitgliedstaaten können eine **Vorabentscheidung** des Gerichtshofs beantragen, um zu erfahren, wie eine EU-Vorschrift in einer bestimmten Situation auszulegen ist. Falls Fragen bezüglich der Auslegung von EU-Vorschriften in einem laufenden letztinstanzlichen Gerichtsverfahren auftreten, ist das nationale Gericht verpflichtet, die Angelegenheit an den Gerichtshof weiterzuleiten, wo eine Vorabentscheidung zu den vorgelegten Fragen formuliert wird.

Ein wichtiger Hebel zur Umsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten ist die Befugnis der Kommission, Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof zu verklagen, wenn ein **Verstoß gegen die Verträge** (eine Nichterfüllung von Pflichten) vorliegt. Bevor dies passiert, findet ein Untersuchungsverfahren statt, in dessen Rahmen der Mitgliedstaat seine Handlungen rechtfertigen kann und die Möglichkeit erhält, seine Vertragsverletzung zu beheben, sodass kein Verfahren gegen ihn eingeleitet wird.

3.7 | Kontrolle der Eurozone: die Europäische Zentralbank



Sitz: **Frankfurt am Main (Deutschland)**

Präsident: **Mario Draghi**
ecb.int

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist neben den nationalen Zentralbanken aller 28 Mitgliedstaaten, die zusammen das Kapital der EZB halten, die einzige Einrichtung mit Befugnissen in Bezug auf die Währungspolitik der Länder, die den Euro eingeführt haben (am 1.1.2015 waren das 19 Länder). Gemäß ihrem Mandat ist ihre Hauptaufgabe die Wahrung der Preisstabilität in der Europäischen Union, indem die jährliche Inflation unter 2 % gehalten wird.

Die EZB besitzt zwei zentrale Entscheidungsorgane:

- **das EZB-Direktorium, bestehend aus einem/einer Präsidenten/Präsidentin, einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern mit anerkannter Kompetenz und Erfahrung**
- **der EZB-Rat, bestehend aus dem EZB-Direktorium und den PräsidentInnen der nationalen Zentralbanken der Länder der Eurozone**

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung des MinisterInnenrats und nach Beratung mit dem Europäischen Parlament und dem EZB-Rat ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt acht Jahre.

Die EZB spielt eine entscheidende Rolle in der umstrittenen „**Troika**“ aus Internationalem Währungsfonds, EZB und Europäischer Kommission, die nach dem Finanzcrash 2008 „Anpassungsprogramme“ oder auch „Austeritätsmaßnahmen“ für die meisten Länder Südeuropas (sowie für Irland) als Gegenleistung für Kredite zur Krisenbewältigung verlangt hat (*in Kapitel 4.5 finden Sie weitere Informationen über die Wirtschafts- und Währungspolitik der EU*).

Die Sichtweise der Grünen

Die Grünen sind der Ansicht, dass das Mandat der Europäischen Zentralbank zu eng gefasst ist und keine Unterstützung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Ziele der Union gestattet, insbesondere zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und einer ausgeglichenen Wirtschaftsentwicklung. Gleichzeitig unterliegt der Entscheidungsprozess keinerlei demokratischer Kontrolle, obwohl die Lebensumstände von Millionen von EuropäerInnen davon betroffen sind.

3.8 | Facheinrichtungen und Beratungsorgane

Transparenz und gute Regierungsführung: der/die Europäische BürgerInnenbeauftragte



Sitz:
Brüssel (Belgien), Straßburg (Frankreich)

Derzeitige Beauftragte: **Emily O'Reilly**
ombudsman.europa.eu

Der/Die Europäische BürgerInnenbeauftragte setzt sich für **ordnungsgemäße Amtsführung** und **Transparenz** bei den Aktivitäten der Institutionen der Europäischen Union ein. Daher nimmt er/sie Beschwerden von europäischen BürgerInnen über Missstände entgegen und kann dann entsprechende Untersuchungen einleiten. Der/Die BürgerInnenbeauftragte kann auch auf eigene Initiative hin Untersuchungen veranlassen. Seine/Ihre Aufgabe ist das Finden von Lösungen für die ihm/ihr zugetragenen Probleme und gegebenenfalls auch das Formulieren von Empfehlungen für die betroffenen Institutionen. Er/Sie wird vom Europäischen Parlament für die gesamte Legislaturperiode ernannt.

„Wachhund“ für Finanzen: der Europäische Rechnungshof



Sitz:
Luxemburg (Luxemburg)

Präsident: **Vítor Caldeira**
eca.europa.eu

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) überprüft die Finanzen der EU. Ausgangspunkt der Kontrolle ist die Haushaltspolitik der EU, insbesondere in Bereichen mit Bezug zu Wachstum und Beschäftigung, Wertschöpfung, öffentlichen Finanzen, Umwelt und Klimaschutz. Als unabhängige Prüfstelle der EU mit einem Kollegium aus 28 Mitgliedern aus den einzelnen Mitgliedstaaten ist der EuRH der Hüter der finanziellen Interessen der EU-BürgerInnen. Er stellt sicher, dass die EU-Gelder korrekt verbucht und entsprechend den geltenden Vorschriften eingezogen und ausgegeben werden. Die Mitglieder werden vom Rat nach Beratung mit dem Europäischen Parlament für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig. Die Ergebnisse der Arbeit des EuRH werden von der Europäischen Kommission, vom Parlament und vom Rat genutzt, um die Verwendung des EU-Haushalts zu kontrollieren und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen.

Sozialer Dialog: der Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)



Sitz:
Brüssel (Belgien)

Präsident: **Henri Malosse**
eesc.europa.eu

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist ein **Beratungsorgan** und wird in bestimmten Bereichen der EU-Gesetzgebung konsultiert. Diese Bereiche sind insbesondere die Finanzpolitik, Industrie- und Arbeitsmarktfragen (Wettbewerbsfähigkeit, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Verbraucherrechte) und die Nutzung der natürlichen Ressourcen (Energie, Land, Wasser usw.).

Im Ausschuss sitzen 353 VertreterInnen aus der Wirtschaft und aus dem sozialen Sektor. Die meisten von ihnen sind Arbeitgeber- oder ArbeitnehmervertreterInnen, doch es gibt auch VertreterInnen organisierter Interessengruppen, die sich für Verbraucherschutz, Frauenrechte, die Rechte von Behinderten und andere Interessen einsetzen. Die Mitglieder werden vom Rat auf Grundlage von Nominierungen aus den Mitgliedstaaten ernannt.

Lokale Macht: der Ausschuss der Regionen (AdR)



Committee of the Regions

Sitz:
Brüssel (Belgien)

Präsident: **Michel Lebrun**
cor.europa.eu

Der Ausschuss der Regionen ist eine Versammlung von **VertreterInnen kommunaler und regionaler Staatsorgane** und gibt den politisch Verantwortlichen unterhalb der nationalen Ebene eine Stimme in der EU. Der Ausschuss muss im Rahmen des legislativen Prozesses bei Themen mit Auswirkung auf die Regionen konsultiert werden, zum Beispiel bei Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, bei den transeuropäischen Netzen, aber auch bei allgemeineren Themen wie Bildung, Kultur, Gesundheit oder Umwelt. Die 353 Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat auf Grundlage von Nominierungen der Mitgliedstaaten benannt und vertreten die kommunalen und regionalen Staatsorgane.

EU-Agenturen

Die EU hat eine Reihe von Agenturen gegründet, die bestimmte Aufgaben erfüllen. Dabei handelt es sich um Facheinrichtungen, die auf bestimmten Gebieten tätig sind. Die meisten Agenturen sind dezentral über die gesamte EU verteilt.

Diese Agenturen lassen sich folgendermaßen kategorisieren:

- Die **Gemeinschaftsagenturen** wurden infolge einer Verordnung des Rates oder einer gemeinsamen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates gegründet, um eine spezifische fachliche, wissenschaftliche oder verwaltungstechnische Aufgabe zu übernehmen. Es folgen einige Beispiele:



EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR
(EUA)

Sitz: **Kopenhagen (Dänemark)**

Geschäftsführender Direktor: **Hans Bruyninckx**
eea.europa.eu

Die Europäische Umweltagentur liefert unabhängige Informationen über die Umwelt, um die Entscheidungsfindung im Bereich der Umweltpolitik in der Union und in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, und sie hilft dabei, Umweltaspekte in die Wirtschaftspolitik einfließen zu lassen.



EUROPÄISCHES INSTITUT FÜR
GLEICHSTELLUNGSFRAGEN
(EIGE)

Sitz: **Vilnius (Litauen)**

Direktorin: **Virginija Langbakk**
eige.europa.eu

Diese Agentur wurde als Wissenszentrum geschaffen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und zu einem Standardelement aller politischen Vorhaben der EU und in den Nationalstaaten werden zu lassen. Das Institut sammelt und analysiert dazu Daten zur Gleichberechtigung der Geschlechter und verbreitet diese. Es liefert den EU-Institutionen und den nationalen Regierungen außerdem unabhängige Informationen zur Gleichstellung der Geschlechter.



EUROPÄISCHE BEHÖRDE
FÜR LEBENSMITTEL-
SICHERHEIT

Sitz: **Parma (Italien)**

Geschäftsführender Direktor: **Bernhard Url**
efsa.europa.eu

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit beurteilt die Risiken von Nahrungsmitteln und Tierfuttermitteln innerhalb der Europäischen Union.

- **Agenturen für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**, geschaffen durch gemeinsame Maßnahmen des Rates. Die drei derzeit in diesem Bereich tätigen Agenturen konzentrieren sich auf sehr spezifische Fachgebiete im Rahmen der GSVP, zum Beispiel auf das Satellitenzentrum der Europäischen Union.

- **Agenturen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit**, geschaffen durch einen Beschluss des Rates oder im Rahmen des Europol-Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten (Europol). Es gibt zudem drei Europäische Agenturen zur Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens.

- **Exekutivagenturen**, geschaffen von der Kommission für einen bestimmten Zeitraum. Diese Agenturen leiten ein oder mehrere Programme der Europäischen Kommission. So ist zum Beispiel die Exekutivagentur für Innovation und Netze für das transeuropäische Verkehrsnetz zuständig.

3.9 | Das Ringen der Institutionen

In der Gesamtsicht verfügt die Europäische Union über eine komplexe institutionelle Struktur infolge **konstanter Spannungen** zwischen den Mitgliedstaaten (die nur widerwillig Macht an die EU abgeben), der Europäischen Kommission (die sich für eine weitere Integration einsetzt) und den BürgerInnen Europas, die mehr Demokratie und Transparenz im Entscheidungsprozess fordern.

Diese drei Spannungsfelder haben sich in den vergangenen Jahren verstärkt, was zum Beispiel bei der Bewältigung der Wirtschaftskrise zu beobachten war. Während die BürgerInnen mehr Demokratie in der EU verlangen, haben die Mitgliedstaaten die Integration in eher undurchsichtiger Weise vorangetrieben. Außerdem weichen sie ihrer politischen Verantwortung aus, um daraus auf nationaler Ebene Vorteile zu ziehen; stattdessen äußern sie sich widersprüchlich, indem sie Entscheidun-

gen auf EU-Ebene kritisieren, an denen sie selbst beteiligt waren. Auf der Ebene des Europäischen Parlaments hat die Tendenz zu großen Koalitionen zwischen EVP, S&D und den Liberalen Fortschritte hin zu mehr Transparenz und einem Mehr an Demokratie verhindert. Ein gutes Beispiel war die Ernennung der Kommission Juncker, in der umstrittene Personen und die Geschlechter eklatant ungleich sind. Am Ende wurden diese Kritikpunkte auf Basis von Parteizugehörigkeiten und Gegenleistungen ignoriert.

Um ihr Weiterbestehen zu sichern und eine erfolgreiche Zukunft haben zu können, muss sich die EU möglicherweise entscheiden, welchen institutionellen Pfad sie einschlagen möchte – zwischenstaatlich und undemokratisch oder überstaatlich und mit Macht für die Bevölkerung.



4 | WIE FUNKTIONIERT DAS ALLES? ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IN DER EU

Die Entscheidungsfindung in der EU wird oft als ein Ringen zwischen nationalen Regierungen wahrgenommen, bei dem das Europäische Parlament nur wenig oder gar nichts zu sagen hat. Doch seit dem Vertrag von Lissabon ist das anders, so dass nun in vielen Fällen das Europäische Parlament sogar auf Augenhöhe mit den nationalen Vertretern im Rat über die Politik entscheiden kann. Ob sich dieser Trend unter der Kommission Juncker fortsetzt, ist nicht absehbar.

Welche Verfahren zur Gesetzgebung gibt es in der EU? Wie funktionieren diese Verfahren? Dieses Kapitel beschreibt die wichtigsten Aspekte des legislativen Systems der Europäischen Union und erläutert die wichtigsten Entscheidungsprozesse.

4.1 | Das Rechtssystem

Rechtsgrundsätze

Obwohl es nicht konkret in den Verträgen festgeschrieben ist, dienen die sogenannten Rechtsgrundsätze als Leitlinien und Inspiration für die Vorschriften der Europäischen Union. Diese Rechtsgrundsätze gelten für die gesamte EU-Gesetzgebung und leiten die Entschlüsse der EntscheidungsträgerInnen auf Grundlage der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union:

- Die **Grundrechte** sind die Eckpfeiler des gesamten europäischen Rechts und müssen Kern einer jeden politischen Entscheidung sein.
- **Rechtssicherheit:** die Rechtsstaatlichkeit leitet die Entscheidungsfindung, sodass alle Entscheidungen in Übereinstimmung mit eindeutigen und öffentlichen Regeln getroffen werden.
- **Gleichheit vor dem Gesetz:** jedeR kann erwarten, vor dem Gesetz gleich behandelt zu werden.
- **Nichtdiskriminierung:** die Aktivitäten der EU zielen darauf ab, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu verhindern.
- **Verhältnismäßigkeit:** die Aktivitäten der Union dürfen niemals über das notwendige Maß hinausgehen, das zur Erreichung der in den Verträgen definierten Ziele erforderlich ist.
- **Subsidiarität:** die EU darf nur dann gesetzgeberisch tätig werden, wenn eine Angelegenheit sich nicht auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene regeln lässt.

Vorrang des EU-Rechts vor nationalem Recht

Europäische Gesetze mit verbindlicher Wirkung haben Vorrang vor allen nationalen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Maßnahmen ergreifen, die europäischem Recht widersprechen. Der Vorrang des EU-Rechts gilt auch in Bezug auf die nationalen Verfassungen. Einige nationale Verfassungsgerichte argumentieren jedoch, dass dies nicht gilt, wenn EU-Recht gegen Grundprinzipien der nationalen Verfassungen verstößt.

Primärrecht

Die **Verträge** bilden das Fundament des EU-Rechtssystems und werden als Primärrecht bezeichnet. Die wichtigsten Themen in den Verträgen sind die Zuständigkeiten der EU, die Institutionen der EU, die Entscheidungsverfahren, die BürgerInnenrechte und die gerichtliche Kontrolle.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten **Grundrechte** wurden mit dem Vertrag über die Europäische Union in das EU-Primärrecht aufgenommen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist heute ebenfalls Teil des EU-Primärrechts.

Die heute geltenden Verträge, die zuletzt 2007 in Lissabon abgeändert wurden, sind folgende:

- **der Vertrag über die Europäische Union (EUV)**
- **der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

Sekundärrecht – Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse

Um die Ziele der Union zu erreichen, haben die EU-Institutionen gemäß den Verträgen das Recht, verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Diese Rechtsakte werden als Sekundärrecht bezeichnet.

Es gibt drei Arten von Sekundärrecht:

- 1 VERORDNUNGEN:** sofort geltende Rechtsakte. Sie müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Sie werden von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Beispiel: *Verordnung über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr von 2011.*

2 RICHTLINIEN: Rechtsakte, die den Mitgliedstaaten vorschreiben, ein bestimmtes Resultat herbeizuführen, ohne genau zu definieren, wie das geschehen soll. Anders als die sofort geltenden Verordnungen müssen die Mitgliedstaaten hier möglicherweise erst das nationale Recht anpassen, um die geforderten Ziele zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können frei entscheiden, wie und anhand welcher Methoden sie die Richtlinien umsetzen. Die Zielsetzungen von Richtlinien sind allerdings verpflichtend und Richtlinien beinhalten stets auch Fristen für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Falls eine Richtlinie nicht bis zur Frist umgesetzt wurde, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten und den Mitgliedstaat sogar vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen. Tatsächlich stehen den BürgerInnen nach Ablauf der Umsetzungsfrist alle in der Richtlinie gewährten Rechte zu und sie können sie auch gegen widersprechendes nationales Recht durchsetzen.

Beispiel: *Richtlinie zur Energieeffizienz von 2012.*

3 BESCHLÜSSE: zielen auf bestimmte Zielgruppen ab, die in dem jeweiligen Beschluss konkret oder einzeln genannt werden. Beschlüsse finden häufig große öffentliche Aufmerksamkeit.

Beispiel:

> *Beschluss der Kommission, ein Bußgeld von 497 Millionen Euro gegen Microsoft aufgrund des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung zu verhängen.*

> *Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, einen Mechanismus zur Überwachung der Treibhausgasemissionen zu schaffen und das Kyoto-Protokoll umzusetzen.*

> *Beschluss der Kommission, harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte für die separate Produktion von Elektrizität und Wärme zu erarbeiten.*

4.2 | Gesetzgebung

Für jeden Politikbereich sehen die Verträge unterschiedliche Möglichkeiten zur Entscheidungsfindung und zur Einbindung der europäischen Institutionen in das Verfahren vor.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: gemeinsame Entscheidung von EP und Rat

In den meisten Fällen erfolgt die EU-Gesetzgebung gemäß dem sogenannten „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“, das formell auch Mitentscheidungsverfahren genannt wird. Dabei erarbeiten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union Gesetze auf Augenhöhe. Beide können im Rahmen mehrerer Lesungen Änderungsvorschläge zu einer Gesetzesvorlage der Kommission vorbringen und keine Vorlage kann ohne Zustimmung beider Institutionen verabschiedet werden.

Vorschläge der Kommission

Gesetzgebungsverfahren beginnen mit einem Vorschlag der Kommission. Obwohl diese allein über das legislative Initiativrecht verfügt, gehen viele Vorschläge auf Einigungen aus den Sitzungen des Europäischen Rates zurück. Einige haben ihren Ursprung auch in Entschließungen des Europäischen Parlaments, in Forderungen aus der Zivilbevölkerung oder gehen auf europäische BürgerInneninitiativen zurück. Bevor die Erarbeitung eines Vorschlags beginnt, führt die Kommission regelmäßig öffentliche Konsultationen durch.

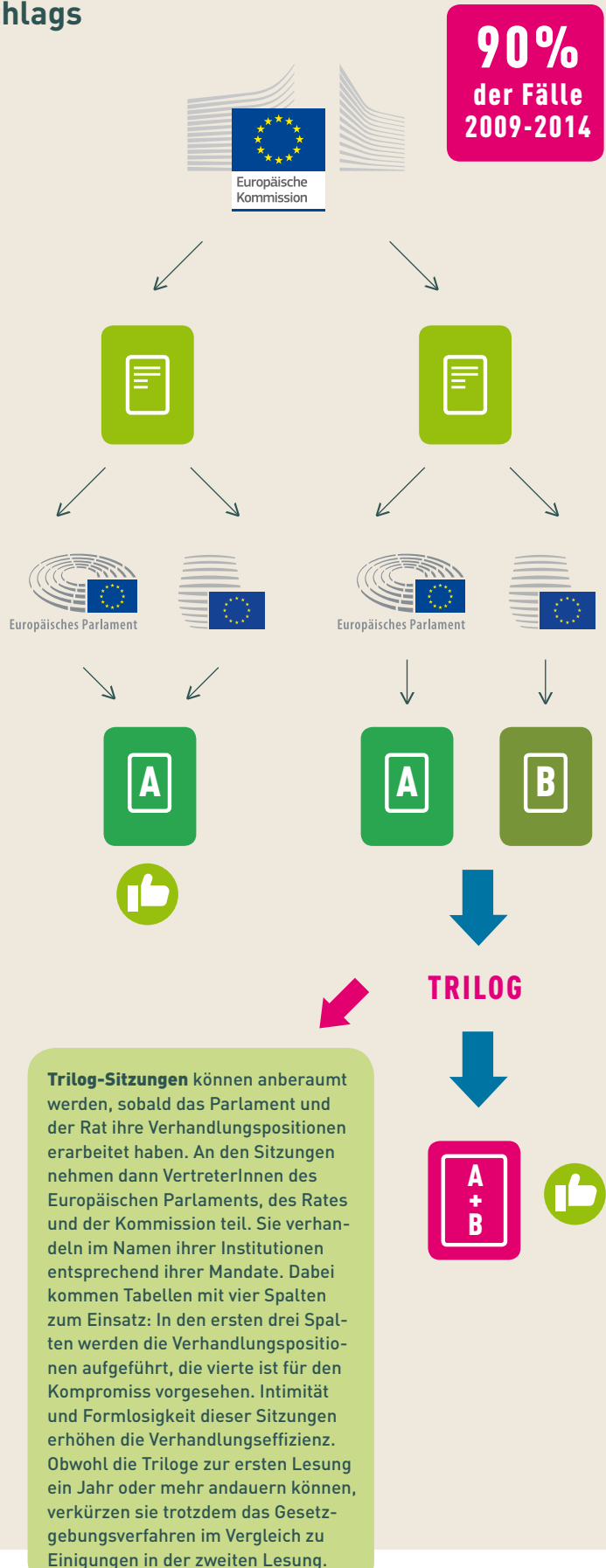
Annahme eines Vorschlags in der ersten Lesung

Ein Legislativvorschlag der Kommission wird an das Europäische Parlament, den Rat und die nationalen Parlamente übermittelt. Letztere können Einspruch gegen den Vorschlag erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip vorliegt. In bestimmten Fällen werden auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss und/oder der Ausschuss der Regionen konsultiert und ihre Stellungnahmen werden dann Parlament und Rat vorgelegt.

Wenn der Legislativvorschlag der Kommission beim Parlament eingegangen ist, wird der Text an den zuständigen Parlamentsausschuss weitergeleitet, wo eine Abgeordnete/r als sogenannte/r BerichterstatterIn ausgewählt wird, der/die dann für die Akte verantwortlich ist. Sobald der/die BerichterstatterIn im Ausschuss einen Kompromiss herbeigeführt hat, kann er/sie den Text an das Plenum weiterleiten oder direkt informelle Verhandlungen mit dem Rat aufnehmen – den sogenannten Trilog. Die Position des Rates wird vom COREPER erarbeitet (siehe Seiten 48 und 49).

Falls der/die BerichterstatterIn eine Einigung bereits in der ersten Lesung anvisiert, wird der Trilog abgeschlossen, bevor der Text an das Plenum weitergeleitet wird, damit alle Abgeordneten darüber abstimmen können.

Der Vorteil einer solchen Einigung ist die Effizienz, doch der Nachteil ist mangelnde Transparenz: Die Verhandlungen zwischen der Abstimmung im Ausschuss und der Abstimmung im Plenum sind vertraulich. Niemand kann die Positionen der verschiedenen Parteien und ihren Einfluss auf das Endergebnis nachvollziehen.



Zweite Lesung

In den seltenen Fällen, in denen bei den Trilog-Sitzungen zur ersten Lesung keine Einigung erzielt werden kann, oder falls der/die BerichterstatterIn den Trilog erst nach einer ersten Lesung im Plenum aufnehmen möchte, findet eine zweite Lesung des Textes statt. In dieser Phase gilt der Rechtsakt als verabschiedet, wenn das Parlament der Position des Rates zustimmt oder falls innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung im Parlament gefunden werden kann. Das Parlament kann die Position des Rates aber auch ablehnen – dann wäre das Verfahren am Ende – oder abändern. Im letzteren Fall wird der Vorschlag dann an den Rat zurückverwiesen. In beiden Fällen ist eine absolute Mehrheit des Parlaments erforderlich.

9,7%
der Fälle

Falls alle Abänderungen des Parlaments die Zustimmung des Rates finden, ist der Rechtsakt angenommen. Die Kommission prüft die Änderungen und gibt eine Stellungnahme ab. Änderungen, die von der Kommission abgelehnt werden, können nur durch einen einstimmigen Entscheid des Rates angenommen werden. Falls der Rat die geforderten Änderungen ablehnt oder nicht alle Änderungen innerhalb von drei Monaten annimmt, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden.



Vermittlungsausschuss

Im Vermittlungsausschuss sind alle Mitglieder des Rates und eine gleiche Anzahl Parlamentsabgeordneter vertreten. Die Kommission ist ebenfalls vertreten und wird während des gesamten Prozesses konsultiert. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Textes für den Rechtsakt. Falls dieses Verfahren scheitert, ist der Rechtsakt gescheitert. Falls das Verfahren erfolgreich ist, wird der gemeinsame Text zur Verabschiedung an den Rat und das Parlament übersendet.



Dritte Lesung

In einigen sehr seltenen Fällen ist eine dritte Lesung notwendig. Der Rat und das Parlament müssen dann beide dem gemeinsamen Text des Rechtsakts zustimmen, wenn das Verfahren Erfolg haben soll. Im Rat ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, im Parlament die Mehrheit der Stimmen.

1,1%
der Fälle

Frühwarnmechanismus

In Bereichen, in denen die EU nicht über die alleinige Zuständigkeit verfügt, wird von den nationalen Parlamenten erwartet, dass sie die Vorschläge der Kommission prüfen und Einwände vorbringen, wenn ein Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderläuft. Dies erfolgt im Rahmen des Frühwarnmechanismus, der den nationalen Parlamenten die Gelegenheit gibt, die Kommission davon zu überzeugen, einen Vorschlag zu überarbeiten oder zurückzuziehen.

Die nationalen Parlamente haben acht Wochen Zeit, um eine mit Gründen versehene Stellungnahme einzureichen, aus der hervorgeht, warum sie in dem Vorschlag einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip sehen. Je nach Anzahl der nationalen Parlamente, die einen Vorschlag als nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip erachten, muss die Kommission ihren Legislativvorschlag prüfen und überarbeiten, um das Gesetzgebungsverfahren fortsetzen zu können, oder sie muss den Vorschlag zurückziehen.

Infolge der Ausweitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und der Einführung der informellen Trilogie hat sich die Dauer der Gesetzgebungsverfahren deutlich verkürzt. So wurden zwischen 2009 und 2014 in der 7. Legislaturperiode 89,2 % der ordentlichen Gesetzgebung in der ersten Lesung verabschiedet, während das in der 6. Legislaturperiode auf nur 72 % der Fälle und in der 5. Legislaturperiode sogar nur auf 28 % der Fälle zutraf.

In den übrigen 10,8 % der Fälle, in denen im Rahmen der Trilogie keine für alle drei Institutionen annehmbare Position erarbeitet werden konnte, musste eine zweite oder sogar dritte Lesung stattfinden, um den Rechtsakt noch zu verabschieden. Dabei sollte erwähnt werden, dass die Trilog-Sitzungen nach nicht erzielter Einigung während der ersten Lesung über den gesamten weiteren Prozess hinweg fortgesetzt werden, um einen Text zu finden, dem alle zustimmen können.

Beispiel: *Es gab ausgeprägtes politisches Lavieren während des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, mit der die Verwendung von leichten Plastiktüten eingeschränkt werden sollte. 2013 nahm die Europäische Kommission Änderungen an dieser Richtlinie vor. Das Europäische Parlament übernahm mit einem Abgeordneten der Grünen als Berichterstatter die Führung und stimmte für einen sehr ambitionierten Text. Nachdem die Akte über Monate hinweg blockiert wurde, konnte das Verfahren in Trilog-Sitzungen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat wieder angeschoben werden, und im November 2014 wurde schließlich eine Einigung erzielt. Obwohl der Text verwässert wurde, sieht er eine Verringerung der Verwendung von Plastiktüten um 50 % bis 2017 und um 80 % bis 2019 vor.*

Besondere Gesetzgebungsverfahren

Besondere Gesetzgebungsverfahren finden in sehr spezifischen politischen Bereichen Anwendung, unter anderem in den Bereichen Justiz und Inneres oder auch beim Haushalt, und sie zeichnen sich dadurch aus, dass der Rat und das Europäische Parlament nicht auf Augenhöhe agieren. Es gibt zwei besondere Verfahren:

■ **DAS ZUSTIMMUNGSVERFAHREN**, bei dem der Rat – oft einstimmig – einen Vorschlag der Kommission annimmt. Das Parlament muss zustimmen, damit der Rechtsakt in Kraft treten kann, es kann aber keine Änderungen vornehmen. Eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist möglicherweise erforderlich. Dieses Verfahren wird meist für nicht legislative Akte angewendet, etwa für Ernennungen, gilt aber auch für die mehrjährigen Haushalte und Handelsabkommen (zum Beispiel für die umstrittene transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft TTIP).

Beispiel: *Nach mehrjährigen geheimen Verhandlungen gelangte das Übereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie ACTA zur Verabschiedung in das europäische Parlament. Es gab erhebliche Bedenken gegen das Abkommen, da es eine ernsthafte Bedrohung der Demokratie und der Menschenrechte darstellte. Nach intensivem Druck aus der europäischen Zivilgesellschaft und Widerstand seitens der Grünen, gelang es den linken und liberalen Abgeordneten, die S&D und die EVP zu überzeugen. Die Europäische Kammer lehnte das Abkommen im Juli 2012 mit überwältigender Mehrheit ab.*



■ **DAS ANHÖRUNGSVERFAHREN**, bei dem der Rat Rechtsakte einstimmig auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission annimmt. Das Europäische Parlament wird angehört, und je nach Thema auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen. Für den Rat sind die vorgebrachten Stellungnahmen allerdings nicht bindend. Dieses Verfahren gilt für sehr spezifische Bereiche, in denen die EU nur wenige Zuständigkeiten hat, etwa bei der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit, beim Familienrecht, beim konsularischen Schutz, bei Pässen oder nationalen Personalausweisen.

Politik ohne das Parlament

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) entscheidet in den meisten Angelegenheiten der Rat einstimmig ohne Beteiligung des Parlaments. Das Europäische Parlament beteiligt sich in diesem Politikfeld nur bei einer begrenzten Zahl an Themen, meist im Zusammenhang mit seinen Haushaltsrechten oder bei der Annahme von Beitrittsvereinbarungen.

Der/Die Hohe VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat allerdings die Pflicht, das Parlament über die Entwicklung der politischen Maßnahmen der Union in diesem Bereich zu unterrichten und muss sich regelmäßig die Ansichten des Parlaments anhören.

Die offene Methode der Koordinierung (OMK)

Die offene Methode der Koordinierung wird auch als „weiche Gesetzgebung“ bezeichnet und soll die Harmonisierung bestimmter politischer Maßnahmen fördern. Sie wird im Rat angewendet und erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der Mitgliedstaaten. Bewährte Vorgehensweisen werden dabei hervorgehoben und Vorgehensweisen, die als unvereinbar mit den gemeinsamen Zielen erachtet werden, werden kritisiert. Der **Gruppen-
druck** ermutigt dabei die Nachzügler zur Übernahme von bewährten Vorgehensweisen, während die Kommission nur überwachend tätig wird.

Die OMK wurde zuerst in den Abkommen zum Bereich der Arbeitsmarktpolitik geschaffen, später aber auch auf andere Bereiche ausgeweitet, insbesondere in der Sozialpolitik. Die Kriterien für einen Vergleich der politischen Regelungen in den Mitgliedstaaten sollen allgemein anhand von Leitlinien festgelegt werden. Obwohl diese Methode nie zu einer Verordnung oder Richtlinie führt, können dabei Maßnahmen definiert werden, die in unterschiedlichem Ausmaß verbindlich sind, zum Beispiel durch die Erfordernis, nationale Aktionspläne für bestimmte Themen zu erarbeiten.

Demokratiedefizit bei der OMK?

Wenn nationale politische Maßnahmen auf europäischer Ebene und vom Rat „beschlossen“ werden, ohne das Europäische Parlament und den Gerichtshof der Europäischen Union einzubeziehen, ergeben sich ohne Zweifel Fragen zum Demokratiedefizit der EU. Die Grünen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Europäische Union regulatorische Befugnisse in zentralen Politikbereichen wie der Sozial- und Wirtschaftspolitik benötigt, und dass die offene Methode der Koordinierung nicht geeignet ist, um auf die großen Herausforderungen in diesen Bereichen zu reagieren. Mit diesem Verfahren zur Entscheidungsfindung wurden unter anderem Bereiche wie die Modernisierung der Sozialversicherung, die soziale Eingliederung, Gesundheit, Umwelt, Innovation und Migration bearbeitet.

Für die Mehrheit der Grünen stellt die OMK ein Verfahren dar, bei dem die Entscheidungsfindung zwischen den Regierungen und nicht in besonders demokratischer Weise stattfindet.

4.3 | Vertragsänderungen

Die Verträge sehen ein ordentliches und ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren vor. Am Anfang beider Verfahren steht ein Vorschlag eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments oder der Kommission, die dem Europäischen Rat vorgelegt wird.

Das **vereinfachte Änderungsverfahren** kann nur dann Anwendung finden, wenn Bestimmungen zu politischen Positionen und internen Aktionen und Maßnahmen (Teil Drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) geändert werden sollen. Nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie in Angelegenheiten, die währungsbezogene institutionelle Veränderungen betreffen, gegebenenfalls auch der Europäischen Zentralbank, kann der Europäische Rat den Vorschlag einstimmig annehmen. Diese Entscheidung muss von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassungsgrundsätze bestätigt („ratifiziert“) werden. Das vereinfachte Änderungsverfahren gilt nicht für Vorschläge, die eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Union vorsehen.

In allen anderen Fällen erfolgen Vertragsänderungen im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens. Nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der Kommission entscheidet der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit über die Prüfung des Vorschlags. Der/Die PräsidentIn des Europäischen Rates kann dann ein Konvent einberufen, zu dem VertreterInnen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, die Staats- oder Regierungschefs/-chefinnen der Mitgliedstaaten, die Kommission sowie in Angelegenheiten, die währungsbezogene institutionelle Veränderungen betreffen, gegebenenfalls auch der Europäischen Zentralbank geladen werden. Aufgabe des Konvents ist die Erarbeitung und Verabschiedung einer konsensfähigen Empfehlung für eine Konferenz der Regierungen der Mitgliedstaaten.

Anstatt einen Konvent einzuberufen, kann der Europäische Rat auch mit einfacher Mehrheit entscheiden, ein Mandat für eine zwischenstaatliche Konferenz zu definieren, um die Verträge „im gegenseitigen Einvernehmen“ zu ändern. Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen Verfassungsgrundsätze bestätigt („ratifiziert“) wurden.

Überleitungsklauseln

Überleitungsklauseln, auch „Passerelle-Klauseln“ genannt, sind ein deutlich einfacheres Mittel zur Änderung einzelner Bestimmungen der Verträge. Unter Anwendung dieser Klauseln kann der Europäische Rat beschließen, dass bestimmte Rechtsakte, die Einstimmigkeit im Rat erfordern, durch einen Mehrheitsbeschluss verabschiedet werden können. In gleicher Weise kann der Europäische Rat eine Rechtsangelegenheit vom besonderen Gesetzgebungsverfahren in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführen. In beiden Fällen müssen die nationalen Parlamente, die diesen Entscheidungen widersprechen können, vom Rat in Kenntnis werden. Falls dem Europäischen Rat ein derartiger Widerspruch innerhalb von sechs Monaten mitgeteilt wird, wird der Beschluss nicht angenommen. Falls derartigen Beschlüssen kein nationales Parlament widerspricht, kann der Europäische Rat seinen Beschluss einstimmig bestätigen, nachdem auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments eingeholt wurde.

Die Sichtweise der Grünen auf Vertragsänderungen

Die Europäischen Grünen treten seit Langem für ein Vertragsänderungsverfahren ein, an dem die Zivilgesellschaft beteiligt wird und das eine europaweite Debatte einschließt. Eine wirklich demokratische und transparente Überarbeitung der Verträge gäbe dem Europäischen Parlament mehr Befugnisse und würde die Zahl der Bereiche verringern, in denen die Mitgliedstaaten ein Vetorecht haben. Auch das Demokratiedefizit bei der Entscheidungsfindung innerhalb der EU sollte behoben werden. Instrumente wie ein EU-weites Referendum könnten politische Verfahren aufwerten und strategische Entscheidungen näher an die BürgerInnen heranführen.

4.4 | Wie die EU ihren Haushalt aufstellt

Der Haushalt der Europäischen Union wird jährlich auf Grundlage mehrjähriger Finanzrahmen und im Einklang mit den vom Europäischen Rat definierten strategisch-politischen Ausrichtungen aufgestellt. Im Gegensatz zu den nationalen Haushalten, die im Durchschnitt 49 % des Bruttonationaleinkommens ausmachen, beläuft sich der Haushalt der Europäischen Union auf lediglich 1 % des europäischen Einkommens, zudem muss er in jedem Jahr ausgeglichen sein, sodass keine Defizite zulässig sind.

Langfristiges Denken

Der mehrjährige Finanzrahmen ist eine Vorgabe für die zentralen Haushaltsprioritäten der kommenden Jahre. Er wird vom Rat verabschiedet, nachdem die Zustimmung des Parlaments eingeholt

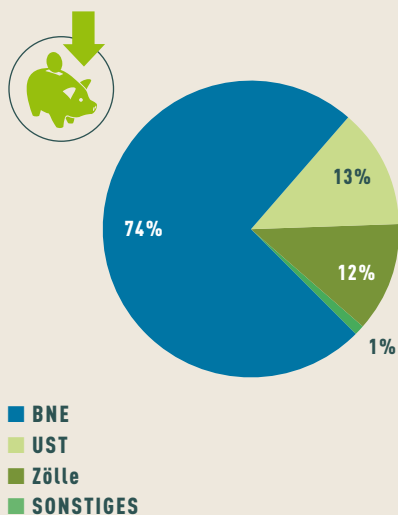
wurde. Der derzeitige Finanzrahmen gilt für den Zeitraum 2014 bis 2020 und umfasst für diese Periode eine Gesamtsumme von 958,9 Milliarden Euro. Die einzelnen Haushalte umfassen von 134 Milliarden Euro (2014) bis 140 Milliarden Euro (2020).

Der Jährliche Haushalt

EINNAHMEN DER EU

Im Jahr 2014 beliefen sich die Einnahmen der EU auf 135,5 Milliarden Euro, wovon drei Viertel (99,7 Milliarden Euro) aus den nationalen Beiträgen entsprechend der Bruttonationaleinkommen stammten. Weitere Einnahmeposten der EU waren kleine Abgaben auf Grundlage der Umsatzsteuereinnahmen in den Mitgliedstaaten (17,8 Milliarden Euro) sowie Zölle und Zuckerabgaben (16,3 Milliarden Euro).

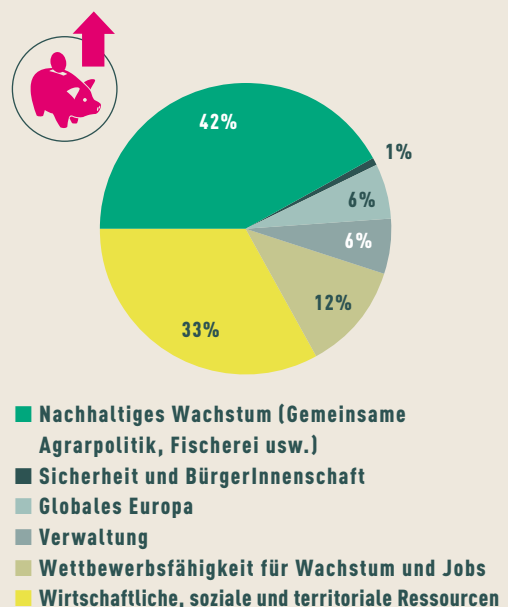
Die EU darf weder Kredite vergeben noch Defizite anhäufen, sodass die Einnahmen alle Kosten abdecken müssen.



AUSGABEN DER EU

Der EU-Haushalt 2014 sah 135,5 Milliarden Euro an Zahlungen und 142,6 Milliarden Euro an Ausgabenzusagen vor. Die EU kann also mehr Ausgaben zusagen als tatsächlich im Laufe des Jahres ausgeschüttet werden (teilweise, da Verträge und Ausschreibungen meist länger als ein Jahr laufen).

2014 ließ sich die Verwendung der Mittelüberwiegend zwei Hauptkategorien zuordnen: **wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt sowie „nachhaltiges Wachstum“, wozu auch die Gemeinsame Agrarpolitik zählt (40,5 % des Gesamthaushalts der EU 2014)**. Diese beiden Posten beinhalteten 47,5 Milliarden Euro beziehungsweise 59,3 Milliarden Euro. Das Verwaltungsbudget umfasste 8,4 Milliarden Euro und der Posten „Globales Europa“ weitere 8,3 Milliarden Euro



Das **EU-Haushaltsverfahren** entspricht dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das einfacher ist und kürzere Fristen vorsieht. Die Absicht dahinter ist auch hier, dass beide Institutionen dem EU-Haushalt zustimmen müssen. Am Anfang des Verfahrens steht ein Entwurf der Kommission, der an den Rat und das Europäische Parlament übersendet wird. Falls es Unterschiede zwischen den Texten gibt, die von den beiden Institutionen verabschiedet werden, wird ein Konvent einberufen, der einen Kompromisstext erarbeiten soll. Dieser Text muss zur Verabschiedung von mindestens einer der beiden Institutionen angenommen werden.

Ein soziales Europa? Die EU-Fonds

Ein nennenswerter Betrag aus dem europäischen Haushalt ist für die **Strukturfonds** vorgesehen. Diese Fonds investieren in die Realwirtschaft und sollen Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten verringern. Sie finanzieren Projekte, die von Mitgliedstaaten vorgeschlagen und mitfinanziert werden. Je nach Art des Projekts und der Wirtschaftsleistung des Mitgliedstaats beteiligt sich die EU in größerem oder kleinerem Umfang an dem Projekt. Auch Nicht-EU-Staaten können sich an derartigen Projekten beteiligen.

Die folgenden drei Fonds sind seit Langem eine große Erfolgsgeschichte der Europäischen Union:

■ **EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE).** Das Kapital des Fonds beläuft sich für den Haushaltszeitraum 2014 bis 2020 auf 140 Milliarden Euro und soll zur Verringerung regionaler Ungleichgewichte und zur Förderung grenzüberschreitender Beziehungen eingesetzt werden. Der Fonds konzentriert sich auf vier Prioritätsbereiche: Innovation und Forschung, Digitale Agenda, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMUs) und CO₂-arme Wirtschaft.

■ **EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF).** Das Fondskapital von 80 Milliarden Euro wird eingesetzt, um im Zeitraum 2014 bis 2020 die Mobilität von ArbeitnehmerInnen, Ausbildung und lebenslanges Lernen, die soziale Eingliederung und die Chancen der Jugend auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.

■ **KOHÄSIONSFONDS.** Das Fondskapital von 63,4 Milliarden Euro geht an Umwelt- und Infrastrukturprojekte in den 15 Mitgliedstaaten mit einem BNE pro Kopf von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts.

Transeuropäische Erfolgsgeschichten

■ **EIN GRENZÜBERSCHREITENDES KRANKENHAUS IN Cerdanya** gewährleistet seit 2008 die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung auf der spanischen und der französischen Seite der Pyrenäen. Außer der Versorgung in entlegenen Bergregionen sorgt diese Einrichtung auch für die Einheit beider Grenzregionen, die traditionell eng miteinander verbunden sind.

■ Das Projekt **TICKET TO KYOTO (T2K)** führt die öffentlichen VerkehrsbetreiberInnen von Bielefeld (Deutschland), Brüssel (Belgien), Manchester (Vereinigtes Königreich), Paris (Frankreich) und Südholland (Niederlande) zusammen, um gemeinsame Lösungen für höhere Energieeffizienz und somit geringere CO₂-Emissionen im Verkehrssektor zu finden.

■ **DAS PROJEKT OLDER PEOPLE FOR OLDER PEOPLE (O4O)** in den weit nördlich gelegenen Peripherieregionen (Grönland, Island, Schottland, Norwegen, Nordirland, Schweden und Finnland) hat es geschafft, ältere Menschen in die Forschung zur Entwicklung von Lösungen für die alltäglichen Probleme dieser Altersgruppe einzubinden. Ziel des Projekts war die Wiedergewinnung der Unabhängigkeit durch kooperative Programme.

■ **DIE HARMONISIERTE ENTWICKLUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN REGION** zwischen der Slowakei und Österreich soll grenzüberschreitende Kontakte stärken und zugleich die Entwicklung auf beiden Seiten der Grenze harmonisieren. Dieses Programm soll auch die negativen Auswirkungen des sehr rasanten Wachstums der Region Bratislava-Wien verringern, etwa den Druck auf ländliche Gebiete, sich zu Vorstadtgebieten zu wandeln.

Die Sichtweise der Grünen

Die Grünen fordern einen umfangreicheren EU-Haushalt, um die Herausforderungen der Europäischen Union bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang könnte die Einführung von Kohlenstoff- und Finanztransaktionssteuern der Union eigene Ressourcen erschließen und einen bedeutsamen Teil zur Finanzierung der Union beitragen, während der Bedarf an Beiträgen aus den Mitgliedstaaten sänke. Die Finanzierung der Union könnte somit transparenter und ökologischer werden und zugleich ein Beitrag zur Regulierung der Finanzmärkte geleistet werden.

Auf der Aufwandsseite kämpfen die Grünen für eine Neuzuweisung der Ausgaben im Haushalt, sodass statt umweltschädlicher Ausgaben überwiegend solche getätigt werden, die einen echten Übergang zu einer CO₂-armen Gesellschaft mit grünen Jobs fördern. Dieser Wechsel würde die Senkung der Subventionen für Agrarexporte, Flughäfen und Autobahnen beinhalten, während zugleich unter anderem in eine nachhaltige Fischereipolitik, eine innovative Verkehrspolitik und die Modernisierung der Wärmedämmung von Gebäuden investiert würde.

Die Grünen fordern zudem ein anderes Verfahren zur Aufstellung der Haushalte mit größerer Transparenz und einer stärkeren BürgerInnenbeteiligung, sodass zum Beispiel Pilotprojekte ausgewählt werden könnten, die vom Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments bestätigt werden sollen.

4.5 | Wirtschafts- und Währungsunion

Das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion wurde in drei Schritten erreicht:

1 Ungehinderter Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und breitere Zusammenarbeit der Zentralbanken.

2 Verstärkte Zusammenarbeit **zwischen den Zentralbanken** und Koordinierung der Währungspolitik.

3 Dauerhafte Festlegung der **Wechselkurse** der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten (einschließlich der nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten) kooperieren innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken in Themenbereichen mit Bezug zur Währungspolitik innerhalb der EU.

Einführung des Euro

Als Voraussetzungen für die Einführung des Euro legte der Vertrag von Maastricht folgende Kriterien fest, die vor der Einführung der gemeinsamen Währung erfüllt sein mussten:

■ **PREISSTABILITÄT:** Die Inflationsrate darf den Durchschnitt der drei Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Werten nicht um mehr als 1,5 % übersteigen.

■ Das nationale **HAUSHALTSDEFIZIT** darf nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betragen.

■ Die **STAATSVerschuldung** darf bei maximal 60 % des BIP liegen.

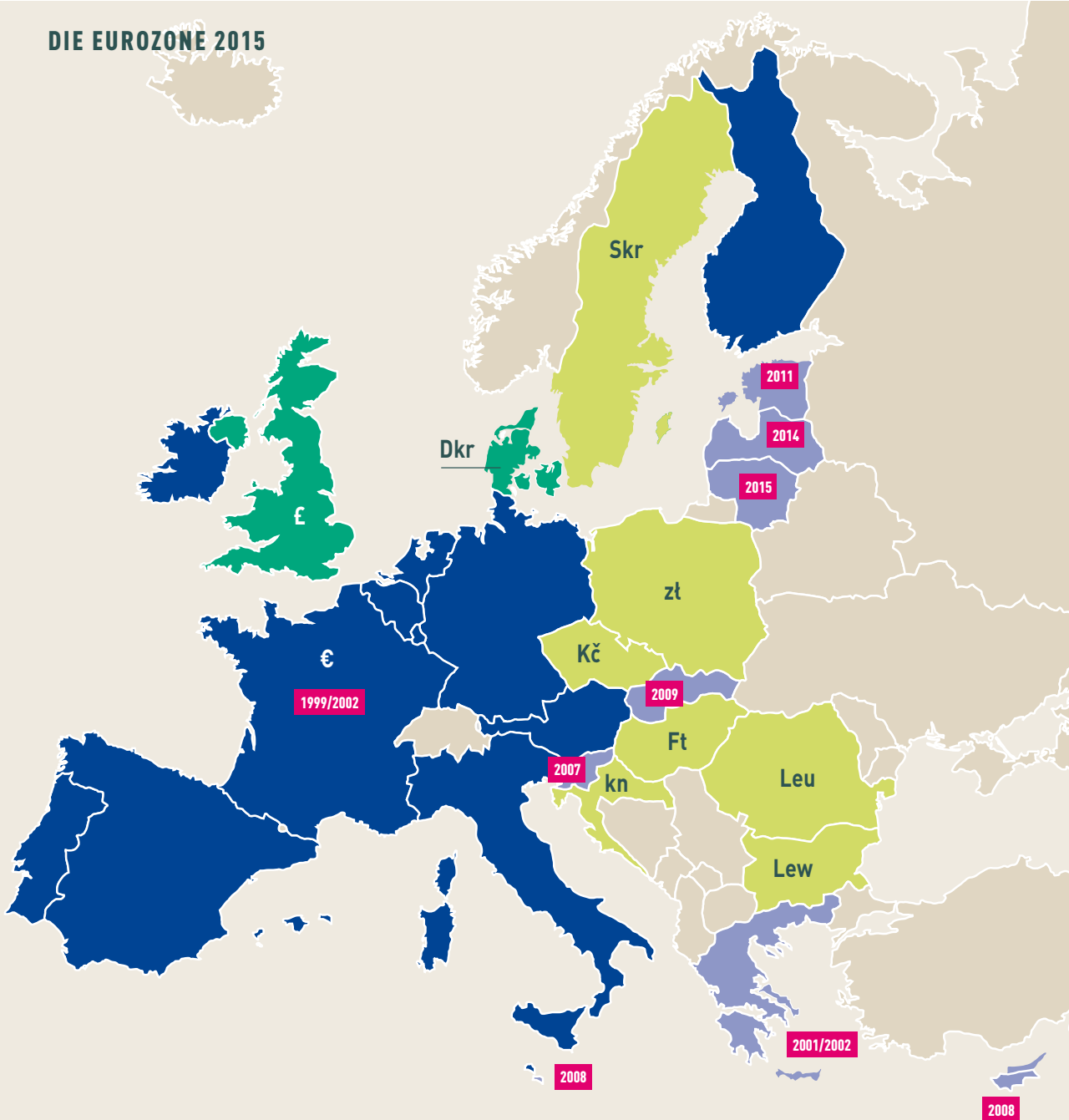
■ **WECHSELKURSE:** Beobachtung der normalen Fluktuationen durch den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems über mindestens zwei Jahre hinweg ohne Abwertung gegenüber dem Euro.

■ **LANGFRISTIGE ZINSSÄTZE:** Der langfristige Nominalzins (zum Beispiel auf Staatsanleihen) darf maximal 2 % über dem Durchschnitt der Zinssätze in den drei Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Sätzen liegen.

Die blau eingefärbten Länder haben den Euro eingeführt (Stand: 1. Januar 2015). Die übrigen EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Euro einzuführen, sobald sie die Kriterien erfüllen, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks,

die über das Recht verfügen, sich dagegen zu entscheiden. Der Fall von Schweden ist umstritten, da das Land dem Euro beitreten müsste, die SchwedInnen dies aber in einem Referendum abgelehnt haben.

DIE EUROZONE 2015



Wirtschaftspolitische Steuerung

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt regelt die makroökonomischen Zielsetzungen und definiert das Verfahren zur Überwachung der Haushaltsdefizite und der Staatsverschuldung in den Mitgliedstaaten der Eurozone innerhalb des Rahmens der Maastricht-Kriterien.

Auf dieser Grundlage wird die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten fortlaufend von der Kommission überwacht und bei Verstößen gegen die Kriterien können erhebliche Bußgelder gegen Mitgliedstaaten verhängt werden.

Diese Kriterien für makroökonomische Stabilität konnten jedoch nicht der Wirtschafts- und Finanzkrise vorbeugen oder die Krise auch nur absehbar machen. Auch als Mittel gegen Spekulationen im Zusammenhang mit öffentlichen Schuldtiteln waren sie nicht geeignet. In diesem Zusammenhang trat im Dezember 2011 das sogenannte „Sechserpaket“

mit Gesetzen zur Stärkung der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Kraft, um es den Mitgliedstaaten zu erschweren, die Obergrenzen für Haushaltsdefizite und Staatsverschuldung zu missachten, und um die Einhaltung der Regeln sicherzustellen. Das Sechserpaket sieht zudem vor, dass die Empfehlungen der Kommission automatisch angenommen werden, wenn nicht eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der Eurozone dagegen stimmt. Die Regeln des Sechserpakets wurden durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung in den Rang eines Vertrags erhoben, als der sogenannte Europäische Fiskalpakt am 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Das „Zweierpaket“ mit zwei weiteren Verordnungen wurde ebenfalls 2013 verabschiedet, um die Rolle der Europäischen Kommission und des Rates bei der Überwachung übermäßiger Defizite oder Verschuldungen zu stärken – zum Beispiel durch die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Eurozone zur Vorlage ihrer nationalen Haushaltsentwürfe bei der Kommission noch bevor diese in die eigenen nationalen Parlamente gelangen.

Die Sichtweise der Grünen

Die Europäischen Grünen sind überzeugt, dass die jüngsten Änderungen im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und der Eurozone eine dreifache Gefahr für Wirtschaft, Demokratie und Institutionen darstellen.

- Anstatt die Wirtschafts- und Finanzkrise zu lösen, werden Sparmaßnahmen unterstützt, der Abschwung des Wirtschaftszyklus verstärkt und das wirtschaftliche Gefälle vergrößert. Gleichzeitig stehen die Änderungen für eine sehr eingeeengte und ideologiebasierte Sichtweise der Wirtschaft, die das Wohlergehen der BürgerInnen ignoriert.
- Der Mechanismus zur Überwachung der „Ungleichgewichte“ zwischen den Mitgliedstaaten untergräbt die Demokratie, denn der Rat und die Europäische Kommission prüfen die nationalen Haushalte noch bevor die nationalen Parlamente überhaupt einen Entwurf zur Ansicht bekommen.
- Darüber hinaus wurde der zwischenstaatliche Fiskalpakt außerhalb der EU-Verträge beschlossen und die Kommission wurde verpflichtet, den Pakt zu überwachen. Dies ist ein gefährlicher Präzedenzfall, der Mitgliedstaaten dazu einlädt, sich weitere Politikfelder aus der EU-Zuständigkeit zurückzuholen. Außerdem stellt die derzeitige Wirtschaftspolitik eine ernsthafte Gefahr für das europäische Projekt dar, indem Trennlinien zwischen KreditgeberInnen und KreditnehmerInnen gezogen werden.

Die Grünen unterstützen **größere Solidarität** zwischen den Mitgliedstaaten zur Stärkung der europäischen Wirtschaft insgesamt. Anstelle eines Nullsummenspiels benötigt Europa eine **Win-Win-Strategie**. Eine nachhaltige Haushaltspolitik ist zweifelsohne eine Voraussetzung für eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion, doch auch eine Senkung der Arbeitslosenzahlen und die Gewährleistung des Wohlergehens der BürgerInnen sind unabdingbar. Makroökonomische Zielsetzungen mit alleiniger Ausrichtung auf die Verringerung von Defiziten und Staatsverschuldung gefährden das Wohlergehen von Millionen von EuropäerInnen und sogar die europäische Integration insgesamt.

4.6 | Die EU in der Welt – Außenpolitik

Die Außenpolitik ist nach wie vor ein Bereich, in dem die Europäische Union wenig zu sagen hat. Aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung mit der nationalen Souveränität waren die Mitgliedstaaten bisher kaum bereit, eine gemeinsame und einheitliche Außen- und Sicherheitspolitik zu schaffen. In den letzten Jahren gab es zwar einige Schritte in diese Richtung, doch insgesamt ist der gesamte Bereich stark zwischenstaatlich geprägt: Der Rat entscheidet einstimmig und das Parlament wird wenig bis gar nicht einbezogen.

Vertretung der EU nach außen

Obwohl der Vertrag von Lissabon (*siehe Kapitel 1*) einiges an Klarheit in Bezug auf die Vertretung der Europäischen Union nach außen geschaffen hat, lässt sich Henry Kissingers Frage: „Wen rufe ich an, wenn ich mit Europa sprechen will?“, nach wie vor nicht eindeutig beantworten.

Die Verträge haben die Befugnisse zur Vertretung der Europäischen Union nach außen auf die Europäische Kommission, den/die HoheN VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den/die Präsidenten/Präsidentin des Europäischen Rates verteilt, wobei jedeR der genannten im Normalfall einen eigenen Aktivitätsbereich hat.

So wird die Europäische Union am ehesten von der Europäischen Kommission auf internationaler Ebene vertreten, wenn die ausschließlichen Zuständigkeiten der EU betroffen sind, etwa die Zollunion oder der Handel, während Fragen der Sicherheit oder Verteidigung meist vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Europäischen Rates bearbeitet werden.

Der/Die Hohe VertreterIn

Seit November 2014 bekleidet Federica Mogherini das Amt der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Zugleich ist sie Kommissarin für Außenbeziehungen und Vizepräsidentin der Kommission und sie hat den Vorsitz im Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Man sagt, sie trage einen „Doppelhut“, da sie zwei Ämter in Personalunion ausübt – eines in der Kommission und eines im Rat. Der/Die Hohe VertreterIn vertritt die Union außerdem in Angelegenheiten der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, führt den politischen Dialog mit Ländern, Orga-

nisationen und Institutionen außerhalb der Union und vertritt die EU in internationalen Organisationen und auf Konferenzen.

Der/Die Hohe VertreterIn wird im europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt und kann in gleicher Weise des Amtes enthoben werden. Zugleich muss sich der/die Hohe VertreterIn als Mitglied und VizepräsidentIn der Kommission einer Anhörung im Europäischen Parlament stellen, bevor das Parlament über eine neue Kommission abstimmt. Innerhalb der Kommission ist er/sie für die Außenbeziehungen der Kommission und für die Koordinierung externer Aspekte der Arbeit anderer KommissarInnen zuständig.

Außerdem muss der/die Hohe VertreterIn regelmäßig mit dem Parlament über die wichtigsten Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union austauschen und sicherstellen, dass die Ansichten des Parlaments Berücksichtigung finden.

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD)

Der Auswärtige Dienst unterstützt den/die HoheN VertreterIn. Der Stab des Dienstes setzt sich überwiegend aus früheren Offiziellen des Rates und der Kommission sowie aus Personal der nationalen diplomatischen Dienste zusammen.

Der Europäische Auswärtige Dienst pflegt diplomatische Beziehungen im Namen der Europäischen Union zu fast allen Ländern und dient in gewisser Hinsicht als „Botschaft“ der EU. Derzeit umfasst das Netzwerk des EAD 140 Vertretungen, welche die Union repräsentieren und über politische Entwicklungen in allen Teilen der Welt auf dem Laufenden halten.

4.7 | Gleichgewicht in Gefahr?

Der Entscheidungsprozess in der EU ergibt sich notwendigerweise aus dem bestehenden Gleichgewicht zwischen den wichtigsten Institutionen der Union, welche die EU-BürgerInnen, die EU-Mitgliedstaaten und die EU selbst vertreten. Die meisten auf Ebene der EU getroffenen Entscheidungen spiegeln daher einen Konsens zwischen allen drei Positionen wider. Die Handhabung der

Wirtschafts- und Finanzkrise stellt dieses historische Gleichgewicht jedoch in Frage, da die Befugnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten schlagartig ausgeweitet wurden und gleichzeitig die politische Rechenschaftspflicht eingeschränkt wurde. Die Auswirkungen dieses Vorfalles und die weitere Entwicklung der Europäischen Union sind noch nicht abzusehen.



Verwirrend, langweilig, technokratisch, undemokratisch oder sogar korrupt – diese und ähnliche Attribute werden heutzutage häufig verwendet, wenn es um die Europäische Union geht. Doch viele Entscheidungen mit konkreten Auswirkungen auf das alltägliche Leben von 500 Millionen EuropäerInnen werden auf europäischer Ebene getroffen. Verdient die EU wirklich die schlechte Presse? Was geschieht in Brüssel hinter den Kulissen?

Europa befindet sich ohne Zweifel an einem Scheideweg: Nach Jahren ohne klare politische Führung, die von wirtschaftlicher Stagnation (oder sogar Rezession) geprägt waren, fordern die BürgerInnen tiefgreifende Änderungen, mehr und verbesserte Demokratie, auch auf EU-Ebene. Wer sich auf europäischer Ebene politisch engagieren möchte oder sich ein klareres Bild von europäischen Angelegenheiten machen möchte, benötigt eine Möglichkeit, Zugriff auf relevante und eindeutige Informationen über die EU, ihre Institutionen, Prozesse und Entscheidungen zu erhalten. Wer entscheidet was und wie? Wie können sich BürgerInnen beteiligen? Und wofür ist die EU tatsächlich verantwortlich?

Dieses Heft ist Teil der Maßnahmen der GEF zur Förderung der Beteiligung an europäischer Politik. Es versucht, die EU in leicht verständlicher Weise zu erklären, beschreibt die großen Momente ihrer Geschichte, umreißt die praktische Funktionsweise und hebt die Möglichkeiten der BürgerInnen hervor, die politische Agenda der EU mitzugestalten. Diese vollständig überarbeitete und aktualisierte Ausgabe der früheren GEF-Veröffentlichung „Manual for Europe“ zeigt die Alternativvorschläge und Maßnahmen der Grünen auf europäischer Ebene, um die EU wachzurütteln, indem sie transparenter und demokratischer wird und näher an alle EuropäerInnen heranrückt.

Lesen, debattieren, engagieren!



**GREEN EUROPEAN
FOUNDATION**

3 Rue du Fossé – 1536 Luxemburg

Büro Brüssel:

T +32 (2) 234 65 70 | F +32 (2) 234 65 79

info@gef.eu | www.gef.eu



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

Büro PH02C27

60 rue Wiertz – 1047 Brüssel